

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

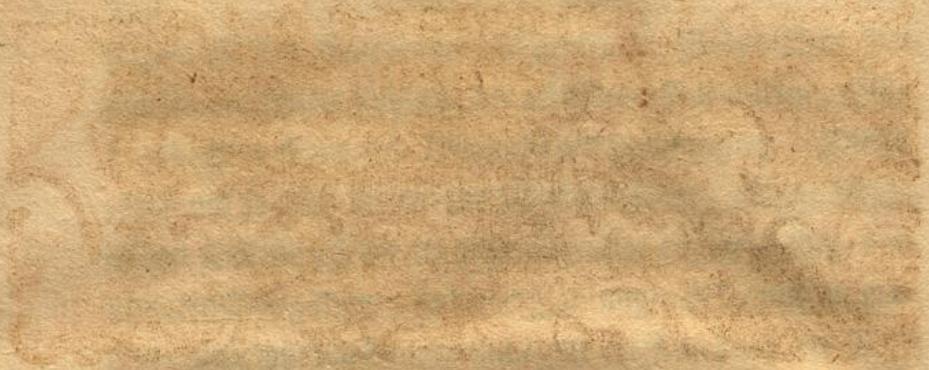
Beilagen

zu dem ersten

Memorie.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a title or header, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as faint, mirrored characters.

Large block of handwritten text, appearing as faint, mirrored characters, possibly a list or index.

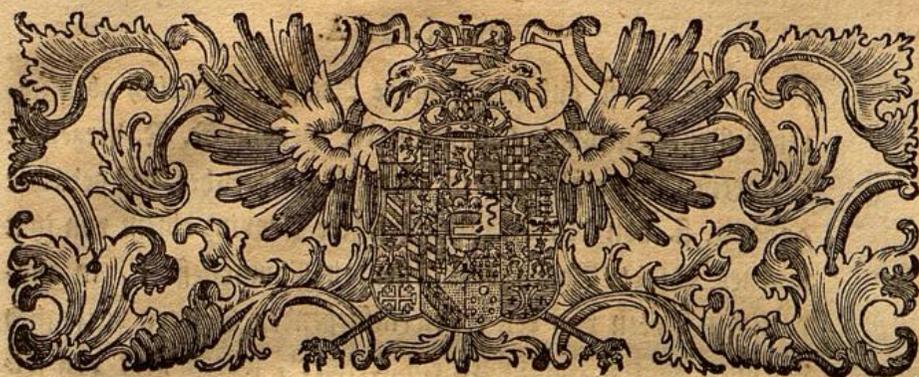
Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as faint, mirrored characters.

Vertical handwritten text on the left side of the page, appearing as faint, mirrored characters.

Main body of handwritten text in the lower section, appearing as faint, mirrored characters.

Vertical handwritten text on the left side of the lower section, appearing as faint, mirrored characters.

Final lines of handwritten text at the bottom of the page, appearing as faint, mirrored characters.



Beilage A.

Anmaßgeblicher Entwurf
eines von dem
Wiener Stadt-Banco
zu erlassenden
Edictes.

Wir haben Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Vorschuss von 6. Millionen so Ihre Majestät von dem Banco Dero treugehorfamsten Majestät von dem Banco anverlang- Stadt Wien, in Gnaden anverlangt, gen. Allerhöchst Derselben zu fernerer Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges, vermittelst Eröffnung eines freywilligen Darlehns, einen Vorschuss von 6. Millionen zu verschaffen.

Zur Bedeckung dieses Vorschusses haben Allerhöchst Diesel- Bedeckung so dem Banco dafür ein- geräumt worden. ben gedachtem Banco einen jährlichen Fonds von 7. pro Cent.

Beilage A.

oder 420000. fl. auf das vermöge Necesses monatlich abzuführende Contributional-Quantum der Provinz N. N. dergestalt anzuweisen und einzuräumen allergnädigst geruhet, daß gedachte 420000. fl. von den Ständen ersagter Provinz einem von ihm Wiener Stadt-Banco anzustellenden Compossessori, in monatlichen Raten von den ersten einfließenden Geldern vorzüglich vor allen andern Zahlungen eingereicht, sodann aber von solchem von Monate zu Monate an die Haupt-Casse des Banco anhero eingeschicket werden sollen. *

Von diesen dem Banco eingeräumten jährlichen 7. pro Cent oder 420000. fl. haben Ihre Majestät 5. pro Cent oder 300000. fl. bestimmt, um solchen in den Stand zu setzen, seinen an dem vorerwähnten zu eröffnenden Darlehne Theil nehmenden Gläubigern ein jährliches Interesse von 5. pro Cent zu entrichten, dahingegen die übrigen 2. pro Cent oder 120000. fl. zu einem Rückzahlungs-Fonds dienen sollen, um vermittelst einer jährlichen allmählichen Abstoffung, die gänzliche Tilgung der aufzunehmenden 6. Millionen in 25 $\frac{1}{2}$. Jahren zu bewirken, nach deren Verfließung aber gedachten ganzen eingeräumten Fonds dem Allerhöchsten Verario wieder zurück zu stellen.

Eröffnung eines
freywilligen Dar-
lehns von 6. Mil-
lionen.

Dieser Allerhöchsten Gesinnung die gehorsamste Folge zu leisten, hat der Wiener Stadt-Banco, seiner jederzeit bewiesenen allerunterthänigsten Devotion gemäß, zu Eröffnung
des

* Diese Anweisung auf das Contributionale einer gewissen Provinz hat man nur bey dem vorausgesetzten Falle angenommen, daß der Banco wegen anderer ihm annemlicheren Hypotheken mit dem Directorio nicht überein kommen könnte.

Banco-Edict.

des vorerwähnten, durch die freywilligen Einlagen des gesammten Publici zu erfüllenden Darlehns von 6. Millionen, das heutige datum als den ersten des Monats November zum Termine angesetzt.

Nachdem aber die Schwierigkeit dieses Darlehns, bey der so erstaunlichen Anfrage nach dem Gelde so die Bedürfnisse des Krieges verursachen, dem jezigen so häufigen Einsperren der Baarschaften, dem herrschenden Mißtrauen, und dem gestiegenen Wucher, durch die eben erwähnten freywilligen Einlagen zu erfüllen, dem Banco die Hofnung nicht gestattet daß solches nach der bisher gewöhnlichen Methode so geschwinde einfließen sollte, als es der Allerhöchste Dienst erfordern dürfte; so hat gedachter Banco die Ergreifung neuer Maßregeln für nothwendig geachtet, welche eines Theils zur Absicht haben, erwähnte Einlagen durch Eröffnung neuer bisher zum Dienste des Staates verlohrener einheimischer Geldquellen zu erleichtern, andern Theils aber dem Aerario, selbst in Ermangelung des einfließenden baaren Geldes, die anverlangten Summen in der erforderlichen Zeit zu seinen Ausgaben vorräthig finden zu lassen; zugleich aber, da sie nichts als neue angebotene Begünstigungen in sich fassen, so beschaffen sind, daß sie nur dienen können, den Credit des Banco dem Publico um so viel angenehmer zu machen.

Zu Erreichung des ersten Endzweckes hat der Banco eine neue Gattung von Obligationen anzubieten sich vorgesezt, welche sich nach denen hinten angefügten Modellen verfertigt finden, und mit Beybehaltung aller wesentlichen Eigenschaften der bisherigen Obligationen des Banco, aller dessen Gläubigern

Die Schwierigkeiten solches zu erfüllen haben den Banco zu Ergreifung neuer Maßregeln veranlaßet.

Anbietung einer neuen Form von Obligationen, um das Eingehen dieses Darlehns zu erleichtern.

B. C. D. E. F.

Beilage A.

bisher eingestandenen Vorrechte, insonderheit aber der Ankündigungsfreyheit, von solchen nur in Ansehung der äußerlichen Form in folgenden Stücken unterschieden sind.

§. 1.

Diese Obligationen bemessen sich der kleinen Summen bis auf 30. fl.

Nachdem der Banco bisher keine Obligationen für einen geringeren Belauf als von 500. fl. ausgefertigt, hierdurch aber alle anzulegende Capitalien unter 500. fl. von seinen Darlehen ausgeschlossen: so wird man diese neuen Obligationen bis auf die kleine Summe von 30. fl. ausstellen, um solchergestalt allen noch so geringen Ersparnissen den Eintritt zu dem gegenwärtigen Darlehne zu eröffnen, und sich auf diese Weise des so ansehnlichen in den Händen der Einwohner vom mittleren und niedrigen Stande vorhandenen anzulegenden Geldvorrathes, nicht weniger wie der Capitalien der Reichen zu versichern.

§. 2.

Sie locken die verdeckten Gelder an sich.

Sintemahl es viele Leute giebet, welche ihr Vermögen aus verschiedenen Ursachen zu verbergen suchen, und daher solches lieber tod bey sich lassen, als in einer auf ihren Namen gestellten Obligation zu nutzen trachten, so sind diese neuen Obligationen auf den Ueberbringer gestellet; sie besitzen folglich eine Eigenschaft, welche alle Reichthümer unsichtbar machet, und einem jeden von seinem noch so verborgen zu haltenden Capitale, den Genuß der Landüblichen Interessen zu ziehen gestattet.

§. 3.

Sie verschaffen denen aus Mißtrauen eingesperrten, nebst denen vorräthigen Geldern die Gelegenheit sich anlegen zu lassen.

Da ferner aus dieser vereinigten Eigenschaft gedachter Obligationen auf den Ueberbringer sowohl als auf so kleine Summen zu lauten, die Leichtigkeit entstehet, sich zu einem jeden angelegten Capitale einen geschwinden Abnehmer zu verschaffen, und
sich

sich nicht weniger viele Personen finden, welche bisher, aus Besorgniß einer zukünftigen Gefahr, oder eines wenig entfernten Gebrauches von ihrem Gelde, Bedenken getragen, solches in Obligationen anzulegen, die bey denen großen Summen worauf sie gestellet waren, und denen bey ihrer Uebertragung erforderlichen Formalitäten, die Umsezung in baare Münze vieler Weitläufigkeit unterwarfen: so dürften solche sich leichter entschließen, ihre todten Capitalien in diesen Obligationen zu nutzen, welche sich erforderlichen Falls sowohl mit eben so vieler Leichtigkeit wie baare Münze von einer Hand zur andern geben, als unter eine Menge auch wenig wohlhabender Ablöser vertheilen lassen.

§. 4.

Um aber diese auf den Ueberbringer gestellten Obligationen für die Gefahr für Dieben zu sichern; so hat man solchen die bey denen angefügten Modellen angemerkte Fähigkeit ertheilet, sich nach Gutbefinden ihrer Inhaber sowohl auf diese Inhaber selbst, als an einen dritten, zugleich aber zu einer neuen Bequemlichkeit des Umlaufes, wieder an den Ueberbringer indosiren zu lassen.

Sicherheiten dieser Obligationen gegen die Gefahr für Dieben.

C. in dorso.

Nicht weniger hat man denselben zu einer gleichen Sicherheit gegen die Feuers-Gefahr, die gleichfalls hinten mit mehrerem ausgeführte Begünstigung der Aufbewahrung bey dem errichteten R. R. Depositen-Amte, nebst allen mit solcher verknüpften Bequemlichkeiten eingestanden.

Sicherheit gegen die Feuers-Gefahr.

G. H.

§. 5.

Zumahl endlich die Einlagen zu einem von dem Banco aufzunehmenden Darlehne bisher nur blos zu Wien eröffnet, mit hin die Einwohner in denen kleinen Städten, durch die verschie-

Die Einlagen zu diesen Obligationen werden nicht nur hier zu Wien, sondern in allen so

Beilage A.

großen als kleinen Städten der gesammten Erblande eröffnet. denen ihnen in Ansehung dieser Einlagen im Wege stehenden Schwierigkeiten, von solchen gleichsam ausgeschlossen worden:

so hat man bey gegenwärtigem Darlehne sich vorgesetzt, vermittlest der in allen so großen als kleinen Städten der gesammten teutschen Erblande zu demselben zu eröffnenden gleichen Einlagen, den Einwohnern gedachter Städte eine eben so bequeme Gelegenheit sich dessen theilhaftig zu machen, wie den Einwohnern dieser Haupt-Stadt selbst zu verschaffen, und solchergestalt die so erstaunlichen in denen verschiedenen Provinzen in gegenwärtigem Kriege durch die Bedürfnisse der Armeen insonderheit in denen kleinen Städten und auf dem Lande unter allen Classen von Einwohnern vertheilten Summen, nicht weniger wie die Ersparnisse der Einwohner der hiesigen Residenz-Stadt, zu demselben anzulocken.

§. 6.

Eigenschaften so man denen Obligationen von der neuen Gattung zu diesem Ende mittheilen müssen.

Nachdem aber dieser Endzweck auf keine andere Weise zu erreichen möglich geschienen, als wenn man nicht nur denen Haupt-Administrationen des Banco in denen Haupt-Städten der verschiedenen Erblande, sondern selbst denen Magistraten der kleinen Städte, mit Zuziehung des daselbst befindlichen vornehmsten Beamten des Banco, eine gewisse Anzahl vollkommen gefertigter Obligationen anvertrauete, um solche unter die sich anmeldende Darleiher gegen die von ihnen erlegten Capitalien auszutheilen, und solchergestalt diesen Darleihern die Bequemlichkeit anzubieten, an dem Orte ihres Aufenthaltes selbst, gleich bey ihrer verrichteten Einlage, ohne einige von Wien aus zu erwartende Ausfertigung, die ihnen zu verabsolgende Obligation anzutreffen: so hat man denen Obligationen von der neuen

Gat.

Banco-Edict.

Gattung, welche man zu diesem Endzwecke bestimmet, nachfolgende Eigenschaften mittheilen müssen.

Da erstlich der Name des Darleihers nicht zum voraus bekannt ist; so finden sich dieselben, wie bereits erwähnt worden, auf den Ueberbringer ausgefertigt. Solche lauten auf den Ueberbringer.

Da ferner die anzuleihende Summe unbekannt ist; so sind solche auf die viererley gleichen, bestimmten Summen von 30, 120, 600, und 1200. fl. gestellt, welche in einer solchen Verhältniß unter einander stehen, daß sich vermittelst derselben alle so großen als kleinen Capitalien, bis auf jede Summe die nicht unter 30. fl. beträgt, in gedachten Obligationen anlegen lassen. Sie sind auf die viererley gleichen bestimmten Summen von 30, 120, 600, und 1200. fl. gestellt.

Da sich das Datum, unter welchem die verschiedenen Darleiher ihr Geld darbringen werden, nicht voraussehen läset: so werden diese Obligationen insgesammt unter einem einzigen gleichen Dato ausgefertigt, worzu man den ersten Novemb. als den Tag der Eröffnung gegenwärtigen Darlehns angesetzt. Sie haben ein gleiches Datum.

Da die Interessen dieser auf den Ueberbringer gestellten Obligationen nicht auf die gewöhnliche Weise gegen eine von dem Inhaber auszustellende Quittung erhoben werden können; so finden sich jeder Obligation gewisse von solcher abgesonderte, wie dieselbe auf den Ueberbringer gestellte Urtheilungen angefüget, welche das Versprechen des Banco der von Termine zu Termine zu leistenden Zahlung der verfallenen Interessen in sich fassen, in der Maasse aber wie der Termin auf den sie lauten heranrückt, das ist, ihre Verfallzeit sich einfindet, von ihrer Obligation abgeschnitten, und nach ihrer erhaltenen Auszahlung, dem Banco zurückgestellt werden, um solchen, statt einer Quittung, gegen die Gefahr einer doppelten Anforderung zu sichern. Die Interessen derselben werden gegen Interessen-Scheine erhoben die sich den Obligationen angefüget finden.

Beilage A.

Eigenschaften die-
ser Interesſen-
Scheine.

Diese Abtheilungen, welche man Interesſen-Scheine nen-
nen will, enthalten, bey dem gleichen Dato unter welchem ſich
die ſämmtlichen Obligationen ausgefertigt finden, einen für
alle Obligationen gleichen, in Anſehung der beyden kleinen Gat-
tungen von 30, und 120. fl. jährlichen, in Anſehung der beyden
größeren Gattungen hingegen von 600, und 1200. fl. halbjährigen
Termin, an welchem ſie die Zahlung verſprechen, und
ſind nach denen viererley gleichen beſtimmten Summen von 30,
120, 600, und 1200. fl. worauf die Obligationen lauten, auf
die viererley gleichen beſtimmten Summen von 1. fl. 30. kr., 6,
15, und 30. fl. geſtellet, welche die jährlichen oder halbjährigen
Interesſen gedachter Obligationen zu 5. p. C. ausmachen. Nach-
dem alle Interesſen-Scheine, welche ſich den Obligationen ange-
füget finden, nach und nach zu ihrer Verfallzeit abgeſchnitten
und dem Banco zurückgeſtellet worden; ſo wird der Banco den
Inhabern, gegen Einlieferung dieſer alten von Interesſen-
Scheinen entbloßten Obligationen, neue in allen Stücken voll-
kommen gleichförmige, mit einer gleichen Anzahl von Interesſen-
Scheinen auf die nächſtfolgenden Termine verſehene Obligatio-
nen ausfertigen.

Solche werden
nach ihrer Verfall-
zeit in allen öf-
fentlichen Caſſen
angenommen.

Da es den Einwohnern der kleinen Städte, welchen man
den Zutritt zu gegenwärtigem Darlehne zu verſchaffen ſuchet,
gar zu beſchwerlich fallen würde, ſich ihre größtentheils ſehr ge-
ringe Summen betragenden Interesſen, durch eine hier zu Wien,
oder allenfalls in der Haupt-Stadt ihrer Provinz beſonders an-
zuſtellende Perſon übermachen zu laſſen: ſo wird denen eben er-
wähnten Interesſen-Scheinen dieſer neuen Gattung von Oblig-
ationen, hiermit von dem Banco die beſondere Begünſtigung
ein-

eingestanden, daß solche nach ihrer Verfallzeit, bey allen seinen Casen ohne Ausnahme, in denen gesammten Teutschen Erblanden, sowohl für jede zu entrichtende Zahlung statt baarer Münze angenommen, als selbst, jedoch nach den Kräften der Casen, in baare Münze werden umgesetzet werden. Auf gleiche Weise werden auch Ihre K. K. M. Majestät, wie Allerhöchst-Dieselben den Banco allergnädigst versichert, in Ansehung aller übrigen so Contributions- als Cameral-Casen, sowohl in denen gesammten Teutschen Erblanden, als selbst in dem Königreiche Ungarn, eine gleiche Verfügung treffen, und solchergestalt jeden an einem noch so entfernten Orte sich aufhaltenden Inhaber der einzuführenden Obligationen in den Stand setzen, seine Interessen an diesem Orte seines Aufenthaltes, ohne die geringste Weitläufigkeit und Kosten, mit eben so vieler Bequemlichkeit zu erheben, als man ihm in Ansehung der Anlegung seines Capitals verschaffet.

Da endlich bey diesen gleichen Summen, diesem gleichen Dato, und diesen gleichen Zahlungs-Terminen der Interessen, jede Obligation von gleicher Gattung, auf jeden Tag im Jahre, einen gleichen, von Tage zu Tage bis zu dem nächstfolgenden Zahlungs-Termine in gleicher Verhältniß beständig steigenden Wachsthum der Interessen erhält, und folglich auf jeden Tag im Jahre einen allen übrigen Obligationen von derselben Gattung gleichen, nach der hinten angefügten Tabelle, in ungebrochenen Summen und wirklichen Münzen zahlbaren Werth besitzt: so können die sämmtlichen Obligationen zu diesem Werthe, welchen man den Werth des Tages nennen will, und welchen man dem Publico für das ganze Jahr in besonderen gedruckten Tabellen bekannt machen wird, alle Tage denen sich anmeldenden Darleihern hin-

Diese Obligationen besitzen einen Werth des Tages zu welchem sie den Darleihern hinausgegeben werden.

I.

Beilage A.

ausgegeben werden. Es hat daher jeder Darleher nach dem verschiedenen Dato an welchem er sein Geld darbringet, über den Werth des Capitals, den Verlauf der bis an dieses Datum verfallenen Interessen, das ist den auf gedachtes Datum in denen eben erwähnten Tabellen angemerkten Wehrt, für die ihm zu verabfolgende Obligation zu entrichten, um diese zum voraus erlegten Interessen, in der ihm an dem nächstfolgenden Zahlungs-Termine, ungeachtet der kürzeren Zeit, welche sein Capital angelegt gewesen, zu leistenden vollen jährlichen oder halbjährigen Interessen-Zahlung, ersetzt zu erhalten.

S. 7.

Sicherheiten gegen die Verfälschung derselben.

In Betrachtung aber der unumgänglichen Nothwendigkeit, diese ihrem ganzen Inhalte nach so vollkommen gleichförmigen, auf den Ueberbringer gestellten, und bey allen ihren vorerwähnten Eigenschaften sich in einem so allgemeinen freien Umlaufe befindenden Obligationen, mit mehrerer Vorsicht als bisher bey denen Obligationen des Banco erforderlich gewesen, gegen alle Gefahr der Nachahmung zu sichern; so hat man gedachte Obligationen sowohl, als jeden besonderen denselben angefügten Interessen-Schein, mit solchen äußerlichen Sicherheiten versehen, welche sowohl die wahren Obligationen von den falschen bey dem ersten Anblicke unterscheiden lassen, als ihre Verfälschung schwerer wie die Prägung der falschen Münze machen. Es sind zu ihrer Verfertigung acht Professionisten von acht verschiedenen Professionen erforderlich. Gegen die Verfälscher werden Ihre K. K. U. Majestät kraft eines besonderen Patentes, die unausbleibliche Todes-Strafe verhängen; denen hingegen welche einen Verfälscher entdecken, wird hiermit von dem Banco

Banco-Edict.

Banco, nachdem gedachter Verfälscher gerichtlich eingeliefert, und seines Verbrechens wird überführet seyn, eine Belohnung von 10000. fl. versprochen, welche so gar die Mitschuldigen die einen Mitverbrecher entdecken, nachdem Ihre K. K. M. Majestät solchen alle Strafe huldreichst zu erlassen sich vorgesetzt, zu erwarten haben werden.

Bey diesen so verschiedenen und so hinlänglichen wider die Verfälschung ergriffenen Maaß-Regeln, ist demnach die von dem Bürgermeister zu Wien zu verrichtende Unterschrift dieser Obligationen, und Paraphirung der denselben beygefügten Interessen-Scheine, vielmehr nur für eine bloße Formalität, als für eine wesentliche Sicherheit anzusehen. Da also dieselbe, bey der so zahlreichen Menge gedachter Obligationen, so die theils mäßigen theils kleinen Summen, worauf sie lauten verursachen, gar zu beschwerlich, und in derjenigen Zeit, in welcher die öffentlichen Bedürfnisse die Erfüllung des aufzunehmenden Darlehns erheischen, unmöglich ins Werk zu setzen seyn würde; so hat man solche für überflüssig geachtet, und wird daher, statt dieser eigenhändigen Unterschrift und Paraphirung, den Obligationen blos der Name, den Interessen-Scheinen aber die Paraphe oder der Namens-Zug gedachten Bürgermeisters, mit besondern darzu gegossenen die Handschrift nachahmenden Littern, zugleich mit dem übrigen Drucke aufgedrucket.

§. 8.

Um endlich diese so gleichförmigen Obligationen von einander zu unterscheiden, so wird jede mit ihrem besondern Nummer bemerkt; mit welchem zugleich jeder Interessen-Schein

Jede Obligation ist mit ihrem besondern Nummer versehen.

bezeich-

Beilage A.

bezeichnet wird, der sich derselben angefüget findet. Die Obligationen von 30. fl. werden mit einem einfachen, die größeren mit einem so vielfachen Numer bezeichnet, als sie die Summe von 30. fl. in sich fassen. Solchemnach enthält gegenwärtiges Darlehn von 6. Millionen 200000. Numern, und ist folglich, da nie zwey Obligationen mit einem gleichen Numer bezeichnet werden, No. 200000. das letzte so in Ansehung gedachten Darlehns im Publico erscheinen wird. Daferne sich zwey Obligationen von gleichem Numer im Publico vorhanden finden sollten; so ist eine derselben, wie nicht weniger jede Obligation die ein höheres Numer als No. 200000. führet, für falsch zu achten, und wird demjenigen der eine solche Obligation entdecket und dem Banco einliefert, nachdem dieselbe einer genauen Bewahrung unterworfen worden, hiermit von dem Banco, nebst Ersetzung des Werthes beyder dargebrachten Obligationen, eine Belohnung von 100. fl. versprochen, mithin das Publicum gegen alle Vermehrung dieser Obligationen im Umlaufe über denjenigen Verlauf auf das vollkommenste gesichert, welcher dem aufzunehmenden Darlehne von 6. Millionen gleichet, und sich folglich mit einer hinlänglichen Bedeckung versehen befindet.

§. 9.

Denen welche die Obligationen von der bisherigen Form vorziehen, werden solche ausgefertigt.

Anerwogen aber diese Gattung von Obligationen so man dem Publico anbietet, keine andere Absicht hat, als die Einlagen zu dem gegenwärtigen Darlehne, in Ansehung derer die solche vorziehen, zu erleichtern: so werden dieselben denen Darleihern, welche die Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form für vorzüglich achten, keinesweges aufgedrungen.

gedrungen, sondern solchen gedachte bisherige Obligationen, jedoch mit dem einzigen Unterschiede, ausgefertigt, daß diese Obligationen, um die vorerwähnte Numerirungs-Ordnung nicht zu unterbrechen, auf eben die Weise wie die Obligationen von der neuen Gattung numeriret, das ist mit einem so vielfachen Numer als sie die Summe von 30. fl. in sich fassen, bezeichnet werden.

Zu einer neuen Begünstigung wird dem Publico von dem Banco die doppelte Gefälligkeit eingestanden, sowohl die zu erhaltenden Obligationen von der neuen Gattung, in Obligationen von der bisherigen Form, jedoch nicht unter die Summe von 600. fl., als die in Ansehung des gegenwärtigen Darlehns nach der bisherigen Art ausgefertigten Obligationen, in Obligationen von der neuen Gattung auszuwechseln, und solchergestalt einem jeden für beständig diejenige Gattung von Obligationen, so er vorziehet, zu verschaffen.

§. 10.

Um aber auffer allen diesen angebotenen Bequemlichkeiten und Begünstigungen, das Publicum auch durch den Reiz des Nutzens zu desto geschwinderer Erfüllung des aufzunehmenden Darlehns anzulocken; so wird denen, welche ihr Geld in den ersten dreymen Monaten nach Eröffnung dieses Darlehns darbringen, eine Premie oder ein Nachlaß von 5. p. Cent., denen aber die solches in dem zweyten viertheil-Jahre anleihen, eine Premie von 2. p. Cent. dergestalt eingestanden, daß sie befugt werden selbige alsogleich von dem Erlage der anzuleihenden Summe zurück zu halten; dahingegen diejenigen Darleher, welche sich erst nach einem halben Jahre einsinden, keine Premie zu erwarten haben.

Den Darleihern, die ihr Geld in dem ersten oder zweyten viertheiljahre darbringen, wird eine Premie von 5. oder 2. p. Cent. eingestanden.

Beilage A.

§. 11.

Es wird dem Publico die Wahl zwischen allen verschiedenen öffentlichen Fonds gestattet.

In der Absicht endlich dem gesammten Publico eine letzte Erleichterung zur Erfüllung dieses Darlehns zu gestatten, und denenjenigen, welche ihr Geld lieber bey denen Ständen ihrer Provinz, der Ungarischen Hof-Cammer, dem Steyerischen Camerali, dem Stadt-Wienerischen Ober-Cammer-Umte, oder irgend einem andern öffentlichen Fonds, als bey dem Banco anzulegen suchen möchten, die Gelegenheit darzu gleichfalls zu verschaffen: So haben Ihre Kayf. Königl. Apost. Majest. alle diese verschiedene öffentliche Fonds, in denen gesammten sowohl Teutschen als Ungarischen Erblanden, die ihnen dargebrachten Gelder, mit Eingestehung einer gleichen Premie, dergestalt anzunehmen Allergnädigst berechtiget, daß alle Summen, die von heutigem Dato an, bey solchen einfließen, so lange dieselben, nebst denen bey dem Banco selbst eingegangenen Geldern, den Belauf des gegenwärtigen Darlehns von 6. Millionen nicht übersteigen, als ein Theil desselben angesehen werden sollen; woraus die Folge entstehet, daß die zu deren Bedeckung erforderlichen 7. p. Cent., jedem Fonds, pro Rata der bey ihm geschehenen Einlagen, von dem Banco aus denen vorerwähnten demselben zu dieser Bedeckung in Ansehung des ganzen Darlehns eingeräumten 420000. fl., abzutreten, bis zu dieser Abtretung aber, von denen verschiedenen Fonds entweder an der Contribution, oder andern dem allerhöchsten Aerario abzuführenden Zahlungen zurück zuhalten sind.

§. 12.

Vorstellung des noch nicht eingegangenen Darlehns.

Ungeachtet man nun Ursache sich zu schmeicheln hat, daß durch die Vereinigung dieser so verschiedenen Erleichterungen und

Banco-Edict.

und Vortheile, welche eines Theils die bisherige in die öffentlichen Darlehne einzufließen fähige Geldmaasse verdoppeln, andern theils aber die anzulegenden Summen mit einer doppelten Geschwindigkeit eingehen machen, das gegenwärtige Darlehn in viel kürzerer Zeit als nach der bisher gewöhnlichen Methode werde erfüllet werden; so hat der Banco gleichwohl, in Erwägung der gegenwärtigen so dringenden Bedürfnisse des Staates, zu Erreichung des zweyten vorgesezten Endzwekes, für nothwendig geachtet, gedachtes Darlehn, so nur nach und nach eingehey, alsogleich nach seiner Eröffnung durch Papiere vorzustellen, welche durch die ihnen beyzulegenden der Münze gleiche Eigenschaften, von dem Augenblicke ihrer Ausstellung an, in Ansehung des Allerhöchsten Herrarij eben diejenige Wirkung hervorzubringen vermögen, als wenn sich die aufzunehmenden sechs Millionen bereits wirklich in dessen Casen vorrätzig fänden.

Zu diesem Ende hat der Banco für eine dem aufzunehmenden Darlehne gleiche Summe, das ist für 6. Millionen Billets ausgestellt, welche den Rahmen Zahlungs-Papiere führen, und sich als bloße vorbegehende Vorstellungen dieses Darlehns, auf die unten im 19ten So. mit mehrerem zu erklärende Weise, auf die nemliche Hypothek wie die in Ansehung desselben auszustellenden Obligationen versichert finden.

Diese Zahlungs-Papiere bestehen in 637500. Billets, unter welchen sich 300000. von 5. fl., 300000. von 10. fl., und 37500. von 20. fl. befinden.

Sie sind nach der arithmetischen Ordnung 1, 2, 3, 4, u. s. f. numeriret, und ist folglich No. 637500. das letzte so von ihnen ausgestellt worden.

Es werden von dem Banco für 6. Millionen Zahlungs-Papiere ausgestellt.
K.

Eigenschaften derselben.

Beilage A.

Sie versprechen die baare Zahlung nicht eher als drey Jahre nach hergestelltem Frieden, und finden sich zu Erreichung ihres Endzweckes mit folgenden Eigenschaften versehen, die solche der Münze ähnlich machen.

Sie sind auf den Ueberbringer gestellet, und sind folglich einer eben so leichten Uebertragung wie baare Münze fähig.

Sie lauten auf die dreyerley kleinen gleichen Summen von 5, 10, und 20. fl. von welchen sich wirkliche Münzen im Umlaufe befinden.

Diese Summen sind sowohl in Ziffern, als in ganz ausgeschriebener Schrift in Teutscher, Böhmischer und Ungarischer Sprache ausgedrucket, und machen sie folglich eines gleichen Umlaufes in den gesammten Erblanden fähig.

Sie genieffen aller der nemlichen Sicherheiten gegen die Verfälschung, wie vorerwähnte Obligationen von der neuen Gattung, und sind folglich gegen die Verfälschung eben so sehr wie die Münze gesichert.

Die beschädigten Papiere endlich werden, wie sich der Banco-desfalls hiermit anheischig machet, gegen neue vollkommen gleichförmige Papiere ausgewechselt, mithin die Inhaber derselben gegen die Gefahr dieser Beschädigung noch vollkommener wie bey der Münze gesichert. *

* Zu diesem Ende wird jedem Inhaber gedachter Papiere gestattet, sein beschädigtes Papier der nächstgelegenen Casse des Banco darzubringen, welche demselben, nachdem solches in seiner Gegenwart zerrissen worden, entweder ein anderes Papier von gleicher Summe hinausgiebet, oder

Banco-Edict.

§. 13.

Diese der Münze so ähnlichen Papiere reichet der Banco dem Allerhöchsten Merario unter heutigem Dato als dem Termine der Eröffnung gegenwärtigen Darlehns ein, um sich derselben statt des noch nicht eingegangenen baaren Geldes, zu allen Ausgaben zu bedienen, zu welchen solches sonst baarer Münze benöthiget gewesen seyn würde, und wird gedachtes Merarium mit diesen Papieren alle diejenigen Zahlungen verrichten, welche sich in selbigen füglich bestreiten lassen.

Diese Zahlungs-Papiere werden dem Merario zur Bestreitung seiner Ausgaben eingebracht.

§. 14.

Nachdem aber die Billigkeit erheischt, denen welche diese Papiere an Zahlungs-statt empfangen werden die Mittel zu verschaffen, dieselben gleichfalls wieder zu allen ihren vorkommenden Zahlungen anzuwenden; so haben Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät gedachte Papiere vermittelt eines besonders zu erlassenden Allerhöchsten Patentes, in den gesammten Teutschen Erblanden zu einer Münze des Staates zu erklären, und ihre Annehmung unter den Privatpersonen in allen Zahlungen die nicht unter fünf Gulden betragen, bey Versagung gerichtlicher Hülfe zu gebieten, sich vorgesezet.

Es werden solche zu einer Münze des Staates erklärt.

L.

§. 15.

Eine noch größere Begünstigung wird diesen Papieren dadurch verschaffet, daß nicht nur der Banco dieselben in allen seinen

Sie werden in allen öffentlichen-Cassen in den gesammten Teutschen Erblanden, wie auch

U u 3

Cassen,

den Werth in baarer Münze ersetzt, das zerrissene Papier aber aufbewahret, um solches der Haupt-Administration der Provinz, oder der Haupt-Casse des Banco statt baaren Geldes in Rechnung zu bringen.

Beilage A.

in Ungarn an Zah-
lungs-statt ange-
nommen.

Cassen, in allen Gattungen von Zahlungen anzunehmen sich hiermit anheischig machet; sondern auch Ihre Majestät dieselben in allen Cameral- sowohl als Contributions-Cassen, nicht nur in den gesammten Teutschen Erblanden, sondern auch in Dero Ungarischen Königreichen anzunehmen, sich allergnädigst wollen gefallen lassen.

§. 16.

Sie werden zu
Entrichtung der
Haupt-Mauth in
denen Hauptstäd-
ten, wie auch zum
vierten Theile der
Contribution
in Böhmen M.
Oesterreich und
Mähren nothwen-
dig erfordert.

Da sich inzwischen viele Personen finden dürften, welche entweder den öffentlichen Casen keine unmittelbaren Zahlungen zu verrichten haben, oder sich wenigstens zu der Zeit, wenn sie gedachte Papiere empfangen, diese Zahlungen zu verrichten nicht genöthiget finden; so hat man, um auch diesen Personen die Gelegenheit zu verschaffen zu ihrem Papiere alle Tage einen Abnehmer anzutreffen, gedachte Billets zu gewissen öffentlichen Zahlungen nothwendig zu erfordern, und dadurch eine nothwendige Anfrage nach denselben zu verursachen, für dienlich geachtet.

Zu diesem Ende also erkläret sich nicht nur der Banco hiermit, daß solcher von dem heutigen Tage an zurechnen, bis zur gänzlichen Erfüllung des gegenwärtigen Darlehns von 6. Millionen welches diese Papiere vorstellen, sich die Haupt-Mauth in allen Haupt-Städten der gesammten Teutschen Erblande nicht anders als in gedachten Papieren werde entrichten lassen; sondern es werden auch Ihre Maj. auf gleiche Weise von denen Herren Ständen von Böhmen, Oesterreich unter der Enns, und Mähren, die Entrichtung der monatlich abzuführenden freyen Contribution zum vierten Theile in denselben nothwendig erfordern.

§. 17.

Damit aber sowohl diejenigen, welche dieser Papiere zu den eben erwähnten nothwendig in denselben zu verrichten den Zahlungen bedürfen, als diejenigen, welchen man durch eben diese nothwendigen Anwendungen eine tägliche Abnahme ihrer Papiers zu verschaffen suchet, beyderseits Gelegenheit finden einander täglich anzutreffen: so wird auf Allerhöchste Verfügung sowohl hier zu Wien, als in allen Hauptstädten der verschiedenen Teutschen Erblande eine Börse errichtet, das ist ein öffentlicher Ort bestimmet werden, wo alle Käufer sowohl als Verkäufer gedachter Papiere sich täglich einfinden können, um ihrer gegenseitigen Anfrage nach dem Papiere so wohl als nach dem Gelde ein Genüge zu leisten, und wird sich die Allerhöchste Gnade Ihro Majest. gegen das Publicum selbst so weit erstrecken, daß auf diesen Börsen gewisse Senalen auf Kosten Dero Aerarii werden angestellt werden, um diese gegenseitige Verhandlung des Papiers gegen baare Münze unentgeltlich zu befördern.

Auf gleiche Weise werden diese Börsen zu einem Mittel dienen, die Verhandlung der vorerwähnten Obligationen von der neuen Gattung, welche bey ihrer Eigenschaft auf den Ueberbringer zu lauten, denen theils mäßigen theils kleinen gleichen Summen worauf sie gestellet sind, und ihrem bekannten Werthe des Tages, alle zu einem freyen Umlaufe erforderlichen Bequemlichkeiten besitzen, unter den Privatpersonen zu erleichtern, und einem jeden, der eine solche Obligation von der Hand zu geben suchet, bey diesem Zusammenflusse der Käufer und Verkäufer, einen um so viel gewisseren Abnehmer zu verschaffen.

Gleich:

Es wird in allen Hauptstädten eine Börse zur Verhandlung dieser Papiere errichtet.

Erleichterung so man dem Publico bey denen nochwendig in diesen Papieren zu verrichtenden Zahlungen verschaffet.

Gleichwie man aber bey diesen nothwendigen Anwendungen blos die Begünstigung des Publici zur Absicht gehabt, und daher von solchen allen Zwang so viel möglich zu entfernen sich vorgesetzt: so hat man durch nachfolgende Verfügung gedachtem Publico allen Nutzen derselben, ohne die geringste Unbequemlichkeit der Privatpersonen, zu verschaffen gesucht.

Soviel erstlich die Haupt-Mauthen anlanget; so wird der Banco auf einer jeden derselben eine beständige Casse in Billetten halten, um denen Handelsleuten und anderen Privatpersonen, welche ihre Abgaben daselbst nothwendig in Billetten zu entrichten haben, die Gelegenheit zu verschaffen, auf dieser Hauptmauth selbst die erforderliche Menge von Papieren gegen baare Zahlung anzutreffen. Diese Casse wird jede Hauptmauth vermittelt einer durch ihre Beamten verrichteten täglichen Aufkaufung auf der Börse von Tage zu Tage ergänzen, und solchergestalt den Inhabern gedachter Papiere die vorgesezte tägliche Abnahme auf der Börse, ohne einige denen Privatpersonen so die Mauth zu entrichten haben aufgelegte Unbequemlichkeit, antreffen lassen.

Auf gleiche Weise werden die Böhmisches, Nieder-Österreichischen, und Mährischen Stände von denen Contribuenten die nothwendige Entrichtung des vierten Theils der Contribution in diesen Papieren nicht erfordern, sondern denjenigen Antheil der ihnen an diesem vierten Theile in Papieren abgehelt, nach und nach durch ihre eigene Beamten auf der Börse einhandeln lassen, mithin nichtweniger ohne einigen jemanden aufgelegten Zwang, die vorgesezte Absicht befördern.

§. 18.

Alle Papiere so durch diese theils freiwillige Annehmung, theils nothwendige Erforderung, in irgend eine öffentliche Casse einfließen, werden aufs neue wieder an Zahlungs-statt ausgegeben.

Alle in denen öffentlichen Casen an Zahlungs-statt eingeflossene Papiere werden wieder aufs neue an Zahlungs-statt ausgegeben.

§. 19.

Da aber diese Papiere nichts anders als augenblickliche Vorstellungen des aufzunehmenden Darlehns sind, mithin in der Maasse wie dieses Darlehn eingeht, das ist die vorgestellte Sache selbst sich einfindet, wieder aus dem Umlaufe verschwinden müssen; so wird die Tilgung der in solchen in allem ausgestellten 6. Millionen, in eben der Verhältniß wie die 6. Millionen gedachten aufzunehmenden Darlehns einfließen, und folglich die für solche auszufertigende Obligationen nach und nach in das Publicum ausgegeben werden, durch die Hände des Banco, welcher diese Zahlungs-Papiere ausgestellt, und die Gewährleistung dieser ganzen Operation über sich genommen, auf folgende Weise bewirkt.

Tilgung der Zahlungs-Papiere.

Erstlich werden nicht nur alle bey dem Banco sowohl als bey irgend einem anderen öffentlichen Fonds zu dem gegenwärtigen Darlehne einfließende Summen, in diesen Papieren zur ganzen Zahlung eben so gut wie in baarer Münze angenommen; sondern auch in denen Städten wo Börsen vorhanden sind, und folglich gedachte Papiere sich leicht im Publico einhandeln lassen, zur Hälfte nothwendig erfordert: das ist, es wird keinem Darleiher gestattet, weniger als die Hälfte der anzuleihenden Summe in Papiere zu erlegen, ob es ihm gleich frey stehet, solche ganz in Papiere zu entrichten. In den kleinen Städ-

Es werden diese Papiere bey allen öffentlichen Fonds zu dem gegenwärtigen Darlehne nicht nur angenommen sondern auch zur Hälfte nothwendig erfordert.

ten, und auf dem Lande hingegen wird zu Erleichterung des Publici von dieser nothwendigen Erforderung abgewichen, und die ganze Summe, ungeachtet man solche auch ganz in Papiere annimmt, in Gelde zu erlegen gestattet.

Alle auf diese Weise zu dem Darlehne einfließenden Papiere werden nicht wieder ausgegeben, sondern alsobald getilget.

Alle Zahlungs-Papiere, so auf diese Weise bey irgend einem öffentlichen Fonds einfließen, werden nicht wieder an Zahlungsstatt ausgegeben, sondern alsobald in Gegenwart des sie darbringenden Darleihers zerrissen, und solchergestalt auf das neue wieder in dem Umlaufe zu erscheinen außer Stand gesetzt. Insoferne solche bey dem Banco selbst einfließen, so werden sie von demselben bis zu ihrer gleich zu erwähnenden öffentlichen Verbrennung aufbewahret; insoferne hingegen dieses Einfließen bey irgend einem andern öffentlichen Fonds geschieht, so werden diese zerrissene Papiere von gedachtem Fonds denen Haupt-Administrationen des Banco, von diesen aber der Haupt-Casse desselben innerhalb 8. Tagen eingesendet.

Alle zu gedachtem Darlehne einfließende baare Summen werden zur Einlösung eines gleichen Belaufes von Papieren angewendet.

Nachdem aber dieser Verfügung ungehindert ein großer Theil des Darlehns in baarem Gelde eingehen, und solche folglich nicht hinreichen wird die ganze ausgegebene Menge dieser Papiere aus dem Umlaufe zu bringen; so werden die sämtlichen zu gedachtem Darlehne sowohl bey dem Banco selbst, als bey irgend einem andern öffentlichen Fonds entweder zugleich mit denen Papieren, oder ohne dieselben eingeflossenen baaren Summen zu keinem andern Endzwecke angewendet, als einen ihnen gleichen Belauf der annoch im Publico vorhandenen Papiere zur Tilgung einzuwechseln.

Banco-Edict.

In dieser Absicht werden von denen verschiedenen öffentlichen Fonds die bey denselben zu gedachtem Darlehne eingegangenen baaren Gelder, auf eben die Weise wie vorher in Ansehung der bey solchen eingeflossenen Zahlungs-Papiere erwähnt worden, von Woche zu Woche dem Banco eingewechselt, und wird solchergestalt der Banco nicht weniger in den Besitz aller zur Erfüllung dieses Darlehns eingegangenen baaren Summen, als aller zu demselben eingeflossenen Zahlungs-Papiere gesetzt.

Um hierauf mit diesen baaren Summen die Einlösung und Tilgung der gesammten annoch im Publico vorhandenen Papiere, auf die sowohl in Ansehung der Verwaltung des Banco bequemste, als sicherste und dem Publico angenehmste Weise zu bewirken; so werden mit solchen vorzüglich die in denen verschiedenen eigenen Casen des Banco vorhandene, in solche nicht zu dem Darlehne sondern zu Entrichtung seiner Gefälle eingeflossene Papiere eingewechselt, sodann die abgängigen Papiere auf der Börse aufgekauft, und nur alsdann, wenn sich keine Papiere mehr weder in den Casen des Banco vorhanden noch auf der Börse einzuhandeln finden, die annoch in denen Kayserl. Königl. Casen zur Ausgabe vorrätthigen Papiere dergestalt eingelöset, daß von allen bey dem Banco durch das Darlehn sowohl unmittelbar, als vermittelst der übrigen öffentlichen Fonds eingeflossenen baaren Summen keine aus den Händen gegeben werden, bis solcher nicht einen denselben gleichen Belauf von Zahlungs-Papieren zur Tilgung zurück erhalten.

Die Tilgung der
gesamten Zah-
lungs-Papiere
wird von dem
Banco mit Pu-
blicität verrichtet.

Gleichwie nun der Banco auf diese Weise sich nach und nach der gesamten in allem ausgegebenen sechs Millionen Zahlungs-Papiere versichert; so wird auch die eigentliche Tilgung oder Zernichtung derselben durch seine eigene Hände verrichtet; bey solcher aber, um das Publicum von der Aufrichtigkeit, womit man bey der ganzen Operation verfähret, desto vollkommener zu überzeugen, die große Feierlichkeit beobachtet.

Sowohl die un-
mittelbar zu dem
Darlehne einge-
flossenen, als die
vermitteltst der
eingegangenen
baaren Summen
eingelösten Pa-
piere, werden öf-
fentlich verbren-
net.

Zu diesem Ende werden gedachte Zahlungs-Papiere in der Maasse, wie solche mit dem eingehenden Darlehne auf die eben beschriebene Weise dem Banco nach und nach eingeliefert werden, von Monate zu Monate in dem Ministerial-Banco-Deputations-Hause öffentlich verbrannt, und wird bey jeder Verbrennung die Anzahl sowohl der von dem vorigen Monate übrig gebliebenen, als der den gegenwärtigen Monat verbrannten, und der annoch im Umlaufe vorhanden bleibenden Papiere in einem gedruckten Verzeichnisse bekannt gemacht.

Die Zahlungs-Pa-
piere werden in
eben der Maasse
aus dem Umlaufe
gezogen, wie die
Obligationen in
solchem erscheinen.

Bey diesen unausgesetzt beobachteten Maassregeln ergiebet sich von selbst, daß die Zahlungs-Papiere sich in eben derjenigen genauen Verhältniß vermindern müssen, wie sich der Belauf der dem Publico nach und nach hinausgegebenen Obligationen vergrößert; daß der ganze Betrag der im Umlaufe wirklich vorhandenen Zahlungs-Papiere, und der in solchem gleichfalls befindlichen Obligationen, zusammen genommen, nie eine größere Summe als die anfänglich festgesetzten aufzunehmenden sechs Millionen ausmachen könne; daß folglich die diesen sechs Millionen gleich von dem Anfange der Operation,

ehe

ehe noch eine einzige Obligation in das Publicum hinausgegeben worden, eingeräumte Hypothek hinlänglich sey, denen sämmtlichen ausgestellten sechs Millionen Zahlungs-Papieren zur Sicherheit zu dienen, welche in der Maaße wie sie nach und nach entweder unmittelbar oder mittelbar in Obligationen verwandelt, und durch diese Verwandlung getilget werden, gedachten Obligationen, so sie blos vorstellten, diese nemliche Hypothek nach und nach überlassen.

Nicht weniger ist hieraus die vollkommene Sicherheit abzunehmen, so diese Art der Tilgung, dem Banco sowohl als dem Publico, gegen alle Gefahr eines möglichen Mißbrauches verschaffet. Der Banco welcher nicht mehr als für sechs Millionen Zahlungs-Papiere ausstellt, und dem diese sechs Millionen wieder in eben der Maaße zu der durch seine eigene Hände zu verrichtenden Tilgung eingeliefert werden, wie das Darlehn von sechs Millionen so sie vorstellen, entweder bey ihm selbst oder bey irgend einem andern öffentlichen Fonds in Gelde oder in Papieren einfließet; kann nicht besorgen, eine größere Verbindlichkeit übernommen zu haben, als welcher die ihm eingeräumte Hypothek ihn in den Stand setzt ein Genüge zu leisten: dahingegen das Publicum, welches die von ihm selbst zu dem Darlehne dargebrachten Papiere in seiner Gegenwart zerreißen, und sich von Monate zu Monate den Belauf der sowohl getilgten als annoch vorhandenen Zahlungs-Papiere vor Augen legen siehet, eben so wenig befürchten kann, daß von diesen Papieren einige länger in dem Umlaufe verbleiben sollten, als bis das Darlehn so sie vorstellen eingeklossen,

Vollkommene Sicherheit so diese Art der Tilgung dem Banco sowohl als dem Publico verschaffet.

Nach Erfüllung des Darlehns wird die Rückzahlung von jedem Fonds bey welchem ein Theil desselben eingestossen, in 25½ Jahren verrichtet.

Nachdem solchergestalt die Operation der Zahlungs-Papiere zu ihrem völligen Ende gebracht, und das ganze aufzunehmende Darlehn von sechs Millionen erfüllet worden: so kann die Rückzahlung dieses Darlehns, von allen verschiedenen öffentlichen Fonds die an solchem Theil genommen, vermittelst des einem jeden eingeräumten gleichen Rückzahlungsfonds von 2. p. C., in der bestimmten Frist von 25½ Jahren in gleicher Maaße bewerkstelliget werden, um nach Verfließung derselben, die ganze anfänglich erwähnte dem Banco eingeräumte Bedekung von jährlichen 420000 fl., dem allerhöchsten Aerario wieder zurück zu stellen.

Besondere Art der Rückzahlung so der Banco in Ansehung des gegenwärtigen Darlehns einzuführen sich vorgesezet.

So viel aber den Banco insonderheit, und den von solchem an gedachtem Darlehne übernommenen Antheil anlanget; so hat derselbe bey der anzubietenden neuen Gattung von Obligationen auch eine neue Art der Rückzahlung einzuführen müssen, diese Rückzahlung aber, um der gegenwärtigen von ihm übernommenen neuen Operation ein desto größeres Vertrauen zu erwerben, mit folgender bisher nicht gewöhnlichen Publicität zu begleiten sich vorgesezet.

Die sämtlichen Obligationen werden ihren Numern nach rückgezahlet, und wird mit N. 1. der Anfang gemacht.

Da die neuen auf den Ueberbringer gestellten Obligationen nicht gestatten, die Ordnung der Rückzahlung nach der Person des Gläubigers zu bestimmen; so wird diese Ordnung nach der Reihe der Numern der ausgestellten Obligationen festgesezet, zugleich aber, um eine größere Gleichförmigkeit zu beobachten, diese neue Rückzahlungs-Art auch auf die in Ansehung des gegenwärtigen Darlehns auszufertigenden Obligationen von der bisherigen Form, welche sich auf eben den

Banco-Edict.

Fuß wie gedachte neue Obligationen numeriret finden, erstreckt. Von N^o. 1. wird mit der Rückzahlung der Anfang gemacht, und werden sodann an dem ersten Rückzahlungs-Termine so viele nach der arithmetischen Ordnung auf einander folgende Nummern von Obligationen getilget, als es der in Händen habende Rückzahlungs-Fonds von 2. p. C. gestattet. Auf gleiche Weise wird von Termine zu Termine, das ist von halben Jahre zu halben Jahre beständig fortgefahren, bis sich die gänzliche Tilgung in denen gesetzten 25 $\frac{1}{2}$ -Jahren bewirkt, und wird der Banco gleich nach erfülltem Darlehne, ein besonderes Patent ergehen lassen, und in solchem nicht nur den Verlauf des von ihm an gedachtem Darlehne übernommenen Antheils bekannt machen, und den ersten Rückzahlungs-Termin festsetzen, sondern auch vermittelst eines beygelegten Rückzahlungs-Plans, sowohl die Anzahl als die wirklichen Nummern der Obligationen die solchergestalt an jedem gedachter Termine ihre Rückzahlung zu empfangen haben, dem Publico vor Augen legen.

Nach Verstreichung eines jeden Rückzahlungs-Termins wird nicht nur die Auszahlung der rückzahlenden Obligationen hier zu Wien bey der Haupt-Casse des Banco verrichtet; sondern es werden auch diese Obligationen bey allen Haupt-Administrationen des Banco in denen verschiedenen Provinzen, jedoch unter der Bedingung in baarer Münze ausgezahlt, daß die Inhaber sich zeitig genug anmelden, um diesen Administrationen die Zeit zu lassen, die erforderlichen Fonds von der Haupt-Casse des Banco von Wien übermacht zu erhalten.

Die

Beilage A.

Die auf diese Weise zu der zu empfangenden Rückzahlung einfließenden Obligationen werden von dem Darbringer in Gegenwart des Casirers alsobald zerrissen, um allen mit solchen zu treibenden Mißbrauch unmöglich zu machen, dahingegen diese zerrissenen Obligationen, nach gänzlich vollendeter Rückzahlung eines jeden Termins, wenn sich dieselben insgesammt der Haupt-Casse des Banco hier zu Wien eingeliefert finden, in dem M. B. Deputations-Hause öffentlich verbrannt werden.

Nach dieser verrichteten Verbrennung werden von Termine zu Termine nicht nur die verbrannten Numern durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern es werden auch diejenigen Numern durch gedachte Zeitungen dem Publico aufs neue angezeigt, die an dem nächstbevorstehenden Termine ihre Rückzahlung zu erhalten haben, um die Inhaber derselben zu erinnern, diese Rückzahlung zu empfangen, und auf eine neue Anlegung ihres Capitals bedacht zu seyn.

Bey denen rückzahlenden Obligationen, welche sich nicht mit der erforderlichen Anzahl von Interessen-Scheinen versehen finden, das ist welchen ein oder mehrere Interessen-Scheine über denjenigen fehlen, der an dem jetzt verfallenen Zahlungs-Termine der Interessen abgeschnitten worden, wird der Belauf der abgehenden Interessen-Scheine an dem rückzahlenden Capitale abgefürzet, um den Banco sicher zu stellen, von einer bereits rückgezahlten Obligation nicht ferner die Interessen zu entrichten. Auf gleiche Weise wird denen, so die Rückzahlung ihrer Obligation an denen bestimmten und bekannt gemachten Terminen zu empfangen verabsäumen, und die Interessen nach
die:

Banco: Edict.

diesen Terminen gegen ihre annoch in Händen habende Inter-
essen: Scheine zu erheben fortfahren, bey ihrer endlich zu er-
haltenden Rückzahlung, der ganze Verlauf dieser für ein in
den Casen des Banco tod gelegenes Capital, dessen Nichterhe-
bung sie sich selbst zuzuschreiben haben, umsonst entrichteten
Interessen, an gedachter Rückzahlung abgezogen, und solcherge-
stalt ein jeder ersagte Termine nicht zu versäumen hiermit auf
das ernstlichste gewarnet.

§. 21.

Durch diese vorherbestimmte unbedingte Rückzahlung, Durch diese Rück-
zahlung wird die
Auffkündigungs-
Freiheit nicht aus-
geschlossen.
vermittelt deren die in dem zu erlassenden Rückzahlungs-Plane
von Termine zu Termine angezeigten Nummern ihre Rückzah-
lung auf den bestimmten Termin auch wider den Willen ihrer
Inhaber zu empfangen haben, wird jedoch die vorerwähnte
den Gläubigern des Banco in Ansehung dieses Darlehns beyz-
behaltene Auffkündigungs-Freyheit keinesweges ausgeschlossen,
sondern vielmehr einem jeden der den zur Rückzahlung seiner
Obligationen bestimmten Termin nicht abwarten will, die Frey-
heit gestattet gedachte Rückzahlung zu jederzeit, nach vor-
gängiger drey monatlichen Auffkündigung zu erhalten.

Nach dieser dem Publico vorgelegten Entwicklung der Ursachen des Ber-
trauens so die ge-
ganzen vorzunehmenden Operation machet sich der Banco die gegenwärtige Ope-
ration in sich
gewisse Hofnung, es werde solches derselben das verdiente Ver-
trauen nicht versagen können. Der Gebrauch von Papieren
die an Zahlungsstatt ausgegeben werden, und sich in einem
frey-

freyen Umlaufe sowohl zwischen dem Landesfürsten und den Unterthanen, als zwischen den Privatpersonen unter einander selbst befinden, wird durch das Exempel von zwey drittheilen von Europa, der Nationen so die tiefste Kenntniß im Finanzwesen besitzen, der Credit-Einrichtungen die in dem größten Ansehen stehen, so wohl der reichsten als der ärmsten Staaten bestärket.

Inzwischen findet sich zwischen denen Papieren so in diesen Ländern umlaufen, und denen Biletten so der Banco in Ansehung der gegenwärtigen Operation ausgestellt, annoch folgender für letztere sehr vortheilhafte Unterschied: daß erstere keinesweges vorbegehende, sondern beständige Vorstellungen der Münze sind; daß ihre Menge unbestimmt ist, und alle vorhandene Papiere sich auf einmahl im Umlaufe befinden; dahingegen letztere, als bloße augenblickliche Vorstellungen eines in kurzer Zeit zu erfüllenden Darlehns, nur so lange im Publico verbleiben, biß dieses Darlehn eingeflossen; da die Menge derselben bestimmt ist, und sich unmöglich vermehren läffet; und endlich diese Papiere nur nach und nach in das Publicum ausgegeben, in der Maasse aber wie sie in solchem erscheinen, vermittelt des einfließenden Darlehns bereits wieder getilget werden, mithin in solchem sich nie auf einmahl antreffen lassen.

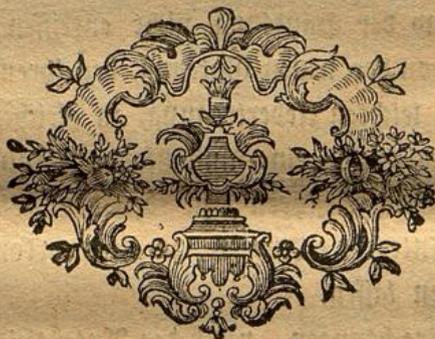
So viel hingegen die anzubietende neue Form von Obligationen anbetrifft, welche sich in Frankreich bereits seit mehreren Jahren mit so gutem Erfolge eingeführet findet, so scheint es, daß solche sowohl in Ansehung des Staates als der Privatpersonen unlängbare Vorzüge vor der bisher gewöhnlichen Form besitze. Sie verdoppelt wie bereits erwähnt worden,

den, die dem Staate vermittelst des freywilligen Crediten anzuleihende einheimische Geldmaasse, und vermindert folglich die Nothwendigkeit zu denen bisherigen Zwangsmitteln sowohl als zu dem fremden Credite seine Zuflucht zu nehmen. Sie eröffnet den niedrigen Classen der Einwohner die Gelegenheit ihre geringen Ersparnisse mit Sicherheit anzulegen, und verschaffet einer Menge von Personen die Mittel sich von solchen Geldern, von welchen sie sonst kein Interesse zu ziehen im Stande gewesen wären, den Genuß der landüblichen Interessen zu versichern. Es werden endlich diejenigen Summen, die solche zu den öffentlichen Darlehen anlocket, dem Fleiße und der Handlung nicht entrisen, indem diese Obligationen von der neuen Gattung, bey ihren kleinen Summen und ihrer leichten Uebertragung, zu gleicher Zeit ein angelegtes Capital und eine umlaufende Münze vorstellen, und sich von ihren Besitzern, zu eben der Zeit da sie ihnen ein tägliches Interesse eintragen, zu allen vorkommenden Ausgaben anwenden lassen.

Diese Betrachtungen, nebst der Autenticität womit der Banco die ganze vorzunehmende Operation vermittelst gegenwärtigen öffentlichen Edictes vergesellschaftet, und der vorherbestimmten unbedingten Rückzahlung, welche als das sicherste Mittel wider die Häufung der öffentlichen Schulden anzusehen ist, werden dem Publico, welches von Seiten des Banco seit seiner Errichtung jederzeit die größte Treue in der Verwaltung erfahren, die Reinigkeit der vorgesezten Absichten und dessen eigenen zum Endzwecke gehalten

Beilage A.

Mugen bald einsehen lernen, und solches vielmehr zu
einer gewissen Beiferung anlocken, an einer Operation
Theil zu nehmen, welche die Anbiederung neuer Be-
quemlichkeiten und Begünstigungen zugleich mit neuen
Bewegungs-Gründen des Vertrauens
verknüpft.





OBLIGATION des Wiener Stadt-Banco zu 5. pro Cento. Vermöge Edictes vom 1.^{ten} Novembris 1759.

No. 15. 30. Fl.

Nach Ordnung der Rückzahlung
oder gegen
Dreymonatliche Aufkündigung
zahlet der
Wiener Stadt-Banco
dem Ueberbringer
Dreyßig Gulden

Berzinsset solche zu 5. p. Cento. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759.

Wien den 1. Novembr. 1759.

Von gemein. Stadt-Banco.

Peter Joseph von Hofler.

No. 15. 1. Novembris 1760. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1761. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1762. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1763. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1764. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1765. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1766. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

No. 15. 1. Novembris 1767. Ein Gulden Dreyßig Kreuzer
Befallene Sinteressen des Wiener Stadt-Banco; bey dessen Haupt-Kaf-
fen zu erheben. In allen öffentlichen Kassen hatt baaren Geldes ange-
nommen, und nach Scribten derselben ausgegahlet. Vermöge Edictes
vom 1. Novembr. 1759. P. S. u. R. (1. fl. 30. fr.)

SCONTRO der Banco Haupt-Casse.

Den 1. No-
vembris 1760.

Den 1. No-
vembris 1761.

Den 1. No-
vembris 1762.

Den 1. No-
vembris 1763.

Den 1. No-
vembris 1764.

Den 1. No-
vembris 1765.

Den 1. No-
vembris 1766.

Den 1. No-
vembris 1767.

B.

Du der Beylage B.

Diese Obligation fasset das bloße Formular in sich, nach welchem die vorgeschlagenen Coupons - Obligationen des Banco werden eingerichtet werden. So viel aber den bey dem Anblicke kennbaren Unterschied dieser Obligationen nach denen viererley verschiedenen Summen worauf sie lauten, die dreyfache Art ihrer Indosirung, ingleichen die verschiedenen denselben nach Inhalte des 5^{ten} §^{phi} des Vorschlages bezulegenden Sicherheiten wieder die Verfälschung anlanget; so hat man die Original-Modelle der zu dem Vorschlage des vierten Memoire gewidmeten Ober-Cammer-Amts Obligationen, unter denen nachfolgenden Beylagen C. D. E. F. als ein Muster beygefüget.

Diese Modelle sind von gleichem Formate, mit eben der Verschiedenheit in Ansehung der Summen versehen, und mit den nemlichen besonderen Schriften, Holz-Schnitten, und Verzierungen gedruckt, wie die vorgeschlagenen wirklichen Banco-Coupons-Obligationen verfertigt werden könnten; und wäre hierbey nebst der Verguldung des Schnittes, nur der einzige Unterschied zu beobachten, daß die Nummern so hier gedruckt sind, geschrieben werden müssen, welches sich jedoch zu Beschleunigung der Arbeit durch so viele verschiedene Hände als man anzusehen für nöthig findet verrichten läffet.

Die Schriften so die Summe der Obligationen und der Zin-teressen-Scheine ausdrücken, der Rand oder die Verzierungen so die ganze Obligation einfassen, nebst dem Scontro, denen neben dem Wap- pen der Stadt Wien befindlichen Worten, und der Paraphe, sind auf eben die Weise wie die gemeinen Buchdrucker-Schriften in Stahl geschnit- ten, und in Bley abgegossen, um sich bey dem Abdrucke, nach der An- zahl von Pressen die man in Arbeit zu setzen für nöthig findet, verviel- fältigen zu lassen; das Wappen der Stadt Wien selbst aber, nebst denen der Obligation in schwarzem Felde eingedrucktten Worten, und der Unter- schrift, ist in Holz geschnitten, und läffet sich gleichfalls in Bley abgies- sen, und solchergestalt nach Erforderniß vervielfältigen. Die Papier-Form welche sich ebenfalls bereits fertig findet, obgleich das Papier selbst noch nicht verfertigt worden, enthält die hinten auf dem Rücken angemerkten Wor- te, so dem Papiere in der daselbst angezeigten Richtung eingepräget werden.

Zu der Beilage B.

Alle diese Werkzeuge sind auf Allerhöchsten Befehl, unter Aufsicht einer detsfalls angestellten, aus mir Grafen von Zinzendorf, dem Herrn Directorial-Hof-Rath von Thoren, Directorial-Concipisten Evers, und Cancellisten Mayer zusammen gesetzten Hof-Commission verfertigt, und die verschiedenen Professionisten deren man sich bedienet, vor solcher in Eid genommen worden. Das Eides-Formular worinne sich auf die Nachmachung die Todes-Strafe gesetzt findet, ist in dem geführten Commissions-Protocolle enthalten, welches zugleich die übrige Ordnung der Verfertigung in sich fasset, und in der geheimen Hof- und Staats-Canzley in Originali aufbewahret wird. Eben daselbst liegen alle erst benannte Schriften, Holzschnitte, und in Bley gemachte Abgüsse, nebst ihren Matricen, und der Papier-Form aufbewahret, um jederzeit zum würllichen Gebrauche dienen zu können.

Sollte also die würlliche Verfertigung der vorgeschlagenen Banco-Coupons-Obligationen für gut befunden werden; so würden sich zu solcher, in diesen zu denen vorerwähnten Ober-Cammer-Amts-Obligationen in Bereitschaft vorhandenen Materien, die meisten Geräthschaften bereits vorräthig finden. Es wäre blos ein anderer Holzschnitt sowohl zu der von dem Bürgermeister zu verrichtenden Unterschrift, als denen über dieselbe stehenden der Obligation in schwarzem Felde eingedruckten Worten zu verfertigen, nebst der Paraphe gedachten Bürgermeisters und einigen Titlern, so in Ansehung des Scontro, der neben dem Wapen der Stadt Wien befindlichen, und der dem Papiere durch die Papier-Form einzuprägenden Worte, abzuändern seyn würden.

Dieses dürfte sich in der Maaße wie das Papier selbst fabriciret würde vollenden lassen, wobey man jedoch hinzusetzet, daß sich letzteres, wegen der erforderlichen Leimung, weder in der grossen Hitze noch in der grossen Kälte verfertigen läffet; daß die 250. Ries welche beydes zu denen Obligationen und Billeten erfordert werden, in einer Papier-Mühle nicht unter zwey Monaten geliefert werden mögen, und es folglich sehr dienlich seyn dürfte die Verfertigung gedachten Papiers sogleich in dem nächstfolgenden Monate September und October zu veranlassen, da alsdann von erfolgter Genehmigung an, schon in den ersten drey Wochen völlig fertige Obligationen und Billets in Bereitschaft seyn könnten.

OBLIG. VON GEM. ST. WIEN O. CAM. AMT. *
* Diese Worte werden dem Papiere, in der Verfertigung, durch die Papier-Gewinn, fast eines andern Zeichens eingebrudelt.

Interessen-Schein, welcher zur Verfall-Zeit abgeschnitten, und der Haupt-Casse des D. Cammer-Amtes zu Wien gegen baare Zahlung statt einer Quittung eingeliefert, zugleich aber bey allen öffentlichen Cassen an Zahlungs-statt unbedingt angenommen, und sogar nach den Kräften derselben ausgezahlt wird.

Dreyfache Art die Obligationen zu indosiren.

An mich selbst.

Wien den 10. Januarii 1760. Cajus.

Für mich, an Mævium zu Prag.

Wien den 7. Februarii 1760. Cajus.

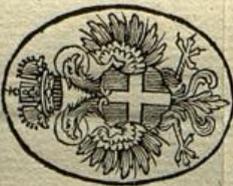
Für mich an den Ueberbringer.

Prag den 3. Septembr. 1760. Mævius.

OBLIG. VON GEM. ST. WIEN O. CAM. AMT.

Scontro, welches durchgeschnitten wird, um die dem Darleiber hinausgegebene Hälfte bey Stückzahlung der Obligation, gegen die unter gleichem Nummern im Buche zurückerhaltene Hälfte zu haben.

OBLIGATION VON 30. FL. DER
 O. CAMMER - AMT. AM 1759.



N. 1 — 30. Fl.

Nach Ordnung der Rückzahlung
 oder gegen die
 nach dem Frieden eingetragene
 dreymonatliche Auffündigung
 zahlt das

O. Cammer - Amt gemeiner Stadt Wien
 dem Ueberbringer

Dreyßig Gulden

Verzinst solche zu 5. P. C. vermöge Edictes vom 1. Nov.
 1759. und Hof-Decretis vom 1. Nov.
 1759.
 Wien den 1. Nov. 1759.



Ludw. Joseph Stubenberg
 Oberster Rath

N. 1 — 1. Nov. 1760. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1761. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1762. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1763. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1764. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1765. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1766. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

N. 1 — 1. Nov. 1767. Ein Gulden Dreyßig Krz.
 fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
 Cassen statt baaren Geldes angenommen, und nach Kräften derselben aus-
 gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. *W* (1. Fl. 30. kr.)

1. Nov. 1760.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1761.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1762.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1763.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1764.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1765.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1766.
 1. Fl. 30. kr.

1. Nov. 1767.
 1. Fl. 30. kr.

N. 1 —

OBLIGATION

von

30. Fl.



OBERSTEN VON GEN. ST. MAJER 1759.

N. 2. — 5. 120. Fl.

Nach Ordnung der Rückzahlung

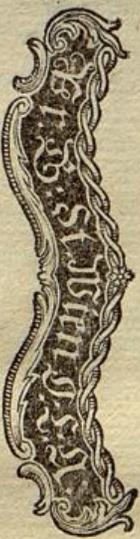
nach dem Grade der einsehensberechnung nach dem Grade der einsehensberechnung

O. Cammer- und gemeiner Stadt Wien beim Heberbringer

Hundert Mannzig Gulden

Besinitet solche zu 5. p. C. vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. und Hof- Decret vom 1. Nov. 1759.

Wien den 1. Nov. 1759.



Land Hofmeister Linnemann

N. 2. — 5. OBLIGATION von 120. Fl.

1. Nov. 1767. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1767. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

1. Nov. 1766. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1766. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

1. Nov. 1765. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1765. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

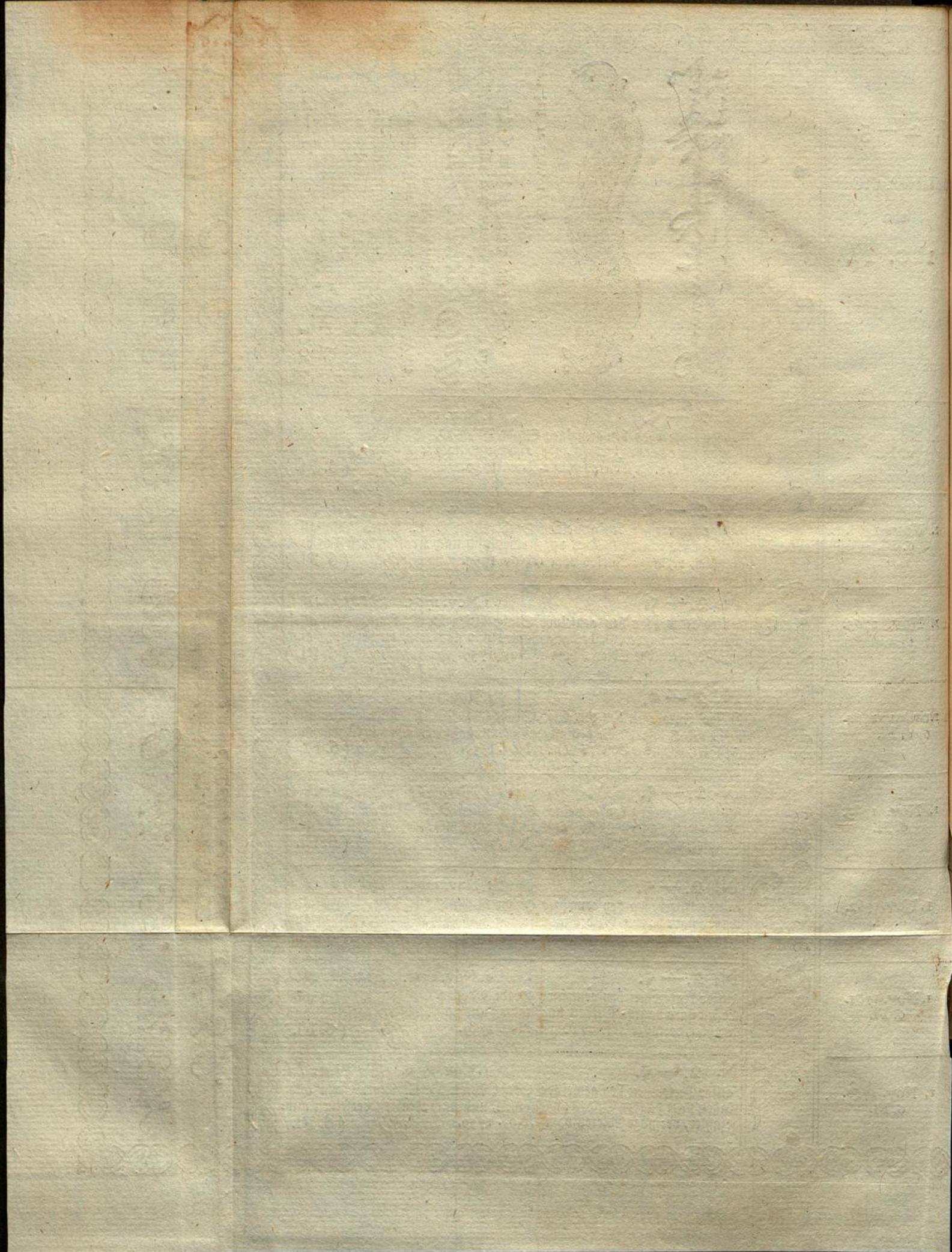
1. Nov. 1764. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1764. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

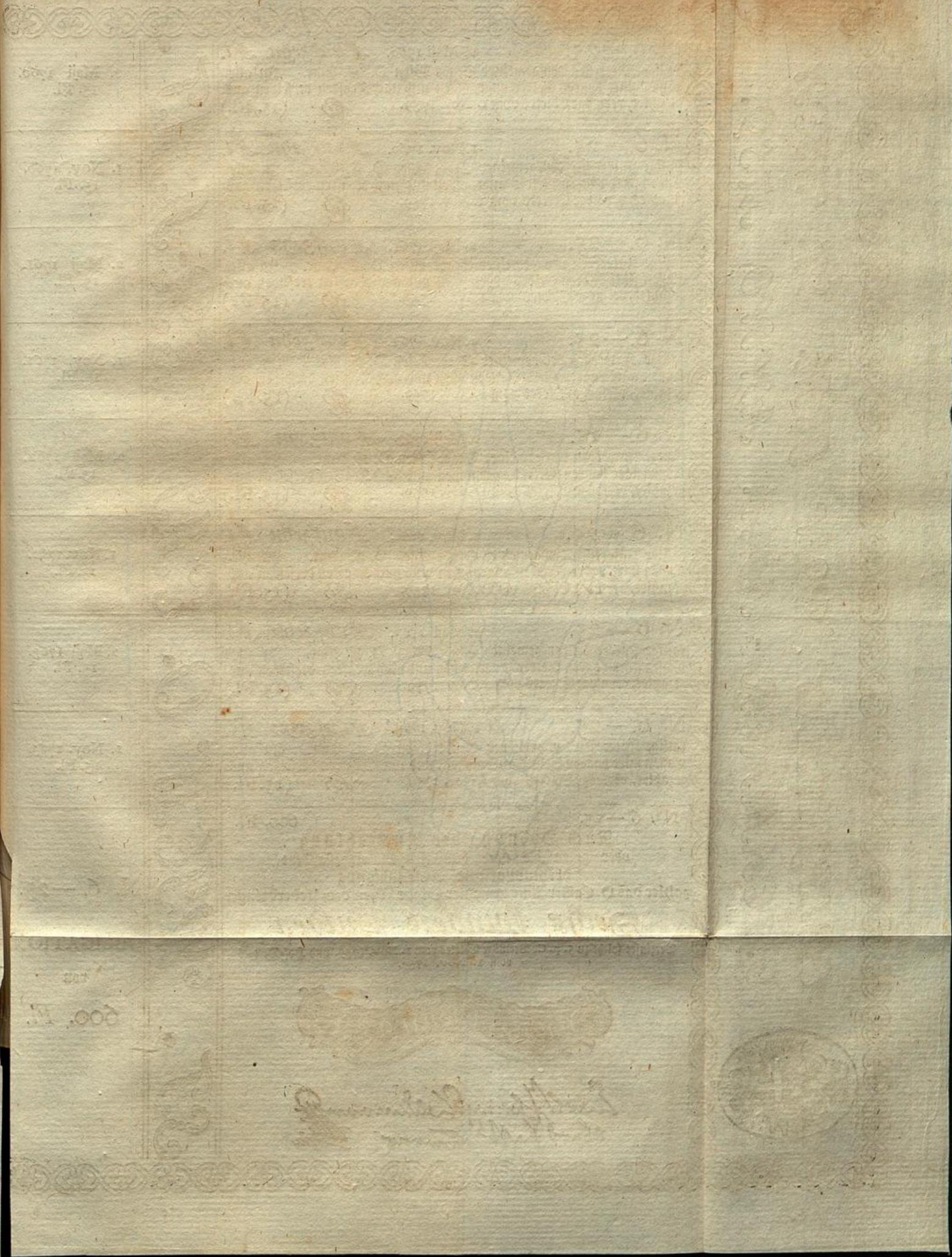
1. Nov. 1763. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1763. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

1. Nov. 1762. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1762. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

1. Nov. 1761. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1761. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)

1. Nov. 1760. 6. Fl. N. 2. — 5. 1. Nov. 1760. Sechs Fl. fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen Cassen statt baaren Geldes angenommen, und nach Kräften derselben ausbezahlet, vermög Edictes vom 1. Nov. 1759. (6. Fl.)





BBEGARDEN
D. CAMERER
N. 1759.

N. 6. — 25.

2. Maji 1760. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

1. Nov. 1760. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

2. Maji 1761. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

1. Nov. 1761. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

2. Maji 1762. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

1. Nov. 1762. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

2. Maji 1763. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

1. Nov. 1763. *Fünfzehn fl.*

fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen, und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

W (15. Fl.)

N. 6. — 25.

600. Fl.

Nach Ordnung der Rückzahlung
oder gegen die nach dem Frieden eingestandene
dreymonatliche Aufkündigung
zahlet das D. Camer-Amt gemeiner Stadt Wien dem Ueberbringer

Sechs Hundert Gulden

Berzinsset solche zu 5. p. C. Vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. und Hof-Decrets
vom 1. Nov. 1759.



Ernst Johann Keimann
Oberd. Rathmann



2. Maji 1760.
15. Fl.

1. Nov. 1760.
15. Fl.

2. Maji 1761.
15. Fl.

1. Nov. 1761.
15. Fl.

2. Maji 1762.
15. Fl.

1. Nov. 1762.
15. Fl.

2. Maji 1763.
15. Fl.

1. Nov. 1763.
15. Fl.

N. 6. — 25.

OBLIGATION

von

600. Fl.

N. 26. — 65.

OBLIGATION

von

1200. Fl.

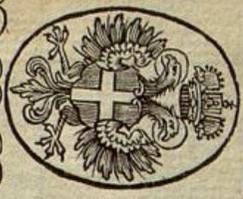
N. 26. — 65. 1200. Fl.
Nach Ordnung der Rückzahlung
oder gegen die nach dem Frieden eingestandene
dreymonatliche Aufkündigung
zahlet das D. Cammer-Amt gemeiner Stadt Wien dem Ueberbringer

Zwölf Hundert Gulden

Berzinsset solche zu 5. p. C. Vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. und Hof-Decrets vom 1. Nov. 1759.



Erw. Johann Krumpholtz
Oberd. K. K. Münzmeister



BEZUG NEHMEN
DIESE OBLIGATIONEN
SIND VON DEN
K. K. ST. WIEN
K. K. MÜNZMEISTERN
J. K. K. 1759.

1. Nov. 1763.
30. Fl.

N. 26. — 65. 1. Nov. 1763. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen, und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

2. Maji 1763.
30. Fl.

N. 26. — 65. 2. Maji 1763. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

1. Nov. 1762.
30. Fl.

N. 26. — 65. 1. Nov. 1762. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

2. Maji 1762.
30. Fl.

N. 26. — 65. 2. Maji 1762. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

1. Nov. 1761.
30. Fl.

N. 26. — 65. 1. Nov. 1761. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

2. Maji 1761.
30. Fl.

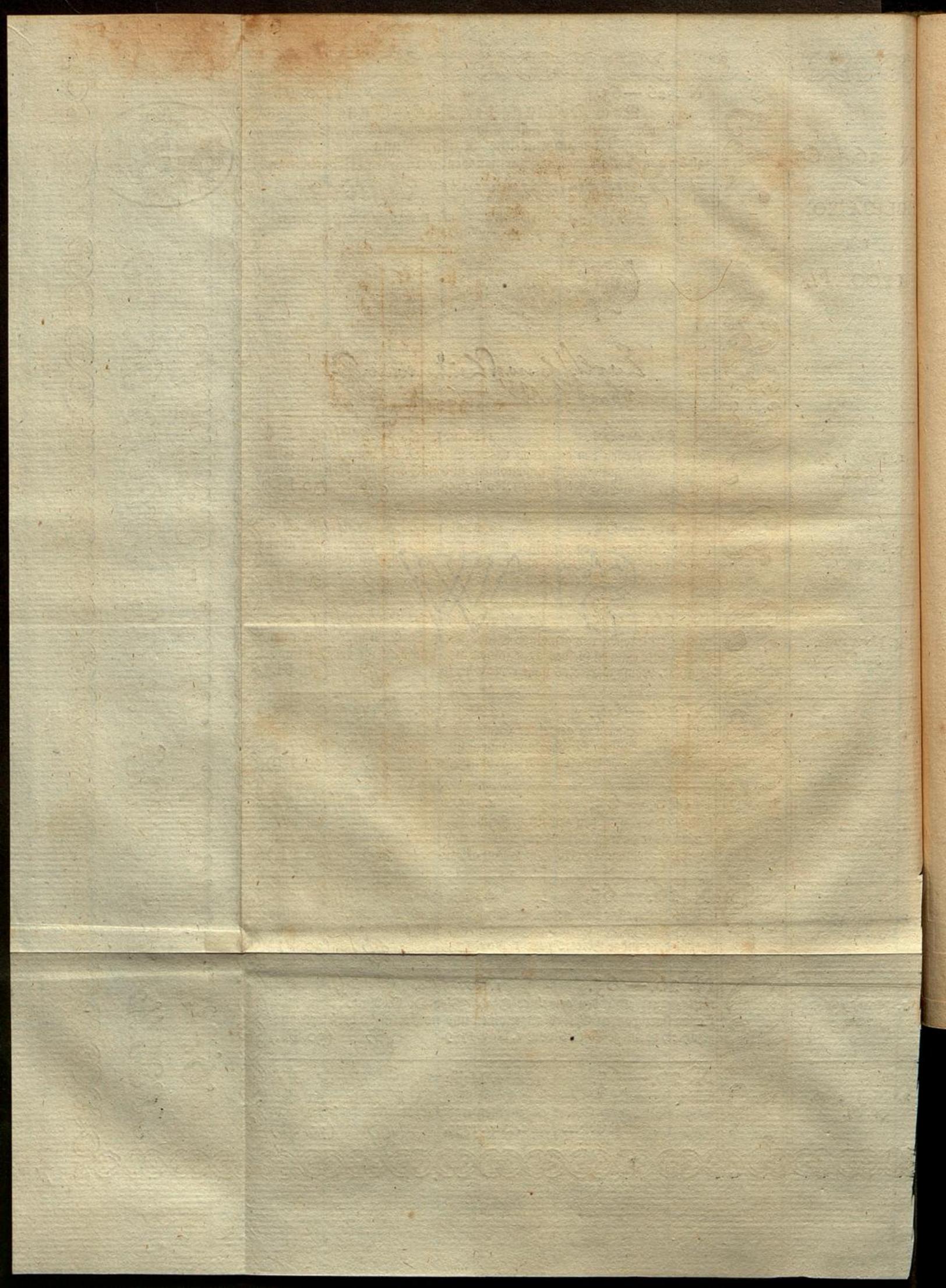
N. 26. — 65. 2. Maji 1761. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

1. Nov. 1760.
30. Fl.

N. 26. — 65. 1. Nov. 1760. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)

2. Maji 1760.
30. Fl.

N. 26. — 65. 2. Maji 1760. Dreyssig fl.
fällige Interessen bey gemeiner Stadt Wien D. C. Amt. In allen
Cassen statt baaren Geldes angenommen und nach Kräften derselben aus-
gezahlet, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759. (30. Fl.)



G

Anno 1759.

Folio 60.

Johann Fischer Debit.

Credit.

Monat. Tag.		Obligationen. Geld.				Monat. Tag.		Obligationen. Geld.			
		Von halb- jährigen Interessen.	Von jähr- lichen Interessen.	fl.	fr.			Von halb- jährig en Interessen.	Von jähr- lichen Interessen.	fl.	fr.
Junii.	15	Hinausgegeben, laut Ordre N ^o . 235. 1.	—	30	—	—	May.	20	Eingelegt	400	100
	23	Dem Peter Müller ausfol- gen lassen, laut Ordre N ^o . 235. 2.	—	15	—	—	August.	10	Von Joseph Eberhard zugeschrie- ben.	50	—
Jul.	5	Dem Caspar Schmid zuge- schrieben, laut Ordre N ^o . 235. 3.	40	—	—	—	Novemb.	1	An fälligen Interessen erhoben.	—	390
Nov.	3	An Interessen ausgezahlt, laut Ordre N ^o . 235. 4	—	—	390	—	—	—	—	—	—

H.

Hälfte die in den Büchern des Amtes bleibet.

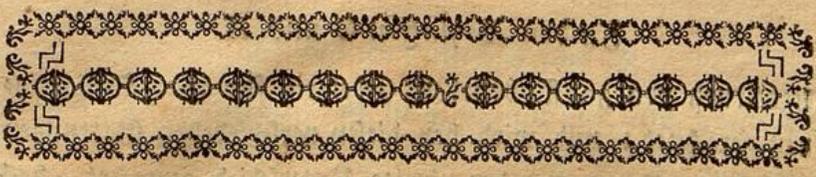
Hälfte die herausgeschnitten und dem Deponenten hinausgegeben wird.

<p>Johann Fischer.</p>	<p>ANWEISUNGS-BLATT AN EIN LOBL. DEPOSIT. AMT.</p>	<p>1. No. 235. Auf diese meine Anweisung beliebe ein Löbl. Depositen-Amt mir dreißig Obligationen von jährlichen Interessen hinauszugeben, und mir solche auf mein Folio 60. abzuschreiben. Wien den 15^{ten} Junii 1759. Johann Fischer.</p>
		<p>2. No. 235. Auf diese meine Anweisung beliebe ein Löbl. Depositen-Amt dem Peter Müller funfzehn Obligationen von jährlichen Interessen ausfolgen zu lassen, und mir solche auf mein Folio 60. abzuschreiben. Wien den 23. Junii 1759. Johann Fischer.</p>
		<p>3. No. 235. Auf diese meine Anweisung beliebe ein Löbl. Depositen-Amt dem Caspar Schmid vierzig Obligationen von halbjährigen Interessen zuzuschreiben, und mir solche auf mein Folio 60. abzuschreiben. Wien den 5^{ten} Julii 1759. Johann Fischer,</p>
		<p>4. No. 235. Auf diese meine Anweisung beliebe ein Löbl. Depositen Amt mir an fälligen Interessen die Summe von dreyhundert neunzig Gulden auszusahlen, und mir solche auf mein Folio 60. abzuschreiben. Wien den 3^{ten} Novembr. 1759. Johann Fischer.</p>
		<p>5. No. 235. Auf diese meine Anweisung beliebe ein Löbl. Depositen-Amt und mir solche auf mein Folio abzuschreiben. Wien den 1759.</p>
		<p>6. No. 235. Auf diese meine Anweisung beliebe ein Löbl. Depositen-Amt und mir solche auf mein Folio abzuschreiben. Wien den 1759.</p>

Faint header text at the top of the page, possibly including a title or date.

<p>Faint text in the first row of the table.</p>	<p>Faint text in the first column of the table.</p>
<p>Faint text in the second row of the table.</p>	<p>Faint text in the second column of the table.</p>
<p>Faint text in the third row of the table.</p>	<p>Faint text in the third column of the table.</p>
<p>Faint text in the fourth row of the table.</p>	<p>Faint text in the fourth column of the table.</p>
<p>Faint text in the fifth row of the table.</p>	<p>Faint text in the fifth column of the table.</p>
<p>Faint text in the sixth row of the table.</p>	<p>Faint text in the sixth column of the table.</p>
<p>Faint text in the seventh row of the table.</p>	<p>Faint text in the seventh column of the table.</p>

Vertical text or stamp running down the right side of the page, possibly a library or archival mark.



In den Beylagen G. und H.

Nachdem vermöge des 5ten ^{Art.} des Vorschlages, einem jeden seine besitzende Coupons-Obligationen bey dem errichteten Depositen-Amte, gegen ein zu erhaltendes Receptisse oder Schein, niederzulegen gestattet worden; so wird denen, die sich dieser Begünstigung bedienen wollen, ein nach vorstehendem Modelle G. eingerichtetes Folio in den Büchern dieses Amtes eröffnet. Auf dieses Folio, welches sich mit seinem besonderen Numer versehen befindet, wird zur linken Seite der Name des Deponenten, z. E. Johann Fischer, nebst dem Worte Debit, zur rechten Seite aber das Wort Credit gesetzt.

Alle Obligationen so dieser Deponent in das Amt hineinsetzet, oder welche ihm andere auf die gleich zu erklärende Weise zuschreiben lassen, werden zur rechten Seite unter dessen Credit, alle Obligationen hingegen, welche er entweder aus dem Amt heraus begehret, oder anderen zuschreiben läset, zur linken Seite unter seinem Debit ihrer Anzahl nach dergestalt eingetragen, daß jede Obligation von 30. fl. für eine, jede von denen größeren Gattungen von Obligationen aber für so viele Obligationen gerechnet wird, als sie die Summe von 30. fl. in sich fasset. Auf diese Weise werden 1200. fl., es mögen solche in 10. Obligationen von 120. fl., in 20. Obligationen von 60. fl., in 100. Obligationen von 12. fl., oder in 400. Ob-

Zu den Beylagen G und H.

litionen von 30. fl. bestehen, jederzeit für 400. Obligationen gerechnet; und wird bey diesen verschiedenen Gattungen von Obligationen nur der einzige Unterschied gemachet, daß diejenigen, deren Interessen alle halbe Jahre zahlbar sind, in eine besondere Columne, diejenigen hingegen, deren Interessen nur alle Jahre zahlbar sind, wieder in eine besondere Columne eingetragen werden.

Da aber außer dieser Aufbewahrung der niedergelegten Obligationen, das Depositen-Amte nicht weniger die Mühe über sich nimmt, die Interessen derselben gegen Abschneidung und Einlieferung der verfallenen Interessen-Scheine, für den Deponenten von dem Banco zu erheben; so wird auch derselben in dem eben berührten Folio Erwähnung gemachet, und zu diesem Ende solchem eine dritte Columne hinzugefüget.

Um nun nach dieser Eröffnung und Einrichtung der Folien, einem jeden Deponenten die Gelegenheit zu verschaffen, sich dieser niedergelegten Obligationen mit eben so vieler Bequemlichkeit zu bedienen, als wenn er solche bey sich selbst aufbewahrte: so wird von dem Amte auf Ordre des Deponenten eine vierfache Art von Zahlungen verrichtet.

Die erste bestehet darinne, wenn das Amte dem Deponenten selbst von denen bey ihm niedergelegten Obligationen die verlangte Anzahl wieder hinausgiebet.

Die zweyte, wenn solches diese Obligationen, auf Ordre des Deponenten, einem Dritten, welchem derselbe eine Zahlung zu verrichten hat, in Natura ausfolgen läffet.

Die dritte, wenn das Amte die Zahlung des Deponenten an einen Dritten vermittelst eines bloßen Ab- und Zuschreibs

Zu den Beylagen G und H.

schreibens verrichtet, das ist z. E. die von dem Deponenten Johann Fischer dem Caspar Schmid zu zahlende 40. Obligationen, auf das Folio des Fischer unter dem Debit, auf das Folio des Schmid hingegen unter dem Credit sezet.

Die vierte endlich, wenn das Amt dem Deponenten die für ihn erhobenen Interessen entweder selbst, oder einem anderen auf dessen Ordre hinaus zahlet.

Eine jede dieser Zahlungen wird auf eine bloße dem Amte von dem Deponenten zugestellte Anweisung verrichtet.

Hierzu bedienet man sich gewisser nach vorstehendem Modelle H gedruckter Anweisungs-Blätter, welche sich in besonderen in dem Amte aufbewahrten Büchern eingebunden finden, aus welchen sie wie die Coupons Obligationen, durch das Scontro herausgeschnitten, und dem Deponenten hinaus gegeben werden.

Diese Anweisungs-Blätter sind numerirt, und mit 6, 8, oder 12. Abtheilungen versehen, deren jede das Formular einer besonderen Anweisung in sich faffet.

Jede besondere Anweisung ist mit eben dem Numer wie das Anweisungs-Blatt bezeichnet, zugleich aber, um sich von denen übrigen Anweisungen des nämlichen Blattes zu unterscheiden, nach der Anzahl dieser Anweisungen mit einem zweyten besonderen Numer bemerket. Die sechs Anweisungen z. E. des Blattes Num. 235. führen insgesammt das Numer 235, da zugleich jede ins besondere das Numer 1, 2, 3, 4, 5, 6, besizet.

Die in dem Buche zurückgebliebene Hälfte führet eben das Numer wie das hinausgegebene Anweisungs-Blatt, so wie

Zu den Beylagen G und H.

wie jede Abtheilung derselben sich mit einem gleichen Nummer wie die ihr gegenüber stehende besondere Anweisung versehen befindet. In der ersten Abtheilung dieser Hälfte schreibt der Deponent eigenhändig seinen Namen, um sowohl sich selbst als das Amt gegen falsche Anweisungen noch mehr zu sichern.

Dieser Anweisungs-Blätter sich zu bedienen; so wird in der Maasse wie es die Bedürfnisse des Deponenten erheischen, eine Anweisung nach der andern ausgefüllt, von dem Deponenten eigenhändig unterschrieben, und nach ihrer geschehenen Abschneidung von dem Blatte, in das Amt geschicket.

Die vier ersten Abtheilungen vorstehenden Modells, zeigen in dem mit kleineren Schriften unterschiedenen Drucke, die viererley verschiedenen Arten an, diese Anweisungen nach den vorerwähnten vier verschiedenen Gattungen von Zahlungen auszufüllen; dahingegen die beyden letzten unausgefüllten Abtheilungen, die gedruckten Formularien dergestalt darstellen, wie sie den Deponenten hinausgegeben werden.

Nachdem eine solche Anweisung dem Amte eingeliefert worden, so wird die darinne enthaltene Zahlung von demselben alsobald verrichtet, zugleich aber auf die in G. angemerkte Weise, in dessen Büchern auf das Folio des Deponenten, mit ausdrücklicher Anmerkung des Nummers des Anweisungs-Blattes sowohl als der eingelieferten besonderen Anweisung, eingetragen.

Die eingelieferten Anweisungen werden von dem Amte statt einer Quittung aufbewahret, um sich vermittelst derselben mit jedem Deponenten nach Ausweisung seines Folio zu berechnen.

Wenn

Zu den Beylagen G und H.

Wenn alle an dem Blatte befindliche Anweisungen ausgefüllt, und dem Amte eingeliefert worden; so wird dem Deponenten ein neues mit einer gleichen Anzahl von Anweisungen versehenes Blatt hinausgegeben.

Die von dem Amte zu verrichtenden Zahlungen, werden in den Folien sowohl als in den Anweisungen, auffer was die für den Deponenten erhobenen und demselben hinauszuzahlenden Interessen anlanget, nicht der Summe, sondern der Anzahl von Obligationen nach angemerket. Es wird also in solchen weder von dem Werthe des Tages, noch von einigem Agio daferne diese Obligationen über ihr Pari steigen sollten, Erwähnung gemacht, sondern die Ausgleichung dieses täglichen Werthes denen Privatpersonen überlassen, so die Zahlungen unter einander verrichten.

Zu desto größerer Sicherheit für die Feuers-Gefahr, welche den Haupt-Gegenstand dieses Depositen-Amtes ausmachet, könnte man, daferne es erforderlich scheinen sollte, die Folien in doppelte Bücher eintragen, das ist, außer dem Haupt-Buche des Amtes, ein anderes Buch halten, welches an einem besonderen Orte aufzubewahren, und in welchem alle in gedachtem Haupt-Buche eingeschriebene Obligationen von Woche zu Woche nachzutragen wären.

Zur Bequemlichkeit derjenigen, welche Bedenken tragen ihr Vermögen zu entdecken, wird einem jeden erlaubt sich in den Büchern des Amtes unter einem fremden Namen ein Folio eröffnen zu lassen.

Um auch den Fremden die Gelegenheit zu verschaffen, sich der Vortheile dieses Depositen-Amtes theilhaftig zu machen; so wird solchen ihre Obligationen bey demselben vermittelst einer besondern bevollmächtigten Person niederzulegen gestattet, welche, nachdem sie ihre Vollmacht dem Amte eingereicht, im Namen dieser Fremden eben dasjenige verrichtet was einem jeden andern Deponenten zustehet.

Hierinne bestehen die Bequemlichkeiten so das Depositen-Amt denen verschaffet, welche ihre Obligationen demselben zum Aufbewahren anvertrauen. So viel aber die Sicherheit der Deponenten wegen der niedergelegten Obligationen gegen das Amt anlanget; so werden solche gegen dasselbe, durch das in dem Vten §^o. des Vorschlages erwähnte Recepisse gesichert. Es werden nemlich auf diesem Recepisse, außer denen anfänglich eingelegten Obligationen, so wohl die von dem Deponenten nachgehens eingelegten, als die demselben von andern zugeschriebenen Obligationen jedesmal von dem Amte angemerket, und hat solchemnach jeder Deponent eben so gut einen beständigen Beweis seiner an das Amt habenden Forderung in Händen, als das Amt in den eben erwähnten aufbewahrten Anweisungen, einen Beweis der dem Deponenten oder auf dessen Ordre, geleisteten Zahlungen besitzt.

Endlich wird alle Jahre zwischen dem Amte und den Deponenten eine Berechnung angestellet, und letzteren gegen Zurücklieferung des alten Recepisse ein neues ausgefertigt.

Für jede erste einem neuen Deponenten geschehende Eröffnung eines Folio, sind 10. fl., für jedes Ab- und Zuschreiben 10. fr., für jedes Recepisse 1. fl. zu entrichten.



Du der Beylage I.

Das tägliche Interesse der vier verschiedenen Gattungen von Obligationen beträgt respective einen Pfennig, 1. Kr. 5. Kr. und 10. Kr.

Dieses Interesse führet beständig fort sich in gleicher Verhältniß vom Tage zu Tage anzuhäufen; und zwar bey denen Obligationen von 1200. und 600. fl. bis inclusive den ersten May, als dem Termine da solche ihre halbjährigen Interessen von respective 30. und 15. fl. ausgezahlt erhalten.

Bey denen Obligationen von 120. und 30. fl. hingegen führet solches bis inclusive den 31ten October zu steigen fort, indem die Interessen derselben von respective 6. fl. und 1. fl. 30. Kr. nur alle Jahre ausgezahlt werden.

Es giebet 5. von einander gleich entfernte Tage im Jahre nämlich den 12. Januarii, 26. März, 7. Junii, 19. August, und 31. October, da keine der vier verschiedenen Gattungen von Obligationen einen Zuwachs ihres Interesse erhält, sondern ihr Werth eben derselbe wie den Tag zuvor verbleibet. Diese Verfügung war um deswillen nothwendig, um das tägliche Interesse in ungebrochenen Zahlen zu bestimmen. Da das Jahr 365. Tage hat, so hätte das tägliche Interesse einer Obligation von 30. fl. nicht 1. Pf. sondern $\frac{3}{5}\%$ Pfenn. ausgemachet. In einem Schalt-Jahre wird zu obigen 5. Tagen der 29. Februarii hinzugefüget, als an welchem das Interesse gleichfalls ausgelassen wird, und der Werth des Tages wie den 28ten verbleibet.

Zu der Beilage I.

Derjenige der eine Obligation entweder gegen eine baare Einlage bey dem Banco erhalten, oder solche von einem andern an sich bringen will, ist verbunden den Werth des Tages dafür zu entrichten. Den 13. November z. E. kann man, wie aus vorstehender Tabelle zu ersehen, eine Obligation von 1200. fl. nicht anders als für 1202. fl. 10. kr. erhalten. Wollte der Inhaber solche den ersten December wieder verhandeln, so würde er 1205. fl. 10. kr. dafür empfangen; dahingegen der neue Abnehmer der ihm dieselbe zu diesem Werthe absetzt, sich wegen dieses geleisteten Vorschusses eines monatlichen Interesse, dadurch schadlos gestellet finden würde, daß er den ersten May, das ist nach 5. Monaten, die vollen Interessen von 6. Monaten zu erheben hätte.

Dieses alles ist denen den ersten Darleibern eingestandenenen Premien unabbrüchig, vermöge welcher derjenige der in dem ersten viertheil Jahre ein Capital von 1200. fl. bey einem öffentlichen Fonds unmittelbar anleget, eines Abzugs von 5. pro Cent, in dem zweyten viertheil Jahre hingegen eines Abzugs von 2. pro Cent genießet, das ist für eine Obligation von 1200. fl. z. E. respective 60. oder 24. fl. weniger als ihren Werth des Tages entrichtet.



T A B L E I
OF THE
SIZES OF THE
SQUARES

Number of Squares	Area	Perimeter	Diagonal	Side Length
1	1	4	1.4142	1
4	4	8	2	2
9	9	12	3	3
16	16	16	4	4
25	25	20	5	5
36	36	24	6	6
49	49	28	7	7
64	64	32	8	8
81	81	36	9	9
100	100	40	10	10
121	121	44	11	11
144	144	48	12	12
169	169	52	13	13
196	196	56	14	14
225	225	60	15	15
256	256	64	16	16
289	289	68	17	17
324	324	72	18	18
361	361	76	19	19
400	400	80	20	20
441	441	84	21	21
484	484	88	22	22
529	529	92	23	23
576	576	96	24	24
625	625	100	25	25
676	676	104	26	26
729	729	108	27	27
784	784	112	28	28
841	841	116	29	29
900	900	120	30	30
961	961	124	31	31
1024	1024	128	32	32
1089	1089	132	33	33
1156	1156	136	34	34
1225	1225	140	35	35
1296	1296	144	36	36
1369	1369	148	37	37
1444	1444	152	38	38
1521	1521	156	39	39
1600	1600	160	40	40
1681	1681	164	41	41
1764	1764	168	42	42
1849	1849	172	43	43
1936	1936	176	44	44
2025	2025	180	45	45
2116	2116	184	46	46
2209	2209	188	47	47
2304	2304	192	48	48
2401	2401	196	49	49
2500	2500	200	50	50
2601	2601	204	51	51
2704	2704	208	52	52
2809	2809	212	53	53
2916	2916	216	54	54
3025	3025	220	55	55
3136	3136	224	56	56
3249	3249	228	57	57
3364	3364	232	58	58
3481	3481	236	59	59
3600	3600	240	60	60
3721	3721	244	61	61
3844	3844	248	62	62
3969	3969	252	63	63
4096	4096	256	64	64
4225	4225	260	65	65
4356	4356	264	66	66
4489	4489	268	67	67
4624	4624	272	68	68
4761	4761	276	69	69
4900	4900	280	70	70
5041	5041	284	71	71
5184	5184	288	72	72
5329	5329	292	73	73
5476	5476	296	74	74
5625	5625	300	75	75
5776	5776	304	76	76
5929	5929	308	77	77
6084	6084	312	78	78
6241	6241	316	79	79
6400	6400	320	80	80
6561	6561	324	81	81
6724	6724	328	82	82
6889	6889	332	83	83
7056	7056	336	84	84
7225	7225	340	85	85
7396	7396	344	86	86
7569	7569	348	87	87
7744	7744	352	88	88
7921	7921	356	89	89
8100	8100	360	90	90
8281	8281	364	91	91
8464	8464	368	92	92
8649	8649	372	93	93
8836	8836	376	94	94
9025	9025	380	95	95
9216	9216	384	96	96
9409	9409	388	97	97
9604	9604	392	98	98
9801	9801	396	99	99
10000	10000	400	100	100

70

N. 27903.

Zahlungs-Papier
5. Fl.

Drey Jahre nach dem Frieden zahlet der Wiener Stadt-Banco dem Ueberbringer die Summe von

fünf Gulden

Ott Fiorint.
Peter Slarych.

In allen öffentlichen Cassen an Zahlungs-statt angenommen, vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

Wien den 1. Nov. 1759.

Peter Joseph von Kofler.

Zahlungs-Papier
10. Fl.

N. 325312.

Drey Jahre nach dem Frieden zahlet der Wiener Stadt-Banco dem Ueberbringer die Summe von

Zehn Gulden

Tiz Fiorint. Deset Slarych.

In allen öffentlichen Cassen an Zahlungs-statt angenommen. Vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

Wien den 1. Nov. 1759.

Peter Joseph von Kofler.

N. 617327.

Zahlungs-Papier
20. Fl.

Drey Jahre nach dem Frieden zahlet der Wiener Stadt-Banco dem Ueberbringer die Summe von

Zwanzig Gulden

Husz Fiorint.
Dwadcet Slarych.

In allen öffentlichen Cassen an Zahlungs-statt angenommen. Vermöge Edictes vom 1. Nov. 1759.

Wien den 1. Nov. 1759.

Peter Joseph von Kofler.

Diese Modelle sind nicht nur von eben dem Inhalte, sondern auch von eben der Größe, eben dem Formate, und mit eben denselben Schriften und Holzschnitten gedruckt, mit welchen die wirklich auszugebenden Zahlungs-Papiere werden verfertigt werden. Es finden sich solche von gedachten Zahlungs-Papieren nur in dem Stücke unterschieden, daß bey jenen die Unterschrift des Bürgermeisters, auf eben die Weise wie die Unterschrift der vorstehenden D. C. Amtes-Obligationen, vermittelt eines Holzschnittes, welchen man noch nicht verfertigen lassen, wird aufgedruckt werden; daß sich dem besondern zu solchen gewid-

meten Papiere, welches ebenfalls, obgleich die Papier-Form schon vorhanden ist, noch nicht verfertigt worden, die hinten angemerkten Worte eingepreßt sind, und endlich die Nummern nicht werden gedruckt, sondern geschrieben werden. Die Künstler und Professionisten deren man sich bedient, sind in Ansehung dieser Papiere auf eben die Weise wie in Ansehung ersagter D. C. Amtes-Obligationen beeidiget und verpflichtet worden. Die Papier-Form endlich, die Schriften, die Holzschnitte und die Matrizen, liegen in der geheimen Hof- und Staats-Canzley aufbewahret.

ZAHL. PAP. *

1759.

* Diese Worte werden dem Papiere in der Defectur
rigung durch die Papierform fast eines andern Zei-
chens eingeschickt.

1759. 1759. 1759.

Entwurf

Des von Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät zu
erlassenden Allerhöchsten Patentes.

Wir Maria Theresia etc.

Da Wir bey Fortsetzung des gegenwärtigen gerechtesten Krieges Unsere Landesmütterliche Vorsorge hauptsächlich dahin gerichtet, damit Unseren getreuen Unterthanen die Last desselben erleichtert, und solche sowohl mit neuen Auflagen, als mit ausgeschriebenen Subsidiis præsentaneis, und andern gezwungenen Prästationen, soviel möglich verschonet würden; so haben Wir zu Erschwingung der für den bevorstehenden Feldzug annoch abgängigen 6. Millionen, die Aushülfe des freywilligen Creditus für vorzüglich geachtet, und in dieser Absicht von Unserem Wiener Stadt-Banco die Eröffnung eines freywilligen, zu dem Landüblichen Interesse von 5. p. C. verzinßlichen, durch die ungezwungenen Einlagen des gesammten Publici zu erfüllenden Darlehns von 6. Millionen, in Gnaden anverlanget.

Damit aber zu diesem Darlehne den Armen sowohl als den Reichen der Weg eröffnet, ersteren die Wohlthat ihre geringe Ersparniß mit Sicherheit anlegen zu können verschaffet, die einheimischen Geld-Quellen erweitert, die Nothwendigkeit des frem-

Genehmigung der
von dem Banco er-
griffenen Maß-
regeln.

Beilage L.

den Crediten vermindert, Unseren eigenen getreuen Unterthanen der Genuß der von Unserem Aerario zu entrichtenden Interessen vorzüglich zugewendet, die einzugehenden Summen desto geschwinder zusammen gebracht, und endlich Unser Aerarium gesichert werde, selbst bey dem zu langsamen Einfließen derselben, sich in Bestreitung seiner Ausgaben in keiner Verlegenheit zu sehen: so haben Wir die neuen von gedachtem Unserem Wiener-Stadt Banco zu Erreichung dieser verschiedenen Endzwecke ergriffenen, dem Publico vermöge Edictes vom 1ten Nov. bekannt gemachten Maasregeln, allergnädigst genehmiget.

Begünstigungen so
denen von dem Banco
ausgestellten
Obligationen und
Zahlungs-Papieren
allerhöchsten
Orts eingestanden
werden.

Da nun diese Maasregeln eines Theils in der Anbietung einer neuen Form von Obligationen, andern Theils aber in der Ausstellung von Zahlungs-Papieren bestehen, die Unserem Aerario als Vorstellungen der noch nicht eingegangenen baaren Summen eingereicht werden, um seine Zahlungen in denselben zu verrichten; so haben wir zu Bezeigung Unseres, dieser von dem Banco vorzunehmenden Operation, anzudeutenden Allerhöchsten Schuzes, ersagten Obligationen sowohl als Zahlungs-Papieren, nachfolgende besondere Begünstigungen und Vorrechte einzugesetzen Uns huldreichst vorgesezet.

S. I.

Annehmung der
Interessen-Schei-
ne der Coupons-
Obligationen in
allen K. K. und
Ständischen
Cassen.

Soviel erstlich die Obligationen von der neuen Gattung anlanget; so haben Wir denen Interessen-Scheinen derselben, außer der solchen von dem Banco nach ihrer Verfallzeit eingestanden allgemeinen Annehmung und Auszahlung in allen seinen Cassen, die ausnehmende Gnade erzeigen wollen, solche nicht nur auf gleiche Weise, nach gedachter ihrer Verfallzeit, in allen Unseren Cameral-Cassen sowohl in Unseren gesammten Teutschen Erb-

Kais. Königl. Patent.

Erblanden, als in Unseren Ungarischen Königreichen, beydes an Zahlungsstatt anzunehmen, und nach den Kräften der Cassen, in baare Münze umzusetzen; sondern auch diese Interessen-Scheine Uns von Unseren gesammten treu gehorsamsten Ständen zu Entrichtung ihres abzuführenden pactirten Contributionalis an Zahlungsstatt einreichen zu lassen, und solchergestalt diese Stände in den Stand zu setzen, gedachten Interessen-Scheinen nicht weniger die oben erwähnte allgemeine Annehmung und Auszahlung in ihren Contributions-Cassen zu gestatten.

Gleichwie Wir aber zu diesem Ende sowohl an alle zu Erhebung unserer eigenen Cameral-Gefälle angesetzte Einnehmer und Beamte, als an alle verschiedene Ständische Cassen, die bendthigten Befehle bereits ergehen lassen; so haben Wir, damit keiner gedachter Beamten sich mit der Unwissenheit die wahren Interessen-Scheine von den falschen zu unterscheiden entschuldigen könne, gegenwärtigem Unserem öffentlichen Patente, von welchem Wir jedem gedachter Einnehmer und Beamten ein Exemplar zuzustellen befohlen, das Modell einer Original-Obligation beyfügen lassen, um aus solchem alle diesen Obligationen beygelegten, in dem vorerwähnten Edicte des Banco angeführten Sicherheiten gegen die Verfälschung, auf das deutlichste zu ersehen, und sich durch Gegeneinanderhaltung desselben mit denen dargebrachten ihnen verdächtig vorkommenden Interessen-Scheinen, gegen Annehmung falscher Interessen-Scheine zu sichern.

§. 2.

Nicht weniger haben Wir den Inhabern gedachter Obligationen von der neuen Gattung, um solche gegen die Feners-Gefahr zu sichern, die besondere Begünstigung zu erzeigen Uns

Niederlegung dieser Obligationen bey dem K. K. Depositen-Amte.

Beylage L.

vorgesetzet, dieselben in Unserem errichteten Depositen-Amte, auf die in dem mehrerwähnten Edicte des Banco enthaltene Weise, gegen eine geringe nach dem Beyspiele anderer dergleichen Einrichtungen zu entrichtende Gebühr, zum Aufbewahren niederzulegen, und in dessen Büchern durch Ab- und Zuschreiben an andere übertragen zu können.

S. 3.

Annehmung der darzuleihenden Summen bey allen öffentlichen Fonds.

Nachdem Wir hiernächst in mildeste Erwägung gezogen, daß unter denen, welche an gegenwärtigem von Unserem Wiener Stadt-Banco eröffnenden Darlehne von 6. Millionen Theil zu nehmen suchen, sich viele finden dürften, welche es für vorzüglicher oder bequemer achteten, ihr Geld bey den Ständen irgend einer Provinz, bey dem Stadt Wienerischen Ober-Cammer-Amte, bey Unserer Ungarischen Hof-Cammer, bey dem Steyerischen Camerale, oder bey irgend einem andern öffentlichen Fonds anzulegen: so haben Wir nicht nur alle diese verschiedenen Fonds, die ihnen zu Darlehenen dargebrachten Summen anzunehmen hiermit in Gnaden berechtigt, sondern auch solchen eben diejenige Premie von respective 5, und 2. p. C., wie Unser Wiener Stadt-Banco denen sich bey ihnen anmeldenden Darleibern anzubieten, allergnädigst gestattet.

S. 4.

Bedeckung von 7. v. C. so man diesen Fonds eingestehet.

Damit aber diese Darleiber, wegen der ihnen einzuräumen- den Bedeckung, sich nicht weniger wie die Darleiber gedachten Unsers Wiener Stadt-Banco gesichert finden mögen; so haben Wir die Verfügung dahin getroffen, daß alle von heutigen Dato an bey irgend einem öffentlichen Fonds zu Darlehenen einfließende Summen, so lange solche zusammen genommen, nebst denen

Sum-

Kayserl. Königl. Patent.

Summen, so lange solche zusammen genommen, nebst denen Summen, welche bey ersagtem Banco selbst eingeflossen, den Verlauf des gegenwärtigen Darlehns von 6. Millionen nicht übersteigen, als ein Theil dieses Darlehns angesehen, und solchemnach einem jeden Fonds von dem Banco, aus denen demselben in Ansehung des gesammten Darlehns eingeräumten 7. p. Cent oder 420000. fl., pro rata der bey gedachtem Fonds geschehenen Einlage, eine gleiche Bedekung von 7. p. C. abgetreten und eingeräumt werden solle: wobey Wir zugleich alle diese verschiedene öffentliche Fonds allergnädigst berechtiget, bis zu der dießfalls zwischen Unserem Allerhöchsten Aerario und dem Banco zu erfolgenden Berechnung, und ihnen geschehenen wirklichen Einräumung gedachter Bedekung, die Summen, so zur Entrichtung der Interessen für die bey ihnen eingeflossenen Darlehne erforderlich sind, von der durch ihre Hände erhobenen Contribution oder andern Unserem Aerario zu entrichten habenden Zahlungen, zurück zu halten.

§. 5.

Soviel hiernächst die von dem Banco ausgestellten Zahlungs-Papiere anbetrifft, welche solcher Unserem Allerhöchsten Aerario zu Bestreitung seiner Ausgaben eingereicht: so haben Wir Uns in Ansehung derselben allergnädigst entschlossen, solche auf eben die Weise wie sich gedachter Banco dieselben zu Entrichtung seiner Gefälle einreichen läset, in allen Unseren so Contributions- als Cameral-Cassen, nicht nur in Unseren gesammten Teutschen Erblanden, sondern auch in Ungarn an Zahlungsstatt anzunehmen, und solchergestalt diesen Papieren den Einfluß in alle öffentliche Casen ohne Ausnahme zu eröffnen.

Annehmung der Zahlungs-Papiere in allen Cameral- und Contributions-Cassen.

Beilage L.

§. 6.

Gleichwie aber durch diese Allerhöchste Begünstigung gedachte Papiere gleiche Vorrechte mit der baaren Münze erlangen, und ein jeder, der solche von Unseren Casen an Zahlungsstatt empfängt, sich gesichert findet dieselben eben diesen Casen hinwiederum an Zahlungsstatt einreichen zu können; so haben Wir nicht weniger für eben so billig als dem allgemeinen Umlaufe ersagter Papiere erspriesslich geachtet, die unverweigerete Annehmung derselben unter den Privatpersonen mittelst gegenwärtigen öffentlichen Patentes zu verordnen. Erklären demnach und befehlen hiermit, daß diese von Unserem Wiener Stadt-Banco ausgestellte Zahlungs-Papiere für eine Münze des Staates angesehen, und gleich allen übrigen in Unseren Erblanden gangbaren Münzen, in allen, nicht unter fünf Gulden betragenden Zahlungen, von einem jeden, zu dem vollen Werthe worauf sie lauten, bey Versagung aller gerichtlichen Hülfe, unverweigerlich angenommen werden sollen.

§. 7.

Nothwendige Anwendungen so denselben eingestanden werden.

Um inzwischen den Inhabern dieser Zahlungs-Papiere, nicht weniger die Gelegenheit zu eröffnen, zu ihrem besitzenden Papiere alle Tage einen Abnehmer, der ihnen solches in baare Münze umsetzet anzutreffen; so haben Wir ersagten Papiere eine nothwendige Anwendung einzugestehen, und solchergestalt eine nothwendige Anfrage nach denselben zu verursachen Uns vorgesezet, zu diesem Ende aber, außer der von Unserem Wiener Stadt-Banco bereits erlassenen Erklärung, sich die Hauptmauth in denen Haupt-Städten der Teutschen Erblande nicht anders als in gedachten Papiere entrichten zu lassen, die Verfügung dahin

ge-

Kays. Königl. Patent.

getroffen, den vierten Theil der Unserem Allerhöchsten Merario von Unseren treuehorsaamsten Böhmischen, N. Oesterreichischen, und Mährischen Ständen monatlich abzuführenden freyen Contribution, in solchen nothwendig zu erfordern.

§. 8.

Damit aber durch diese nothwendigen Anwendungen den Privatpersonen nicht der geringste Zwang aufgeleget werde, haben Wir in allen Haupt-Städten Unserer verschiedenen Teutschen Erb-Lande eine Börse zu errichten, daß ist einen öffentlichen Ort zu bestimmen allergnädigst geruhet, wo diejenigen sowohl, welche ein Zahlungs-Papier für baare Münze zu erhalten, als diejenigen, welche ihr besitzendes Zahlungs-Papier in baare Münze umzusetzen suchen, die Gelegenheit finden einander täglich anzutreffen.

Auf diesen Börsen werden sich die Beamten der Haupt-Mauthen täglich einfinden, um die daselbst zur Bequemlichkeit der Handelsleute, welche ihre Abgaben bey denselben nothwendig in Zahlungs-Papieren entrichten sollen, zu haltende Casse zu ergänzen, und solchergestalt den Inhabern gedachter Papiere die gesuchte Verwandlung derselben in baare Münze antreffen zu lassen.

Nicht weniger werden sich daselbst die Beamten der Böhmischen, N. Oesterreichischen und Mährischen Stände einfinden, um die gedachten Ständen abgängige Menge von Papieren einzuhandeln, und solchergestalt, ohne die Contribuenten selbst zu zwingen ihnen den erforderlichen vierten Theil in Papieren zu entrichten, den Inhabern gedachter Papiere die vorgesezte Be-

günstigung einer notwendigen Anfrage nach denselben zu verschaffen.

§. 9.

Sensalen so auf diesen Börsen auf Kosten des allerhöchsten Aeraarii angestellt werden.

Um aber auf diesen Börsen nicht weniger die freye Verhandlung dieser Papiere sowohl, als der vorerwähnten Obligationen von der neuen Gattung unter den Privatpersonen selbst zu befördern, und solche so bequem als möglich zu machen; so haben Wir auf denselben gewisse auf Kosten Unsers Allerhöchsten Aeraarii zu besoldende Sensalen anzustellen Uns huldreichst vorge-
setzet, bey welchen sich jeder Verkäufer gedachter Papiere sowohl als Obligationen wird anzumelden haben, um einen Käufer, jeder Käufer derselben aber um einen Verkäufer anzutreffen, und solchergestalt seine Verhandlung durch ihre Hände zu verrichten.

Diese Sensalen werden ihre Dienste unentgeltlich leisten, und die Verhandlung der Zahlungs-Papiere jederzeit zu dem vollen Werthe worauf sie lauten, der Obligationen aber zu dem Werthe des Tages, welcher zu diesem Ende alle Tage öffentlich auf der Börse wird angeschlagen werden, oder dafertue die größere Anfrage nach denselben ihnen einen höheren Werth beylegen sollte, zu diesem höhern Werthe befördern.

§. 10.

Todes-Strafe auf die Verfälschung der Obligationen und Zahlungs-Papiere.

Nachdem endlich eines Theils diese Zahlungs-Papiere als eine wirkliche Münze anzusehen sind, indem solche Kraft gegenwärtigen Unseren öffentlichen Patentes zu einer Münze des Staates erklärt, ihnen die Annehmung in allen Unsern Casen gestattet, und ihre unverweigerte Annehmung unter den Privatpersonen

Kayserl. Königl. Patene.

personen geboten worden; andern Theils aber die Obligationen von der neuen Gattung sich nicht weniger, bey denen ihnen beygelegten Eigenschaften, der Annahmung ihrer Interessen-Scheine in allen öffentlichen Casen, und denen verschiedenen übrigen ihnen eingestandenen Begünstigungen, in einem allgemeinen freyen Umlaufe befinden werden: so haben Wir in Erwägung des unerseßlichen sowohl Unserem Aerario als dem gesammten Publico aus ihrer Verfälschung bevorstehenden Nachtheils, für unumgänglich geachtet, solche, außer allen von Unserem Wiener Stadt-Banco bey ihrer Verfertigung ergriffenen Sicherheiten, auch durch die Schärfe der Strafe gegen diese Verfälschung zu sichern.

Solchemnach setzen und verordnen Wir hiermit, daß ein jeder, wer es auch sey, der sich unterfänge gedachte Zahlungs-Papiere oder Obligationen zu verfälschen oder nachzumachen; die zu denselben erforderlichen Werkzeuge und Materien, Papierform, Papier, Schriften, Holzschnitt u. s. f. zu verfertigen, oder darzu behülflich zu seyn, die unausbleibliche Todes-Strafe zu erwarten haben solle.

Zu desto leichterem Entdeckung aber der Verbrecher, und Belohnung von
solche zu verhindern dieser gerechtesten Strafe zu entgehen; so 10000. fl. für dieje-
haben Wir nicht nur die von Unserem Wiener Stadt-Banco de- nige so einen Ver-
fälscher entdecken.
nen welche einen solchen Verbrecher angeben, versprochene Belohnung von 10000. fl. hiermit allergnädigst genehmiget, sondern erklären Uns auch ferner huldreichst dahin, daß Wir, nachdem die vorerwähnte Verfälschung sich nicht anders als mit Theilnehmung verschiedener Personen ins Werk setzen lässet, dem ersten Mitschuldigen, welcher den Haupt-Verbrecher oder einen seiner Mit-

Beilage L.

Verbrecher entdeckt, nebst mildester Erlassung aller Strafe, sogar gedachter Belohnung wollen theilhaftig werden lassen.

Diese festgesetzte Strafe und Belohnung haben nicht nur alle und jede Unterthanen und Einwohner Unserer gesammten Erblande zu gewarten, sondern Wir werden auch, daferne sich in fremden Ländern irgend ein Verfälscher gedachter Zahlungs-Papiere oder Obligationen hervorthun sollte, sowohl eines Theils durch Unsere daselbst sich aufhaltende Vorschafter und Gesandte, bey der dortigen Landes-Obrigkeit, die geziemende Vorstellung thun lassen, damit solcher zu der gehörigen Strafe auf gleiche Weise gezogen werde, als Wir andern Theils nicht weniger einem fremden Unterthane, der einen solchen sich in der Fremde aufhaltenden Verbrecher zu Unserer Wissenschaft bringet, die vorerwähnte von Unseren Wiener Stadt-Banco abzureichende Belohnung von 10000. fl. hiermit gnädigst versprechen.

S. II.

Zilgung der Zahlungs-Papiere.

Gleichwie aber Unsere Absicht bey Genehmigung dieser ganzen von dem Wiener Stadt-Banco vorzunehmenden Operation bloß dahin gehet, sowohl das Einfließen der angeehrten Unserem Aerario durch dessen Credit zu verschaffenden Anshülfe zu beschleunigen, als gedachtem Aerario, bis zu dem wirklichen Eingehen derselben, die Mittel zu Bestreitung seiner Ausgaben zu verschaffen, und Wir daher keinesweges gesonnen sind die von ersagtem Banco ausgestellten Zahlungs-Papiere als eine beständige Münze im Umlaufe zu lassen: so ist Unser ernstlicher Wille, daß diese Zahlungs-Papiere, als bloße Vorstellungen des gegenwärtigen Darlehns von sechs Millionen, in eben derjenigen genauen Verhältniß wie dieses Darlehn einfließet, aus dem Publico herausgezogen und getilget werden.

Die:

Kays. Königl. Patent.

Dieses sowohl auf die in Ansehung der Manipulation be-
quemste, als in Ansehung des Wiener Stadt-Banco sicherste
Weise ins Werk zu setzen, welcher die Gewehrleistung dieser
ganzen auf seinen Credit sich gründenden Operation übernommen;
so haben Wir nachfolgende Ordnung bey gedachter Tilgung
beobachten zu lassen für gut befunden.

Nachdem Wir erstlich in Ansehung aller verschiedenen öffent-
lichen Fonds, welche Wir obangeregter Maassen zur Theilnehmung
an gegenwärtigem Darlehn berechtigt, die Verfügung ergehen
lassen, daß solche auf gleiche Weise wie der Wiener-Stadt-Banco,
nicht nur alle ihnen zu Darlehn dargebrachten Summen zum
ganzen Belaufe in gedachten Zahlungs-Papieren unverweigert
annehmen und dagegen ihre Obligationen ausfertigen, sondern
auch diese Papiere in denen Städten, wo sich Börsen vorhanden
finden, zur Hälfte ersagter Darlehne nothwendig erfordern sollen;
so haben Wir diese sämtlichen Fonds dahin gnädigst angewiesen,
alle bey ihnen auf diese Weise theils in ersagten Zahlungs-Pa-
piere, theils in baarem Gelde zu Darlehn eingegangenen
Summen, in der Maasse wie solche einfließen, nicht Unserem
Herario, sondern dem Wiener Stadt-Banco einzuliefern.

Insoferne nun diese Summen in Zahlungs-Papieren be-
stehen, so hat gedachter Banco solche, nebst denen Zahlungs-Pa-
piere so bey ihm selbst unmittelbar zum Darlehne eingeflossen,
alsobald vermittelst öffentlicher in dem N. B. Deputations-Hause
von Monate zu Monate verrichteter Verbrennung zu tilgen. In-
soferne hingegen dieselben in baarem Gelde bestehen; so hat solcher
diese Summen, nebst denen so bey ihm selbst in baarer Münze
zum Darlehne eingegangen, zur Einlösung einer ihrem Belaufe
gleichen

Beylage L.

gleichen Menge, nicht weniger öffentlich zu verbrennender Zahlungs-Papiere anzuwenden; und gestatten Wir ihm Wiener Stadt-Banco hiermit allergnädigst, mit gedachten Summen zu förderst und vorzüglich diejenigen Zahlungs-Papiere einzuwechseln, welche in seine eigenen verschiedenen Casen zu Entrichtung seiner Gefälle eingeflossen, hiernächst aber mit solchen einen gleichen Belauf gedachter Papiere, auf denen errichteten Börsen unter den Privatpersonen einzuhandeln, und endlich erst zuletzt, wenn sich keine Papiere mehr weder in seinen Casen noch im Publico vorhanden finden, diejenigen Papiere, die annoch in Unseren Cassen zur Ausgabe vorrätzig liegen, dergestalt einzulösen, daß solcher Unserem Aerario keine baaren Summen einreiche, bis er nicht einen gleichen Werth in Papieren von demselben zur Tilgung zurück erhalten.

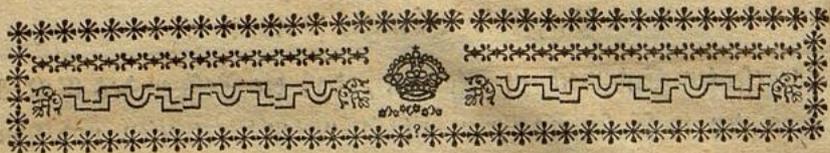
Schluß.

Da Wir nun das gnädigste Zutrauen hegen, es werde das Publicum aus allen diesen zur Erleichterung der von dem Wiener Stadt-Banco vorzunehmenden Operation, von Uns für gut befundenen Maasregeln, welche zugleich zu dessen eigenen Begünstigung abzielen, Unsere Landesmütterliche für die Erhaltung des öffentlichen Creditus bezeigte Vorsorge, mit der schuldigsten Erkenntlichkeit wahrnehmen; diese Vorsorge aber, in der von Uns bereits veranlaßten Verwandlung der im Umlaufe vorhandenen Pomatten in eine bequemere Form, in denen zur Erhebung dieser umgesetzten Pomatten gewidmeten Circulations-Casen, nebst der verbesserten Einrichtung der Versag-Ämter noch mehr zu verehren wissen: so zweifeln Wir keinesweges, den

Bayserl. Königl. Patent.

vorgesezten Endzweck zu erlangen, daß die Besitzer des Geldes gedachter in Ansehung ihrer mit so vielen Vortheilen und Bequemlichkeiten verknüpften Operation, willig die Hände bieten, und durch eine schnelle Erfüllung derselben, Unser Aerarium in den Stand setzen werden, sowohl sie selbst, als Unsere übrigen getreuen Unterthanen, von allen so unentgeltlichen als gezwungenen Prästationen für das Zukünftige gnädigst zu entledigen.





Zu der Beylage M.

Segenwärtiger Rückzahlungs-Plan hält den Beweis in sich, daß die dem Banco in Ansehung des aufzunehmenden Darlehns von 6. Millionen zur Bedeckung eingeräumten 7. p. Cent. oder 420000 fl., hinreichend sind die gänzliche Tilgung desselben in der gesetzten Frist von 25½ Jahren zu bewirken, es mag dieses Darlehn nach dem 10ten S^{vo}. des Vorschlages, nur zum Theile bey dem Banco, zum Theile aber bey denen verschiedenen übrigen öffentlichen Fonds, oder nach dem in dem 10ten Einwurfe angenommenen Falle, ganz bey dem Banco einfließen.

Da aber diese wirtschaftliche Art der Rückzahlung einen Haupt- Theil der Finanz- Wissenschaft ausmachet; so dürfte es denen Lesern, welche hiervon keine genugsame Kenntniß besitzen, nicht unangenehm fallen, von der Möglichkeit dieser Rückzahlung einen deutlichen Begriff zu erhalten. Solche gründet sich darinne, daß die jährliche den Gläubigern auszahlende Summe, einen Ueberschuß über die schuldigen Interessen enthält. Dieser Ueberschuß vermindert jährlich das verzinsliche Capital, und mit demselben die zu entrichtenden Interessen von einem Zahlungs- Termine zum andern, in einer beständig steigenden Verhältniß. Solcher gestalt gewinnet der Schuldner, welcher seinen aus diesen ersparten Interessen und denen jährlich zur Rückzahlung gewidmeten Summen entstehenden Ueberschuß, nie todt bey sich liegen

Rückzahlungs = Plan

Eines Darlehens von sechs Millionen.

so in 200000 Obligationen jede zu 30. Gulden bestehet, wie solches mit 5. pro Cento jährlichen Interessen, und 2. pro Cento jährlicher Abstossung des Capitals, zusammen einer jährlichen Summe von 420000. Fl., oder halbjährigen von 210000. Fl., in sechs monatlichen Fristen in 25½. Jahren getilget wird.

Zahlungs = Fristen.		Rückständiges Capital zu Anfange des Termins.			Einnahme.			Ausgabe.						
Jahre	Monathe	Summe der Obligationen	Werth der Obligationen	Summe des Capitals.	Interesse zu 5. pro Cento.	Rückzahlungs Fonds zu 2. pro Cento.	Summe der Einnahme.	Interesse zu 5 pro Cento des rückständigen Capitals.	Anzahl der rückgezahlten Obligationen	Wirklich rückgezahlte Obligationen.	Summe der Rückzahlung.	Summe der Ausgabe.	Ueberschuss der Einnahme.	
			30. fl.							von N° 1 bis N° 2000			fl.	fr.
1760	Novembr.	200000	—	600000	150000	60000	210000	150000	—	2000	60000	210000	—	—
1761	May.	198000	—	5440000	150000	60000	210000	148500	2050	2001	61500	210000	—	—
	Novembr.	195950	—	5878500	150000	60000	210000	146962	30	2101	6151	209992	30	7 30
1762	May.	193849	—	5815470	150000	60007	210007	145386	45	2154	6152	210006	45	—
	Novembr.	191695	—	5750850	150000	60000	210000	143771	15	2207	6152	209981	15	19 30
1763	May.	189488	—	5684640	150000	60019	210019	142116	—	2263	6153	210006	—	13 30
	Novembr.	187225	—	5616750	150000	60013	210013	140418	45	2319	6153	209988	45	24 45
1764	May.	184906	—	5547180	150000	60024	210024	138679	30	2378	6153	210019	30	5 15
	Novembr.	182528	—	5475840	150000	60005	210005	136896	—	2436	6153	209976	—	29 15
1765	May.	180092	—	5402760	150000	60029	210029	135069	—	2498	6153	210009	—	20 15
	Novembr.	177594	—	5327820	150000	60020	210020	133193	30	2560	6153	209995	30	24 45
1766	May.	175034	—	5251020	150000	60024	210024	131275	30	2624	6153	209995	30	29 15
	Novembr.	172410	—	5173200	150000	60029	210029	129307	30	2690	6153	210007	30	21 45
1767	May.	169720	—	5091600	150000	60021	210021	127290	—	2757	6153	210000	—	21 45
	Novembr.	166963	—	5008890	150000	60021	210021	125222	15	2826	6153	210002	15	19 30
1768	May.	164137	—	4924110	150000	60019	210019	123102	45	2897	6153	210012	45	6 45
	Novembr.	161240	—	4837200	150000	60006	210006	120930	—	2969	6153	210000	—	6 45
1769	May.	158271	—	4748130	150000	60006	210006	118703	15	3043	6153	209993	15	13 30
	Novembr.	155228	—	4656840	150000	60013	210013	116421	—	3119	6153	209991	—	22 30
1770	May.	152109	—	4563270	150000	60022	210022	114081	45	3198	6153	210021	45	—
	Novembr.	148911	—	4467330	150000	60000	210000	111683	15	3277	6153	209993	15	7 30
1771	May.	145634	—	4369020	150000	60007	210007	109225	30	3359	6153	209995	30	12 —
	Novembr.	142275	—	4268250	150000	60012	210012	106706	15	3443	6153	209996	15	15 45
1772	May.	138832	—	4164960	150000	60015	210015	104124	—	3529	6153	209994	—	21 45
	Novembr.	135303	—	4059090	150000	60021	210021	101477	15	3618	6153	210017	15	4 30
1773	May.	131685	—	3950550	150000	60004	210004	98763	45	3708	6153	210003	45	—
	Novembr.	127977	—	3839310	150000	60000	210000	95982	45	3800	6153	209982	45	18 —
1774	May.	124177	—	3725310	150000	60018	210018	93132	45	3896	6153	210012	45	5 15
	Novembr.	120281	—	3608430	150000	60005	210005	90210	45	3993	6153	210000	45	4 30
1775	May.	116288	—	3488640	150000	60004	210004	87216	—	4092	6153	209976	—	28 30
	Novembr.	112196	—	3365880	150000	60028	210028	84147	—	4196	6153	210027	—	1 30
1776	May.	108000	—	3240000	150000	60001	210001	81000	—	4300	6153	210000	—	1 30
	Novembr.	103700	—	3111000	150000	60001	210001	77775	—	4407	6153	209985	—	16 30
1777	May.	99293	—	2978790	150000	60016	210016	74469	45	4518	6153	210009	45	6 45
	Novembr.	94775	—	2843250	150000	60006	210006	71081	15	4630	6153	209981	15	25 30
1778	May.	90145	—	2704350	150000	60025	210025	67608	45	4747	6153	210018	45	6 45
	Novembr.	85398	—	2561940	150000	60006	210006	64048	30	4865	6153	209998	30	8 15
1779	May.	80533	—	2415990	150000	60008	210008	60399	45	4986	6153	209979	45	28 30
	Novembr.	75547	—	2266410	150000	60028	210028	56660	15	5112	6153	210020	15	8 15
1780	May.	70435	—	2113050	150000	60008	210008	52826	15	5239	6153	209996	15	12 —
	Novembr.	65196	—	1955880	150000	60012	210012	48897	—	5370	6153	209997	—	15 —
1781	May.	59826	—	1794780	150000	60015	210015	44869	30	5504	6153	219989	30	25 30
	Novembr.	54322	—	1629660	150000	60025	210025	40741	30	5642	6153	210001	30	24 —
1782	May.	48680	—	1460400	150000	60024	210024	36510	—	5783	6153	210000	—	24 —
	Novembr.	42897	—	1286910	150000	60024	210024	32172	45	5928	6153	210012	45	11 15
1783	May.	36969	—	1109070	150000	60011	210011	27726	45	6078	6153	210006	45	4 30
	Novembr.	30893	—	926790	150000	60004	210004	23169	45	6227	6153	209979	45	24 45
1784	May.	24666	—	739980	150000	60024	210024	18499	30	6384	6153	210019	30	5 15
	Novembr.	18282	—	548460	150000	60005	210005	13711	30	6543	6153	210001	30	3 45
1785	May.	11739	—	352170	150000	60003	210003	8804	15	6706	6153	209984	15	19 30
	Novembr.	5033	—	150990	150000	60019	210019	3774	45	5033	6153	154764	45	55254 45

Rechnung

des Jahres 1773

Die Rechnung des Jahres 1773 ist nachstehend verzeichnet, und enthält alle Einnahmen und Ausgaben, welche in demselben Jahre gemacht worden sind. Die Einnahmen sind in der ersten Spalte, die Ausgaben in der zweiten Spalte verzeichnet. Die Summe der Einnahmen beträgt 100000 Rthl., die Summe der Ausgaben 95000 Rthl., so dass ein Ueberschuss von 5000 Rthl. verbleibt.

Einnahmen		Ausgaben	
Art der Einnahme	Betrag	Art der Ausgabe	Betrag
1. Steuern	100000	1. Gehälter	95000
2. Zinsen	10000	2. Pensionen	10000
3. Verkauf	5000	3. Unterhalt	5000
4. Sonstige	5000	4. Sonstige	5000
Summe	110000	Summe	110000

Zu der Beilage M.

liegen läſſet, ſondern den durch ſolchen angewachſenen Fonds, von Termine zu Termine zu einer neuen jederzeit größeren Rückzahlung anwendet, in einer beſtändig bis zu der letzten Tilgungs-Friſt zunehmenden Proportion, die Intereſſen von Intereſſen, und wird dadurch ſich um ſo viel wohlfeiler zu befreyen in den Stand geſetzt.

Wie beträchtlich aber dieſe Erfahrung ſey, wird ſich vielleicht aus dem in der Note angeführten, wenige Jahre in ſich begreifenden Exempel, deutlicher als aus nachſtehendem auf eine um ſo viel längere Zeit hinaus gerechneten Rückzahlungs-Plane erſehen laſſen. Man nimmt ein Darlehn von 432. fl. 56. kr. an; ſolchem ſind jährlich 100. fl. zur Entrichtung der Intereſſen zu 5. p. Cent. ſowohl, als zur Abſtoffung des Capitals gewidmet, welche die gänzliche Befreyung in fünf Jahren auf die zu erſehende Weiſe bewirken. *

B b b 2

Wäre

* 432. fl. 56. kr. Capital ſo das erſte Jahr zu 5. pro Cent. ausſtehet.

121. fl. 39. kr. Intereſſen, ſo zu Ende des erſten Jahres fällig ſind.

454. fl. 35. kr. Summe, welche der Schuldner zu Ende des erſten Jahres ſchuldig iſt.

100. fl. ---- Erſte Zahlung.

354. fl. 35. kr. Rückſtändiges Capital, ſo das zweyte Jahr ausſtehet.

17. fl. 43. kr. Intereſſen, ſo zu Ende des zweyten Jahres von dieſer Summe fällig ſind.

372. fl. 18. kr. Summe, welche der Schuldner zu Ende des zweyten Jahres ſchuldig iſt.

Zu der Beilage M.

Wäre der Schuldner das ganze Capital von 432. fl. 56. fr. fünf Jahre lang schuldig geblieben, so würde das jährliche Interesse zu 5. p. Cent. von 21. fl. 39. fr., in gedachten fünf

100. fl. ---- Zweyte Zahlung.

272. fl. 18. fr. Rückständiges Capital, welches das dritte Jahr aussehet.

13. fl. 38. fr. Interessen, so zu Ende des dritten Jahres von dieser Summe fällig sind.

285. fl. 56. fr. Summe, welche der Schuldner zu Ende des dritten Jahres schuldig ist.

100. fl. ---- Dritte Zahlung.

185. fl. 56. fr. Rückständiges Capital, so das vierte Jahr aussehet.

9. fl. 18. fr. Interessen, so zu Ende des vierten Jahres von dieser Summe fällig sind.

195. fl. 14. fr. Summe, welche der Schuldner zu Ende des vierten Jahres schuldig ist.

100. fl. ---- Vierte Zahlung.

95. fl. 14. fr. Rückständiges Capital so das fünfte Jahr aussehet.

4. fl. 46. fr. Interessen so zu Ende des fünften Jahres von dieser Summe fällig sind.

100. fl. ---- Summe, welche der Schuldner zu Ende des fünften Jahres schuldig ist.

100. fl. ---- Fünfte und letzte Zahlung, nach welcher die 432. fl. 56. fr. mit Capitale und Interessen getilget sind.

o. o.

Zu der Beilage M.

fünf Jahre 108. fl. 15. fr. betragen, und ihm folglich die gänzliche Befreyung von Capitale und Intereßen 541. fl. 11. fr. gekostet haben. Anjese ist ihm solche nicht höher als 500. fl. zu stehen gekommen, indem er nur fünfmal eine Zahlung von 100. fl. verrichtet hat. Dieses rühret daher, weil er das Interusurium gewonnen, indem er dem Gläubiger das erste Jahr einen Theil seines Capitals zurück gezahlet, wovon er die übrigen vier Jahre keine Intereßen mehr zu entrichten gehabt. Ein gleiches ist bey der Zahlung des zweyten, dritten, und vierten Jahres erfolgt, bis der Schuldner durch die fünfte Zahlung, seine gänzliche Befreyung von Capitale und Intereßen bewirket hat.

Eben diese Wirtschaft wird dem Allerhöchsten Merario durch die Anwendung dieser Rückzahlungs-Art auf das aufzunehmende Darlehn versichert. Hätte man demselben gar keinen Rückzahlungs-Fonds ausgesetzt, so hätte man nach $25\frac{1}{2}$. Jahren, da die jährlich an denen vollen Intereßen zu 5. p. Cent. entrichteten 300000. fl. bereits 7650000. fl. betragen hätten, die ganzen aufgenommenen 6. Millionen rückzahlen, mithin in allem 13650000. fl. zur gänzlichen Befreyung anwenden müssen. Nach gegenwärtigem Rückzahlungs-Plane hingegen, wird der Staat nur 51. halbjährige Zahlungen von 210000. fl. verrichten, das ist in allem 10710000. fl. abführen, und folglich eben diese Befreyung in der gleichen Frist von $25\frac{1}{2}$. Jahren, mit einer Ersparung von 2940000. fl. hervorstellen machen.

Um aber nach dieser überhaupt gezeigten Möglichkeit gedachter wirtschaftlichen Befreyung, auch die vorgeschlagene

Zu der Beylage M.

Weise zu erklären, solche in Ansehung des gegenwärtigen aus Coupons-Obligationen bestehenden Darlehns ins Werk zu setzen; so giebet es nur zweyerley Arten, die Rückzahlung einer auf den Ueberbringer gestellten Staats-Schuld, bey welcher man mit keinen bekannten Gläubigern zu thun hat, in einer bestimmten Zeit von Jahren zu bewirken.

Die erste ist diejenige, welche auf Abschlag des Capitals geschieht, und durch Anwendung des ausgeworfenen Rückzahlungs-Fonds auf alle Theile eines angenommenen Darlehns, dergestalt verrichtet wird, daß auf jede Obligation aus welcher solches besteht, nach Verhältniß der größeren oder kleineren Summe worauf dieselbe lautet, ein gleicher Theil von Termine zu Termine rückgezahlet, und solchergestalt, die gänzliche Tilgung nach Verlaufe einer gewissen Zahl von Jahren, auf alle Theile des Darlehns zugleich und in gleicher Verhältniß bewirket wird. Solche ist in Engelland unter dem Nahmen der Annuitäten bekannt, und findet sich nicht weniger hier selbst in Ansehung der Cameral-Ober-Cammer-Amts-Papiere eingeführet. Wollte man diese Methode auf das gegenwärtige Darlehn anwenden, so würde sie auf eben die Weise wie das Aerarium sich gegen den Banco durch jährliche 7. p. Cent. in $25\frac{1}{2}$ Jahren von der ganzen Schuld befreyet, die Befreyung des Banco gegen jeden Inhaber einer Coupons Obligation, durch jährliche 7. p. Cent. der Summe worauf solche lautet, in gleichen $25\frac{1}{2}$ Jahren bewirken.

Die zweyte, ist von der Erfindung des bekannten Mr. Deparcieux, Verfäffers des Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine, und bisher nur blos in Frankreich, und zwar erst seit 1749. gebräuchlich. Solche

Zu der Beilage M.

Die bestehet darinne, den ausgesetzten Rückzahlungs-Fonds von Termine zu Termine nur auf einige Theile eines gewissen Darlehns dergestalt anzuwenden, daß auf jeden Termin einige Obligationen ganz rückgezahlet, mithin die Inhaber derselben wegen ihres ganzen Capitals auf einmal befriediget werden, die übrigen Obligationen aber, ohne einige Rückzahlung auf Abschlag ihres Capitals zu empfangen, die Forderung derjenigen Summe worauf sie anfänglich ausgestellt worden, so lange ganz behalten, bis sie die entweder durchs Loos, oder nach der Reihe der Numern zu bestimmende Ordnung, in der zur gänzlichen Tilgung nach den Kräften des ausgeworfenen Rückzahlungs-Fonds festgesetzten Frist, nach einander gleichfalls betroffen.

Nach dieser zweyten Methode also, welche man auf das aufzunehmende Darlehn angewendet, werden laut gegenwärtigen Rückzahlungs-Plans, von denen 200000. Obligationen von 30. fl. aus welchen solches bestehet, das erste halbe Jahr, vermittelst der in solchen zur Rückzahlung ausgeworfenen 60000. fl., diejenigen 2000. Obligationen, welche sich von N^{ro}. 1. bis N^{ro}. 2000. numeriret finden, ganz rückgezahlet, und solchergestalt die Inhaber derselben wegen ihres ganzen in diesen Obligationen angelegten Capitals, auf einmal zu frieden gestellt. Auf gleiche Weise werden das zweyte halbe Jahr, mit dem für solches durch die ersparten Interessen bereits auf 61500. fl. angewachsenen Rückzahlungs-Fonds, diejenigen 2050. Obligationen, welche von N^{ro}. 2001. bis N^{ro}. 4050. numeriret sind, abgestossen, und wird solchergestalt auf gleichen Fuß so lange beständig fortgefahren, bis sich durch die oben erklärte, von Termine zu Termine in einer jederzeit steigenden

Zu der Beilage M.

genden Verhältniß beständig zunehmende Vermehrung gedachten Rückzahlungs-Fonds, die sämtlichen vorerwähnten 200000. Obligationen, in denen gesetzten 25½. Jahren getilget finden.

Jede dieser verschiedenen Arten der Rückzahlung wäre für den Banco, dessen gänzliche Befreyung sie durch gleiche jährliche 7. p. Cent. in gleichen 25½. Jahren bewirket, gleich vortheilhaft. Was aber die Inhaber der Obligationen anlanget, so sind die Abschlags-Zahlungen denselben so unangenehm und nachtheilig, als die vorgeschlagene Rückzahlungs-Art sich in Ansehung ihrer sowohl vortheilhaft als angenehm finden läset.

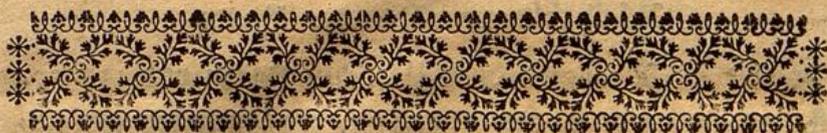
Durch erstere würde z. E. jeder Inhaber einer Obligation von 30. fl., 25½. Jahre lang, über die ihm an Interessen schuldigen 5. p. Cent. oder 1. fl. 30. kr., jährliche 36. kr., das ist 2. p. Cent. auf Abschlag seiner Forderung empfangen, und sich folglich nicht nur ausser Stande befinden, sein bey so kleinen Theilen zurück erhaltenes Capital aufs neue wieder anzulegen, sondern auch in denen 25½. Jahren, nach deren Verfließung er sich völlig befriediget fände, statt der angelehnenen 30. fl., in allem nur 15. fl. 18. kr., das ist, nebst denen vollen Interessen, nur etwas über 50. p. Cent. am Capitale zurück erhalten.

Nach der vorgeschlagenen Einrichtung hingegen bekommt ein jeder, nebst denen jährlich empfangenen vollen Interessen, sein angelehnenes Capital auf einmal ganz zurück, und wird, da die rückzahlenden Nummern, nicht nur gleich anfänglich vermittelst des von dem Banco zu erlassenden Rückzahlungs-Plans auf alle 51. Termine zum voraus bekannt gemacht, sondern auch überdem jedesmal 6. Monate vor der wirklichen Rückzahlung durch
die

Zu der Beylage M.

die öffentlichen Zeitungen angezeigt werden, solches aufs neue anzulegen, und davon aufs neue die vollen jährlichen Interessen zu ziehen, in den Stand gesetzt.

Wenn in Engelland die Inhaber der daselbst eingeführten Annuitäten die eben erwähnten Nachtheile gedachter Abschlags-Zahlungen nicht empfinden; so rühret solches daher, weil diese Annuitäten nicht nur eine zum Umlaufe bequeme Form besitzen, sondern auch derjenige Werth, den die mehr oder weniger entfernten Termine ihrer Erlöschung auf solche setzen, nach der genauen Verhältniß der, durch jede wirklich verrichtete Abschlags-Zahlung, verursachten Verminderung derselben, dem Publico in gedruckten Tabellen vor Augen gelegt wird, mithin bey einer Nation wo diese Gattung von Staats-Schulden so bekannt, die allgemeine freye Verhandlung der öffentlichen Papiere aber so gewöhnlich ist, ein jeder Inhaber gedachter Annuitäten alle Tage Gelegenheit findet, den vollen Werth derselben mittelst einer im Publico verrichteten Verhandlung anzutreffen. Bey uns hingegen beweiset der sich auf 60. p. Cent. belaufende Rabatt den die oben erwähnten Cameral-Ober-Cammer-Amts-Papiere, wie verlautet, bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten erleiden müssen, wie sehr es dem öffentlichen Credite zum Nachtheile gereichen würde, von dieser dem Staate nicht vortheilhafteren, den Privat-Personen aber so unangenehmen Art der Rückzahlung in Ansehung eines neu aufzunehmenden freywilligen Darlehens Gebrauch zu machen.



Beylage N.

Entwurf

des

von dem Banco

nach erfülltem Darlehne

wegen der Rückzahlung des an solchem von ihm
übernommenen Antheils zu erlassenden

E d i c t e s.

Nachdem nunmehr das von dem Wiener Stadt-Banco
vermöge Edictes vom 1ten Novemb. 1759. eröffnete Dar-
lehn von 6. Millionen erfüllet worden; so sind zu solchem,
wie hiermit dem Publico vermittelst gegenwärtigen öffentli-
chen Edictes bekannt gemacht wird, bey gedachtem Banco
4400000. fl. die übrigen 1600000. fl. hingegen bey verschie-
denen anderen öffentlichen Fonds eingeklossen, und hat sol-
chemnach ersagter Wiener Stadt-Banco, der Allerhöchsten
Gestinnung zufolge, von dem ihm anfänglich in Ansehung
dieses Darlehns eingeräumten auf die Contribution der

Rückzahlungs-Edict des Banco.

Provinz N. N. angewiesenen jährlichen Fundo von 420000. fl., nur 308000. fl. oder 7. p. Cent. erwähnter bey ihm eingegangenen 4400000. fl. in Händen behalten, die übrigen 112000. fl. aber, welche 7. p. Cent. der bey denen anderen öffentlichen Fonds eingeflossenen 1600000. fl. ausmachen, dem allerhöchsten Verario zurück gestellet, um solche gedachten Fonds zu einer gleichen Bedeckung zu überlassen.

Gleichwie nun diese von dem Banco in Händen behaltene 308000. fl. oder 7. p. Cent. darzu bestimmet sind, um vermittelst einer unausgesetzten Anwendung des Ueberschusses den solche über die jährlich zu entrichtenden Interessen zu 5. p. Cent. in sich fassen, zu einer jährlichen allmähligen Rückzahlung, die Tilgung der vorerwähnten ganzen bey dem Banco zu dem erfüllten Darlehne eingeflossenen Summe von 4400000. fl. in $25\frac{1}{2}$ Jahren zu bewirken: so hat gedachter Banco, eines Theils in Erwägung, daß eine vorherbestimmte unbedingte Rückzahlung das sicherste Mittel sey die wirkliche Befreyung in der vorgesezten Frist werkstellig machen, andern Theils aber um der von ihm angestellten neuen Operation ein desto größeres Vertrauen zu erwerben, diese Rückzahlung hiermit von Termine zu Termine zum voraus ankündigen, und sich zu solcher gegen das Publicum auf das feyerlichste verbindlich machen wollen.

Zu diesem Ende also findet sich gegenwärtigem öffentlichen Edicte nachstehender von dem Banco unverbrüchlich zu
beo

Beilage N.

beobachtender Rückzahlungs - Plan beygefüget, welcher eines Theils diejenige Anzahl von Numern in sich faffet, die gedachtem Banco, sein in Händen habender sich von Termine zu Termine, durch die vermittelst der wirklich verrichteten Rückzahlung ersparhten Interessen, in einer beständig steigenden Verhältniß vermehrender Rückzahlungs - Fonds, auf jeden gedachter Termine bis zu erfolgter gänzlichen Abtossung, zu tilgen gestattet, andern Theils aber diejenigen Numern selbst dem Publico vor Augen leget, die an jedem Termine ihre Rückzahlung zu empfangen haben.

Zu dem ersten Rückzahlungs - Termine hat der Banco, wie aus dem eben erwähnten Rückzahlungs - Plane zu ersehen, den 1ten November dieses 1760ten Jahres angesetzt, und haben an solchem diejenigen 1465. Numern von Obligationen, die sich von No. 1. bis No. 1466. inclusive numeriret finden, wie die Inhaber derselben hiermit zu ihrer Nachricht erinnert werden, ihre Rückzahlung zu erhalten. Die an einem jeden der übrigen Termine rückzahlenden Numern wird der Banco, ungeachtet sich solche nicht weniger in gedachtem diesem Edicte beygefügeten Rückzahlungs - Plane dem Publico bereits zum voraus vor Augen geleyet finden, zu einer besondern Vorseyt, jedesmal ein halbes Jahr vor der wirklich zu erfolgenden Rückzahlung außs neue bekannt machen; im übrigen aber in Anseyhung der Art der Rückzahlung alle diejenigen Feyerlichkeiten, und Vorseyhungen beobachten die sich in dessen vorangeführtem Edicte vom 1ten November

1759. enthalten finden.

Beylage N.

Rückzahlungs - Plan

des zu dem vermöge Edictes vom 1ten Novemb. 1759. eröffneten Darlehne von 6. Millionen bey dem Wiener Stadt Banco eingeflossenen Antheils von 4400000. Gulden, welcher in 146666. Nummern von Obligationen, jedes Numer zu 30. fl. gerechnet, bestehet, die in nachfolgenden Terminen und nach folgender Ordnung rückgezahlt werden.

Jahr.	Monat.	Anzahl der rückzahlenden Obligationen.	Nummern der rückzahlenden Obligationen.	Jahr.	Monat.	Anzahl der rückzahlenden Obligationen.	Nummern der rückzahlenden Obligationen.
1760.	Novemb.	1466.	von N. 1. bis N. 1466.	1773.	Novemb.	2786.	von N. bis N. 52817 — 55602.
1761.	May.	1504.	1467. — 2970.	1774.	May.	2858.	55603 — 58460.
1761.	Novemb.	1540.	2971. — 4510.	1774.	Novemb.	2928.	58461 — 61388.
1762.	May.	1580.	4511. — 6090.	1775.	May.	3002.	61389 — 64390.
1762.	Novemb.	1618.	6091. — 7708.	1775.	Novemb.	3076.	64391 — 67466.
1763.	May.	1660.	7709. — 9368.	1776.	May.	3152.	67467 — 70618.
1763.	Novemb.	1700.	9369. — 11068.	1776.	Novemb.	3234.	70619 — 73852.
1764.	May.	1744.	11069. — 12812.	1777.	May.	3312.	73853 — 77164.
1764.	Novemb.	1786.	12813. — 14598.	1777.	Novemb.	3396.	77165 — 80560.
1765.	May.	1832.	14599. — 16430.	1778.	May.	3480.	80561 — 84040.
1765.	Novemb.	1878.	16431. — 18308.	1778.	Novemb.	3568.	84041 — 87608.
1766.	May.	1924.	18309. — 20232.	1779.	May.	3658.	87609 — 91266.
1766.	Novemb.	1972.	20233. — 22204.	1779.	Novemb.	3748.	91267 — 95014.
1767.	May.	2022.	22205. — 24226.	1780.	May.	3842.	95015 — 98856.
1767.	Novemb.	2072.	24227. — 26298.	1780.	Novemb.	3938.	98857 — 102794.
1768.	May.	2126.	26299. — 28424.	1781.	May.	4036.	102795 — 106830.
1768.	Novemb.	2176.	28425. — 30600.	1781.	Novemb.	4138.	106831 — 110968.
1769.	May.	2232.	30601. — 32832.	1782.	May.	4240.	110969 — 115208.
1769.	Novemb.	2288.	32833. — 35120.	1782.	Novemb.	4348.	115209 — 119556.
1770.	May.	2344.	35121. — 37464.	1783.	May.	4454.	119557 — 124010.
1770.	Novemb.	2404.	37465. — 39868.	1783.	Novemb.	4568.	124011 — 128578.
1771.	May.	2462.	39869. — 42330.	1784.	May.	4680.	128579 — 133258.
1771.	Novemb.	2526.	42331. — 44856.	1784.	Novemb.	4800.	133259 — 138058.
1772.	May.	2588.	44857. — 47444.	1785.	May.	4918.	138059 — 142976.
1772.	Novemb.	2652.	47445. — 50096.	1785.	Novemb.	3690.	142977 — 146666.
1773.	May.	2720.	50097. — 52816.				

Bey-



Beilage O.

Unterricht an das Publicum.

Die von dem Banco vermöge Edictes vom 1ten Nov. ausgefertigten neuen Obligationen, welche man Coupons-Obligationen nennet, und deren Modelle sich angefüget finden, sind auf den Ueberbringer gestellt, und lassen sich folglich ohne einige Cession, oder andere erforderliche Formalität, von einer Hand zur andern übertragen.

Um sich inzwischen in Ansehung derselben gegen die Gefahr für Dieben zu sichern; so besigen solche die Eigenschaft sich auf die in dem Modelle C. auf dem Rücken angemerkte Weise, von ihrem Inhaber, sowohl an sich selbst, als an einen dritten indossiren zu lassen.

Diese indossirten Obligationen können wieder von ihrem Inhaber sowohl an einen andern, als aufs neue an den Ueberbringer indossiret werden, und solchergestalt ihre anfängliche Bequemlichkeit des Umlaufes wieder erlangen.

Diese dreyfache Art der Indossirung kann so oft wiederholt werden als es der Raum des Rückens der ganzen Obligation gestattet, nach dessen Ausfüllung sich eine solche Obligation von dem Banco gegen eine neue auswechseln lästet.

Nicht weniger wird den Inhabern dieser Obligationen, um solche gegen die Feuers-Gefahr zu sichern, die Begünstigung eingestanden, dieselben bey dem errichteten R. R. Depositen

Beilage O.

siten: Ante zum Aufbewahren niederzulegen, und sich aller desfalls in dem vorerwähnten Edicte des Banco enthaltenen Bequemlichkeiten theilhaftig zu machen.

Es lauten diese Obligationen auf die viererley gleichen Summen von 30, 120, 600, und 1200. fl. und sind nach solchen, wie aus denen angefügten Modellen zu ersehen, auf eine beyhm Anblicke kennbare Weise unterschieden.

Die sämtlichen Obligationen sind unter einem einzigen gleichen Dato, dem 1ten November gegenwärtigen Jahres, ausgefertigt.

Die Interessen derselben, welche von diesem gleichen Dato zu laufen anfangen, werden bey denen beyden kleineren Gattungen von 30. und 120. fl. alle Jahre, das ist jedesmal den 1ten November, bey denen beyden größeren Gattungen von 600. und 1200. fl. hingegen alle halbe Jahre, das ist den 2ten May und 1ten November jeden Jahres ausgezahlt.

Jede Obligation von gleicher Gattung besizet bey diesen gleichen Summen, diesem gleichen Dato, und diesen gleichen Zahlungs-Terminen der Interessen, auf jeden Tag im Jahre einen gleichen Werth, welcher aus dem zusammengefügten Verlaufe des gleichen Capitals worauf sie lauten, und der von ihnen verfallenen gleichen Interessen bestehet.

Dieser Werth, welchen man den Werth des Tages nennet, und welcher auf jeden Tag im Jahre in ungebrochenen Summen und wirklichen Münzen zahlbar ist, findet sich in der angefügten Tabelle für das ganze Jahr vor Augen geleyet.

Die Interessen dieser Obligationen, werden nicht auf die gewöhnliche Weise gegen eine von dem Inhaber auszustellende

Qui:

Unterricht.

Quitung, sondern gegen bloße Einlieferung der denselben angefügten Interessen-Scheine erhoben, deren einer nach dem andern, in der Maasse wie der Termin sich einfindet auf welchen solcher lautet, abgeschnitten, und dem Casirer statt einer Quitung eingereicht wird.

Es werden solche nach ihrer Verfallzeit nicht nur sowohl hier zu Wien bey der Haupt-Casse des Banco, als bey dessen Haupt-Administrationen in denen verschiedenen Provinzen baar ausgezahlt, sondern auch in allen öffentlichen Casen ohne Ausnahme, in den gesammten Teutschen Erblanden sowohl als in Ungarn, nicht nur an Zahlungsstatt angenommen, sondern auch nach den Kräften dieser Casen, in baare Münze umgesetzt.

Wenn sich diese Obligationen von ihren Interessen-Scheinen gänzlich entblößet finden; so werden solche von dem Banco gegen neue mit einer gleichen Anzahl von Interessen-Scheinen versehene Obligationen ausgewechselt; wie nicht weniger jede beschädigte Obligation der Begünstigung genießet, sich bey dem Banco gegen eine neue auswechseln zu lassen.

Jede Obligation ist mit ihrem besondern Numer versehen, und können sich folglich nicht zwey Obligationen von gleichem Numer vorhanden finden; diese Numern folgen in der arithmetischen Ordnung auf einander, von N^o. 1. bis N^o. 200000., als welches das letzte ist so in Ansehung des gegenwärtigen Darlehns ausgestellt worden.

Die Obligationen von 30. fl. stellen eine Obligation, die von 120. fl. vier Obligationen, die von 600. fl. zwanzig Obligationen, die von 1200. fl. aber vierzig Obligationen vor,

Beilage O.

und werden daher diese letzteren drey grösseren Gattungen von Obligationen, mit so vielen nach einander folgenden Nummern bezeichnet als sie die Summe von 30. fl. in sich fassen, von welchen Nummern jedoch, mit gänzlicher Uebergehung der mittlern, nur das erste und letzte angemerket wird. Mit denen ausgelassenen Zwischen-Nummern wird keine andere Obligation bemerkt.

Wenn sich zwey Obligationen von gleichen Nummern vorhanden finden, so ist eine derselben, ingleichen jede Obligation die ein höheres Numer als No. 2000000. führete, für falsch zu achten, und hat derjenige der solche im Publico entdeckt, und dem Banco darbringt, von diesem Fonds, nebst Ersetzung des Werthes der beyden dargebrachten Obligationen, eine Belohnung von 100. fl. zu erwarten.

Die Sicherheiten gegen die Verfälschung dieser Obligationen, das ist die Kennzeichen die wahren von den falschen zu unterscheiden, sind aus denen angefügten Modellen zu sehen.

Auf die Verfälschung ist vermöge Allerhöchsten Patentes vom 1ten November, die Todes-Strafe, auf die Entdeckung der Verfälscher hingegen eine von dem Banco abzureichende Belohnung von 10000. fl. gesetzt.

Diese Obligationen von der neuen Gattung werden denen Darleihern, die solche verlangen, gegen die von ihnen dargebrachten Summen, nicht nur hier zu Wien bey der Haupt-Casse des Banco, sondern auch bey denen Haupt-Administrationen desselben in denen Haupt-Städten der verschiedenen Provinzen, und selbst in allen kleinen Städten

ver-

Unterricht.

vermittelst der Magistrate, zu dem vorerwähnten Werthe des Tages hinausgegeben.

Wer demnach eine solche Obligation zu erhalten sucht, hat dafür über den Werth des anzulegenden Capitals, den Verlauf der verfallenen Interessen, das ist den in der angefügten Tabelle nach dem früheren oder spätern Dato der Darbringung angezeigten geringern oder höheren Werth zu entrichten, welchen er dadurch wieder ersetzt erhält, daß ihm an dem nächstfolgenden Zahlungs-Termine, ungeachtet der kürzeren Zeit die sein Capital ausgestanden, die vollen jährlichen oder halbjährigen Interessen von dem Banco ausgezahlt werden.

Denenjenigen so diese Coupons-Obligationen nicht ausdrücklich begehren, werden Obligationen von der bisher bey dem Banco gewöhnlichen Form ausgefertigt.

Denen Darleihern, welche ihr Geld in den ersten dreyen Monaten nach Erlassung des Banco-Edictes darbringen, wird eine Premie oder ein Nachlaß von 5. p. C., denen aber, die solches in dem zweyten Vierteljahre anleihen, eine Premie von 2. p. C. eingestanden, dahingegen diejenigen, welche sich erst nach einem halben Jahre anmelden, keine Premie mehr zu erwarten haben.

Es werden die Einlagen zu dem gegenwärtigen Darlehne nicht nur bey dem Banco, sondern zugleich bey allen verschiedenen übrigen öffentlichen Fonds, den Ständen der gesammten Teutschen Erblande, der Ungarischen Hof-Cammer, dem Steyerischen Camerali, dem Stadt-Wienerischen Ober-Cammer-Amt, mit der Begünstigung einer gleichen Premie

Beylage O.

angenommen, wobey jedoch bis jetzt von diesen Fonds keine Coupons, Obligationen, sondern bloße Obligationen von der bisher bey ihnen gewöhnlichen Form, angeboten werden.

Die von dem Banco ausgestellten Zahlungs-Papiere sind mit folgenden Eigenschaften versehen.

Sie sind auf den Ueberbringer gestellet.

Sie lauten auf die dreyerley verschiedenen Summen von 5. 10. und 20. fl.

Sie sind nach solchen, wie aus denen angefügten Modellen zu ersehen, in ihrer äußerlichen Form auf eine bey dem Anblicke kennbare Weise unterschieden.

Sie sind insgesammt unter dem einzigen gleichen Dato vom 1ten November dieses Jahres ausgefertigt.

Sie finden sich nach der arithmetischen Ordnung 1, 2, 3, 4, u. s. f. numeriret.

Sie bestehen in 637500. Papieren, unter welchen sich 300000. von 5. fl., 300000. von 10. fl., und 37500. von 20. fl. befinden, und ist folglich N^o. 637500. das letzte so von solchen ausgestellt worden.

Sie finden sich nach denen angefügten Modellen, mit eben denselben Sicherheiten gegen die Verfälschung wie die vorgedachten Coupons-Obligationen versehen, und durch eine gleiche Prämie gegen doppelte oder höhere Nummern gesichert.

Die beschädigten Zahlungs-Papiere werden von dem Banco gegen neue unter gleichem Numer ausgewechselt.

Es sind diese Papiere, vermittelst Allerhöchsten Patentes vom 1ten November, zu einer Münze des Staates erklärt, und

ist

Unterricht.

ist ihre Annehmung unter den Privatpersonen in allen Zahlungen die nicht unter 5. fl. betragen, bey Versagung gerichtlicher Hülfe geboten.

Sie werden in allen öffentlichen Cassen ohne Ausnahme, in den gesammten Teutschen Erblanden sowohl als in Ungarn, an Zahlungsstatt angenommen.

Sie werden zu Entrichtung der Hauptmauth in denen Haupt-Städten der verschiedenen Provinzen, wie auch zum vierten Theile der von denen Böhmischen, N. D. und Mährischen Ständen abzuführenden freyen Contribution nothwendig erfordert.

Zur Bequemlichkeit derjenigen, welche diese Hauptmauth zu entrichten haben, wird auf jeder Hauptmauth selbst eine beständige Cassé in diesen Papieren gehalten, wo ein jeder die erforderliche Menge derselben gegen baare Zahlung erhalten kann.

Die zur beständigen Ergänzung dieser Cassé erforderlichen Papiere, werden von den Beamten jeder Hauptmauth alle Tage auf denen in allen Haupt-Städten der verschiedenen Teutschen Erblande errichteten Börsen eingehandelt.

Nicht weniger wird auf diesen Börsen von denen Beamten der Böhmischen, N. D. und Mährischen Stände, welche von den Contribuenten die Entrichtung des vierten Theils der Contribution nicht nothwendig in Papiere erfordern, die ihnen an diesem vierten Theile abgängige Menge von Papieren aufgekauft.

Zur Erleichterung des Umlaufes dieser Papiere sowohl, als der vorerwähnten Coupons-Obligationen unter den Privatpersonen, finden sich auf gedachten Börsen gewisse von dem

Beilage O.

Merhöchsten Aerario besoldete Senfalen angestellet, welche ihre Dienste unentgeltlich verrichten, und die Verhandlung der ersteren, zu dem vollen Werthe worauf sie lauten, der letzteren hingegen zu ihrem Werthe des Tages befördern.

Es werden diese Zahlungs-Papiere nicht nur bey dem Banco, sondern bey allen verschiedenen öffentlichen Fonds in den gesammten Erblanden, zu dem eröffneten Darlehne, zu dem ganzen Belaufe der anzuleihenden Summe angenommen.

Sie werden in denen Städten wo Börsen vorhanden sind, zur Hälfte aller zu gedachtem Darlehne bey irgend einem Fonds anzulegenden Summen, nothwendig erfordert.

Die auf diese Weise bey irgend einem öffentlichen Fonds zu Darlehen eingeklossene Papiere, werden alsobald, in Gegenwart des sie darbringenden Darleihers zerrissen, und solchergestalt getilget.

Mit denen bey irgend einem öffentlichen Fonds zu Darlehen eingeklossenen baaren Geldern, wird ein gleicher Belauf von Zahlungs-Papieren zur Tilgung eingewechselt.

Die getilgten Zahlungs-Papiere werden von Monate zu Monate in dem M. B. Deputations-Hause öffentlich verbrannt.

Mit dem erfüllten Darlehne von 6. Millionen, werden alle Zahlungs-Papiere aus dem Umlaufe gebracht.

Die sämmtlichen in Ansehung dieses Darlehns ausgestellten Obligationen, werden vermittelst eines ihnen über die vollen Interessen zu 5. pro Cent zugeeigneten jährlichen Rückzahlungsfonds von 2. pro Cent, nach und nach in halbjährigen Terminen in der bestimmten Frist von 25 $\frac{1}{2}$. Jahren rückgezahlt.

Unterricht.

Bei denen von dem Banco ausgestellten Coupons-Obligationen wird die Rückzahlung nach der Reihe der Nummern verrichtet, und von No. 1. der Anfang gemachet.

Die rückzahlenden Nummern werden dem Publico jedesmal ein halbes Jahr vor der wirklichen Rückzahlung, durch die öffentlichen Zeitungen angezeigt werden.

Jeder Inhaber einer Obligation, dessen Numer die Rückzahlung zu empfangen hat, ist solche an dem gesetzten Termine zu suchen angehalten.

Daferne er dieselbe zu erheben verabsäumet, und sich die Interessen auf seine annoch in Händen habende Interessen-Scheine noch ferner auszahlen läset, so werden ihm diese zu viel entrichteten Interessen, zuletzt bey der endlich zu empfangenden Rückzahlung, an dem Capitale abgefürzet.

Durch diese nothwendige Rückzahlung, welche ein jeder gezwungen ist auch wieder seinen Willen anzunehmen, wird Niemanden die Nothwendigkeit aufgeleget, den nach solcher bestimmten Termin der Tilgung seiner Obligation abzuwarten, sondern vielmehr einem jeden das Recht vorbehalten, sich der eingestandenen drey monatlichen Aufkündigungs-Freyheit zu bedienen, um seine Rückzahlung zu jeder Zeit wenn er es gut befindet, zu empfangen.

* Diesem Unterrichte an das Publicum werden die Modelle der viererley Coupons-Obligationen des Banco, nebst der Tabelle über den Werth des Tages, und denen dreyfachen Modellen der Zahlungs-Papiere, als Beylagen angefüget.



Zu der Beylage P.

Vortheile der Lotterien überhaupt betrachtet.

Man hat in der Beantwortung des 28ten Einwurfs, p. 168. unter denen Mitteln sich einen Rückzahlungs-Fonds zur Tilgung der während des Krieges aufgenommenen Schulden zu verschaffen, anreizende Lotterien in Vorschlag gebracht.

Die Ursache warum man dieses Mittel für vorzüglich geachtet, ist in den Vortheilen zu suchen, die eine Lotterie, insoferne solche nicht durch Fremde sondern durch Einheimische, nicht durch Privatpersonen, sondern von dem Landes-Fürsten selbst unternommen wird, ihrer Natur nach sowohl den Finanzen, als dem gesammten Staate verschaffet.

Un sich selbst sind die Lotterien, so viel die Unterthanen anlanget, als eine freiwillige Auflage anzusehen, welche Niemanden zur Last gereicht, zugleich aber den Vortheil mit sich führet, daß solche insonderheit die Reichen betrifft, welche bey denen gewöhnlichen Auflagen gemeiniglich in einer niedrigeren Verhältniß angesetzet werden.

Nehmen Auswärtige an solchen Theil, so bringen sie die entgegen gesetzten Wirkungen von denenjenigen hervor, die gewöhnliche Finanz-Mittel veranlassen. Bey einem jeden dieser letztern stehet sich der Staat genöthiget, denen theilnehmenden Fremden, in denen ihnen zu entrichtenden Interessen, einen reinen Gewinn zufließen zu lassen; da hingegen bey Lotterien, welche ihrer Natur nach dem Unternehmer vortheilhaft sind, der Staat als Unternehmer auf die fremden Spieler in die Länge in eben dergleichen

Plan einer Lotterie

Welche jährlich zu wiederholen wäre.

Diese Lotterie bestehet aus 250,000 Loosen, und ist in fünf Classen eingetheilet:

Die ganze Einlage ist 50. Fl. für jedes Zettel, davon 14. Fl. baar erlegt werden, von denen übrigen 36. Fl. aber Credit gegeben wird, welchemnach die Einlage in 3500,000 Fl. baar, und 9000,000 Credit, zusammen in 12,500,000 bestehet.

Erste Classe

Einsatz 2. Fl. baar, 6. Fl. Credit.

1	—	—	—	—	—	—	30000
1	—	—	—	—	—	—	20000
1	—	—	—	—	—	—	15000
1	—	—	—	—	—	—	10000
1	—	—	—	—	—	—	7500
20	—	—	1000	—	—	—	20000
25	—	—	500	—	—	—	12500
30	—	—	250	—	—	—	7500
40	—	—	100	—	—	—	4000
60	—	—	50	—	—	—	3000
80	—	—	46	—	—	—	3680
240	—	—	40	—	—	—	9600
500	—	—	25	—	—	—	12500
1000	—	—	15	—	—	—	15000
3000	—	—	10	—	—	—	30000
5000	—	—	6	—	—	—	30000
10000	—	—	—	—	—	—	230310

Premien

1	à	3000	für das erste Loos	—	3000
2	à	2000	vor und nach 30000	—	4000
2	à	1500	—	—	3000
2	-	1000	—	—	2000
2	-	750	—	—	1500
2	-	500	—	—	1000
40	-	150	—	—	6000
10051	—	—	—	—	250810

Zweyte Classe

Einsatz 3. Fl. baar, 7. Fl. Credit.

1	—	—	—	—	—	—	40000
1	—	—	—	—	—	—	20000
1	—	—	—	—	—	—	15000
1	—	—	—	—	—	—	10000
1	—	—	—	—	—	—	7500
20	—	—	1000	—	—	—	20000
25	—	—	500	—	—	—	12500
30	—	—	250	—	—	—	7500
40	—	—	100	—	—	—	4000
60	—	—	60	—	—	—	3600
80	—	—	50	—	—	—	4000
240	—	—	40	—	—	—	3600
500	—	—	30	—	—	—	15000
1000	—	—	20	—	—	—	20000
3000	—	—	12	—	—	—	36000
5000	—	—	8	—	—	—	40000
10000	—	—	—	—	—	—	264700

1	à	4000	für das erste Loos	—	4000
2	à	3000	vor und nach 40000	—	6000
2	à	2000	—	—	4000
2	à	1500	—	—	3000
2	-	1000	—	—	2000
2	-	750	—	—	1500
40	-	250	—	—	10000
10051	—	—	—	—	295200

Zu der Beilage P.

nigen Verhältniß gewinnet, in welcher ihm die ganze Lotterie einen Gewinn versichert.

Diese verschiedenen Vortheile sind bey dem jezigen in unsern Erblanden privilegirten Lotto di Genua keinesweges anzutreffen. Solches wird durch Unternehmer bestritten, welche dem Staate nur eine gewisse bestimmte Summe von ihrem unbekanntem Gewinne entrichten, den solcher ganz zu ziehen sich im Stande befände, wenn gedachtes Lotto unmittelbar für dessen Rechnung unternommen würde. Diese Unternehmer sind Fremde, sie ziehen folglich den Gewinn den sie machen, zur Verarmung des Staates aus dem Lande, und zwar um so viel mehr, als keine Auswärtige an diesem Lotto Theil nehmen, mithin gedachter Gewinn bloß als eine Auflage auf die Einheimischen anzusehen ist. Zudem betrifft dasselbe nur die niedrigen Classen von Einwohnern, indem einsichtige Personen wegen der Kenntniß seiner Nachtheile an solchem wenig Antheil nehmen; es ist demnach als eine wahre Auflage auf die Armuth zu betrachten. Da endlich das diesem Lotto ertheilte Privilegium ausschließend ist, so werden andere Lotterien neben demselben zu bestehen verhindert, welche sowohl in Ansehung des Merarii als des gesammten Staates ersprißlichere Wirkungen hervorbringen würden.

Auf den Fall also, da Ihre Kayf. Königl. Majestät nach Erlöschung gedachten Privilegii, in Ansehung dieses Lotto, welches sich mit noch vielen andern in dessen Natur gegründeten Nachtheilen begleitet findet, eine Abänderung vorzunehmen geruhen sollten, so wird eine zwiefache Gattung von Lotterien in Vorschlag gebracht.

Diese Vortheile sind bey dem jezigen Lotto di Genua nicht anzutreffen.

Auf den Fall der Aufhebung gedachten Lotto wird eine zwiefache Gattung von Lotterien vorgeschlagen.

Zu der Beilage P.

Die erste, welche wie gedachtes Lotto größten Theils nur die niedrigen Classen von Einwohnern angehet, ist bestimmt solches zu ersetzen, und dem Aerario diejenige Summe so dasselbe bisher eingetragen, zu vergüten.

Die zweyte betrifft die Reichen und die Fremden, und hat zur Absicht durch ihren eintragenden beträchtlichen jährlichen Gewinn, dem Allerhöchsten Aerario einen neuen zu einem Rückzahlungs-Fonds anzuwendenden Zweig von Einkünften zu verschaffen.

Die erste Gattung ist eine Nachahmung der kleinen Französischen Lotterien.

Soviel die erste Gattung der vorzuschlagenden Lotterien anlanget; so ist solche eine Nachahmung derjenigen kleinen Französischen Lotterien, welche durch ihre geringe Einlage alle verschiedene Classen von Einwohnern, bis auf die niedrigsten, in dem Stand setzen an solchen Theil zu nehmen, zugleich aber die doppelte Eigenschaft besitzen, daß sie eines Theils, bey dem jederzeit in Verhältniß der ganzen Einlage festgesetzten Gewinne des Unternehmers, diesen Unternehmer nicht wie das eben erwähnte Lotto, der Möglichkeit einen Verlust zu leiden aussetzen, andern Theils hingegen, da ihre zu verrichtende Ziehung nicht wie bey denen gewöhnlichen Lotterien von der Erfüllung eines gewissen voraus angekündigten Einlags-Fonds abhänget, gedachten Unternehmer gegen die Nachtheile unerfüllter Lotterien sichern.

Beschreibung dieser Lotterien.

Von dieser Gattung von Lotterien finden sich zu Paris drey verschiedene unter dem Nahmen Lotterie de St. Sulpice, de l'Hopital des Enfants trouvés, & des Communautés Religieuses errichtet. Ihr Einsatz ist 1. Livre (24. fr.) für jedes Billet. Die Anzahl ihrer Gewinne ist in Ansehung der Anzahl ihrer Billets sehr geringe, der Belauf der so größesten als kleineren Gewinne hingegen, in Verhältniß dieses Einsatzes

Zu der Beilage P.

ßes sehr beträchtlich. Ihr Plan wird nicht zum voraus entworfen, die Anzahl der Billets, der Belauf der gesammten Einlage folglich, wird nicht zum voraus bestimmet. Es wird blos ein Tag zur Schließung dieser Einlage angeſezet, sodann aber nach dem sich ergebenden wirklichen Belause derselben, ein Plan verfertigt, welcher sowohl die eigentliche Anzahl als den Belauf der Gewinne nach einer gewissen Verhältniß mit dem ganzen Fonds gedachter Einlage festsetzet, und dem Publico erst nach verrichteter Ziehung, zugleich mit dem Verzeichniße der Numern die einen Gewinn erhalten, bekannt gemacht wird. Jede dieser drey Lotterien wird alle Monate wiederhohlet, und sind die Ziehungs-Termine derselben dergestalt vertheilt, daß zu Paris alle zehn Tage die Ziehung einer solchen Lotterie vorgenommen wird. Der Abzug den sich diese Lotterien zu eignen ist 15. p. C., und ergiebet sich folglich, daß solche ungeachtet des mäßigen Belaufes ihrer Einlage, wegen ihrer eben erwähnten öfteren Wiederholung, einen ziemlich beträchtlichen jährlichen Gewinn verschaffen. Die Liebe und das Vertrauen, so sich dieselben bey dem Publico erworben, ist daraus abzunehmen, daß sie sich bereits seit mehr als 30. Jahren beständig 36. mahl im Jahre wiederhohlet finden.

Um dem Leser von dieser Gattung von Lotterien einen deutlicheren Begriff zu machen; so will man einen wirklichen Plan derselben als ein Exempel beyfügen. Es ist solcher von derjenigen Ziehung die den 10ten Julii 1752. für das Hopital des Enfants trouvés vorgenommen worden.

Zu der Beilage P.

Belauf der Einlage, zu 1. Liv. für jedes Billet. 198000. Liv.

Vertheilung der Gewinne.

Gewinne	Liv.	Belauf.
	Liv.	Liv.
I. von	18000.	18000.
I. "	6000.	6000.
18. "	1000.	18000.
25. "	500.	12500.
I. "	400.	400.
<u>1144.</u>	<u>100.</u>	<u>114400.</u>
1188.		168300.
Abzug von 15. p. C. auf die gesammte Einlage.		<u>29700.</u>
		198000.

Einführung der
selben in den hie-
sigen Erblanden.

Wollte man also diese Art von Lotterien in den hiesigen Erb-
landen einführen; so könnte man solche von dem Wiener Stadt-
Banco, oder einem andern in Credit stehenden öffentlichen Fonds
unternehmen lassen. Die Haupt-Einlage wäre hier zu Wien zu
eröffnen, wie auch die Ziehung hier selbst und zwar mit der größten
Publicität zu verrichten. Um aber den Einlags-Fundum zu ver-
größern, und sich solchergestalt eines desto größeren Nutzens von
diesen Lotterien zu versichern; so wären in allen Haupt-Städten
der verschiedenen Teutschen Erblande vermittelst der Magistrate
gleiche Einlagen zu eröffnen. Vielleicht könnte man nicht weniger in
denen Niederlanden, nicht nur zu Brüssel, sondern auch in andern be-
trächtlichen Städten, ingleichen in Welschland zu Mayland, Man-
tua, 1c. Collecteurs anstellen; und endlich sogar einen Versuch in
denen vornehmsten Reichs-Städten machen. Die Ziehungen wären
von 14. Tagen zu 14. Tagen, jedoch dergestalt festzusetzen, daß die
Ein

Zu der Beilage P.

Einlagen zu jeder Lotterie 14. Tage vor der wirklichen Ziehung derselben geschlossen würden, um die erforderliche Zeit zu gewinnen, sich von denen in den entfernten Städten angestellten Collecteurs den Verlauf der wirklich geschehenen Einlagen einsenden zu lassen, und darnach den zu entwerfenden Plan einzurichten. * Der Einsatz für jedes Billet könnte auf 20. fr. ** hiesiger Münze gesetzt werden. In Ansehung der Anzahl sowohl als des Verlaufes der auszutheilenden Gewinne, könnte man ungefehr eben dieselbe Verhältniß, wie bey dem vorangeführten Französischen Plane beobachten. Würde z. E. das größte Loos, nach der durch den Verlauf der gesammten Einlage zu bestimmenden Proportion, 5000. fl. ausmachen; so könnte man die geringsten Gewinne auf 25. fl., die mittleren aber ebenfalls in derjenigen Verhältniß wie bey gedachtem Plane ansetzen.

Es ist kein Zweifel, daß man sich von diesen Lotterien abseiten des Publici eine eben so günstige Aufnahme wie solches dem vorerwähnten Lotto bezeigt, zu versprechen hätte. Der Gewinn oder Abzug den sich erstere zueignen, ist viel weniger

* Würde z. E. die erste Lotterie den 1ten Januarii eröffnet; so wäre ihre Ziehung den 1ten Februarii zu verrichten, die Einlage zu derselben aber nicht länger als bis den 14ten Januarii anzunehmen. Den 15ten Januarii wäre die zweyte Lotterie zu eröffnen, welche den 15ten Februarii zu ziehen, zu welcher aber die Einlagen nur bis den letzten Jan. anzunehmen seyn würden.

** Dieser an sich selbst so mäßige Einsatz könnte noch dadurch vermindert werden, wenn sich vier oder noch mehrere Personen einverstünden ein Loos mit einander zu theilen, und solchergestalt die Einlage zu diesen Lotterien eben so niedrig wie bey dem Lotto di Genua herunter setzten.

Zu der Beilage P.

ger beträchtlich; * sie werden nicht von einer Privatperson sondern von einem öffentlichen Fonds unternommen, der sich bereits in dem Besitze des größten Vertrauens befindet; es ist endlich die Austheilung der gesammten nach dem zu nehmenden Abzuge von 15. p. C. übrig bleibenden Einlage, in nochwendig auszahlende Gewinne festgesetzt, dahingegen bey dem Lotto sich der Fall sehr wohl zutragen kann, daß bey einer noch so beträchtlichen Einlage, sehr wenige und selbst gar keine Spieler einigen Gewinn erhalten. In dieser

Bez.

* Da sich wenig Personen finden, welche von der Ausrechnung des Lotto di Genua die gehörige Kenntniß besitzen; so hat man nachfolgende aus dem Calcul de la Lotterie de Rome gezogene Tabelle von dem Gewinne oder Abzuge den sich solches zuerignet, beyfügen wollen, in welcher man zugleich die Verschiedenheit dieses Gewinns bey denen zu Rom und in den hiesigen Erblanden verrichteten Ziehungen anmerket.

Verschiedene Arten von Gewinnen.	Summe, welche dem gewinnenden Spieler nach der Wahrscheinlichkeit seines Spieles für ein so er eingesezet, gezahlet werden sollte.		Summe, welche dem gewinnenden Spieler nach dem Versprechen der Lotterie für ein so er eingesezet, wirklich gezahlet wird.		Summe, welche der Spieler von 100. die er nach der Wahrscheinlichkeit seines Spieles empfangen sollte, nur wirklich empfängt		Summe, welche die Lotterie von jedem 100. so sie einem gewinnenden Spieler auszahlen sollte, für sich behält.	
	zu Rom	zu Wien	zu Rom	zu Wien	zu Rom	zu Wien	zu Rom	zu Wien
Estrato Semp.	18	$13\frac{1}{2}$	14	$74\frac{7}{7}$	$177\frac{7}{7}$	$25\frac{7}{7}$	$22\frac{3}{3}$	
Estr. Nom.	90	$66\frac{2}{3}$	67	$74\frac{2}{7}$	$74\frac{2}{7}$	$25\frac{2}{7}$	$25\frac{2}{7}$	
Ambo.	$400\frac{1}{2}$	$266\frac{2}{3}$	240	$66\frac{7}{2}$	$59\frac{8}{7}$	$33\frac{5}{2}$	$40\frac{7}{3}$	
Terno.	11748	$5142\frac{2}{7}$	4800	$43\frac{1}{6}$	$40\frac{2}{3}$	$56\frac{1}{6}$	$59\frac{2}{3}$	

Zu der Beylage P.

Betrachtung also, und in Erwägung des Umfanges den man sich diesen Lotterien durch die an so vielen Orten zu gleicher Zeit anzustellenden Collecturen zu verschaffen vorgesezet, schelznet es, daß man sich mit einer ziemlichen Gewißheit versprechen könne, durch ihre so vielmale im Jahre anzustellende Wiederholung, dem Aerario einen der Ertragniß gedachten Lotto, zu dessen Ersezung sie bestimmet sind, wenigstens gleichen jährlichen Gewinn zu verschaffen. *

Ich schreite zu den Lotterien von der zweyten Gattung. Von solchen bringet man zwey verschiedene Plans in Vorschlag, aus welchen man entweder einen zu erwählen, oder beyde wechselsweise zur Ausführung zu bringen, höherem Ermessen anheim stellet.

Zweyte Gattung von Lotterien.

Zwiefacher Plan derselben.

Wir wollen die Uebereinstimmung sowohl als die Verschiedenheit derselben besonders aus einander setzen.

Der erste Plan enthält 250000. Loose oder Billets und ist in 5. Classen eingetheilet.

Erklärung des ersten Plans.

Die Einlage ist für jedes Billet in der ersten Classe 8. fl., in der zweyten 10. fl., in der dritten 12. fl., in der vierten 20. fl., in allem in denen 4. ersten Classen 50. fl.

Die

* Die Summe, welche die Unternehmer des jetzigen Lotto dem Staate jährlich entrichten, beläuft sich ungefehr auf 140000. fl. Um solche durch die vorgeschlagenen Lotterien, bey welchen das Aerarium einen Abzug von 15. p. C. zu nehmen hätte, heraus zu bringen, wäre eine jährliche Einlage von ungefehr 935000. fl. das ist für jede der 24. im Jahre angestellten Ziehungen, eine Einlage von ungefehr 39000. fl. erforderlich.

Zu der Beilage P.

Die fünfte Classe ist frey ohne allen Einsatz; und kommt folglich jedes Loos für alle 5. Classen in allem auf 50. fl. zu stehen.

In dieser Lotterie sind lauter Gewinne und keine Fehler anzutreffen.

In der ersten Classe ist die Anzahl der Gewinne 10051., in der zweyten 10051., in der dritten 10051., in der vierten 10101., in der fünften aber 250255.

Es werden also denen 250000. Spielern, da alle 250000. Loose von der ersten Classe in die andere, von der andern in die dritte, von der dritten in die vierte, von der vierten in die fünfte gehen, in allem 260509. Gewinne ausgetheilet, und hat sich folglich nicht nur jedes Loos seines besonderen Gewinns zu versichern, sondern es bleiben noch 10509. Gewinne übrig, welche einem jeden Spieler, bey der ihm verschafften Theilnehmung an den Gewinnen einer jeden Classe, die Hofnung geben, auf sein Loos einen doppelten, drey vier oder fünffachen Gewinn zu erhalten.

Die Gewinne der vier ersten Classen werden denen Spielern nach dem Abzuge von 10. p. C., welcher von allen Gewinnen aller fünf Classen genommen wird, baar ausgezahlt; mit denen Gewinnen der fünften Classe aber hat es folgende Bewandniß.

Da in dieser Classe außer denen 255. Premien, welche einem ohnedem schon gewinnenden Loose zu Theile werden, alle 250000. Loose gewinnen, die geringsten Gewinne aber 40 fl. betragen, welche nach Abzug der eben erwähnten 10. p. Cent, noch baare 36. fl. übrig lassen; so wird die Lotterie dadurch

Zu der Beylage P.

in den Stand gesetzt, jedem Spieler an seiner erforderlichen Einlage von 50. fl., einen Credit von 36. fl. zu machen, um ihm solche an seinem in dieser fünften Classe zu ziehenden Gewinne abzukürzen.

Nachdem man nun auf diese Weise nach Ausweisung des beyliegenden Plans, für jedes Loos in der ersten Classe nur eine baare Einlage von 2. fl., in der zweyten von 3. fl., in der dritten von 4. fl., in der vierten aber von 5. fl., mithin in allem nur 14. fl. baar erfordert, für die übrigen 36. fl. aber einem jeden Spieler Credit gegeben, so werden diese creditirten 36. fl. von allen Gewinnen der fünften Classe, über den vorerwähnten Abzug von 10. p. C. zurück behalten, und nur die alsdann noch übrig bleibenden Summen, den gewinnenden Spielern baar hinausgezahlt. Da sich solchemnach in dieser fünften Classe 248723. Gewinne von 40. fl. finden, welche nach dem genommenen Abzuge von 10. p. C., nur 36. fl. für die zurück zu behaltende creditirte Einlage übrig lassen, so haben die Inhaber der Loose, welche solche betroffen, gar nichts zu erhalten, und sind folglich diese Gewinne eigentlich für erdichtet zu achten.

Die Absicht dieser erdichteten Gewinne und dieser creditirten Einlage ist keine andere, als dem Publico den Gewinn zu verstecken, den diese Lotterie dem Unternehmer verschaffet, und solches durch den Reiz eines mäßigeren scheinbaren Abzuges, zu einer desto größeren Theilnehmung an derselben anzufrischen.

Da nämlich die ganze baare Einlage dieser Lotterie, jedes Loos zu 14. fl. gerechnet, sich nur auf 3500000. fl. erstreckt; man sich aber dem Herario einen Gewinn von 503036. fl. zu

Zu der Beylage P.

verschaffen vorgesezet; so würde dieser Gewinn auf gedachte wahre Einlage, einen Abzug von $14\frac{1}{2}$. p. C. verursachen, welche von jedem gewinnenden Loose zurück zu halten seyn würden.

Um also von jedem Gewinne des Spielers nur 10. p. C. abzuziehen, und dadurch die Annehmlichkeit der Lotterie zu vergrößern, so hat man sowohl die Einlage als die Gewinne scheinbar zu vermehren, und solchergestalt, durch den auf eine größere Summe genommenen scheinbaren Abzug, den vorgesezten wahren Abzug herausbringen müssen.

Diese Erfindung ist von der im Jahre 1755. zu Brüssel errichteten Lotterie entlehnet, welche gleichfalls durch den auf die erdichtete Einlage genommenen Abzug ihren wahren Gewinn verstecket. Es ist aber um deswillen zwischen gedachter Brüssler Lotterie und der vorgeschlagenen keine eigentliche Vergleichung anzustellen, sondern es hat sich letztere eine um so viel günstigere Aufnahme zu versprechen, als sie größere Vortheile in Ansehung des Publici in sich faffet. Bey der Brüssler Lotterie war unter dem scheinbaren Abzuge von 10. p. C., ein wirklicher Abzug von 33. p. C., das ist ein stärkerer Gewinn verborgen, als sich bisher noch keine Lotterie, außer dem vorerwähnten Lotto zugeeignet, und welcher bey dem Publico, nachdem es solchen eingesehen, nicht wohl anders, als eine Art der Abneigung gegen dieselbe erwecken können. Bey der vorgeschlagenen Lotterie hingegen beträgt der wirkliche Abzug von 503036. fl. auf die wahre Einlage von 3500000. fl. nur $14\frac{1}{2}$. p. C., und ist folglich nicht so groß als derjenige, den man bey denen angeführten Französischen Lotterien, die sich 36. mal im Jahre erfüllet sehen, gewohnt ist anzutreffen.

Daß

Zu der Beylage P.

Daß aber keinesweges die creditirte Einlage, sondern der eben erwähnte übermäßige Abzug die Ursache sey, warum das Publicum gegen gedachte Brüssler Lotterie einiges Mißvergnügen bezeuget, ist daraus abzunehmen, daß eben diese Lotterie im Jahre 1757, in Frankreich, einen glücklichen Erfolg angetroffen. Die auf diesen Fuß errichtete Lotterie del'Hotel de Ville nahm einen wirklichen Abzug von 20. p. C. und sahe sich gleichwohl erfüllt. Es ist also von der vorgeschlagenen ein gleiches um soviel gewisser zu hoffen.

So viel nun hiernächst den zweyten Plan anlanget so findet sich solcher, was die baare sowohl als creditirte Einlage für jedes Billet, ingleichen den von dem Aerario genommenen scheinbaren Abzug anbetrifft, dem ersten vollkommen gleichförmig eingerichtet.

Erklärung des
zweyten Plans.

Es ist derselbe nicht weniger in 5. Classen eingetheilet, die ersten 4. Classen bleiben unverändert, und es wird dem Aerario von der gesammten baaren Einlage ein gleicher Gewinn von 503036. fl. versichert.

Da aber dieser Plan eine größere Anzahl von Billetten erfordert, und statt der 250000. Billette des ersten Plans aus 300000. Billetten bestehet, so wird dadurch sowohl in Ansehung der Gewinne der fünften Classe, als der Einrichtung der ganzen Lotterie, nachstehende Verschiedenheit veranlaßet.

Nachdem erstlich die um 50000. vermehrte Anzahl der Billets, den Belauf der ganzen baaren Einlage auf 4200000. fl. das ist um 700000. fl. höher als nach dem ersten Plane erstrecket, das Aerarium sich aber mit einem gleichen baaren Gewinne von 503036. fl. befriediget, so wird den Interessenten eine um 700000.

Zu der Beylage P.

fl., das ist, um die ganze vermehrte Einlage, größerer Belauf von Gewinnen eingestanden.

Diese 700000. fl. werden, ohne in denen Gewinnen der ersten 4. Classen die geringste Veränderung zu verursachen, bloß in der letzten Classe ausgetheilet, und dienen die bereits nach dem ersten Plane so ansehnlichen Gewinne derselben sowohl zu vermehren, als insonderheit zu vergrößern.

Durch solche wird diese Lotterie in den Stand gesetzt dem Publico einen Gewinn von 400000. fl., einen von 300000. fl., einen von 200000. fl., einen von 150000. fl., zwey von 100000. fl., und 6. von 50000. fl., das ist, einen solchen Belauf der größern Loose sowohl als eine solche Menge von beträchtlichen Gewinnen anzubieten, wovon bisher noch bey keiner Lotterie in Europa ein Beyspiel anzutreffen ist.

Da hiernächst das Mercurium, wie bereits erinnert worden, dieser vermehrten Einlage ungeachtet, sich mit einem gleichen Gewinne begnüget, so wird dadurch der wahre Abzug der Lotterie, insoferne man solchen nach Procenten berechnet, um so viel geringer, mithin dieselbe den Spielern um soviel vortheilhafter.

Da nemlich die von der ganzen baaren Einlage von 4200000. fl. zurück gehaltenen 503036. fl., auf solche nur 12. p. C. statt der 14 $\frac{1}{2}$. p. C. betragen, welche eben dieser Abzug auf die Einlage des ersten Plans von 3500000. fl. ausmachte: so wird diese Lotterie, so viel den wahren Gewinn derselben anlangt, dadurch den Holländischen und allen übrigen Lotterien von Europa, welche sich einen gleichen Abzug zueignen, um so viel mehr gleich gemachet.

Um

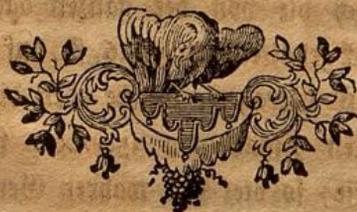
Zu der Beylage P.

Um nun hieraus zwischen diesen beyden Plans eine kurze Vergleichung bey-
der Plans. Vergleichung anzustellen, so bestehet solche in folgendem:

Nach dem ersten Plane ist die Anzahl der Einlags-Billetts geringer und folglich die Hoffnung zu gewinnen um so viel größer; zugleich aber die Anzahl sowohl als der Belauf der zu erhaltenden Gewinne geringer, der von dem Aerario genommene Abzug aber, in Ansehung der geringeren Einlage, beträchtlicher.

Nach dem zweyten ist die Anzahl der Einlags-Billetts größer, mithin die Hoffnung zu gewinnen um soviel geringer, zugleich aber die Anzahl sowohl als der Belauf der auszuthellenden Gewinne größer, und der von dem Aerario genommene Abzug, in Ansehung der größeren Einlage, weniger beträchtlich.

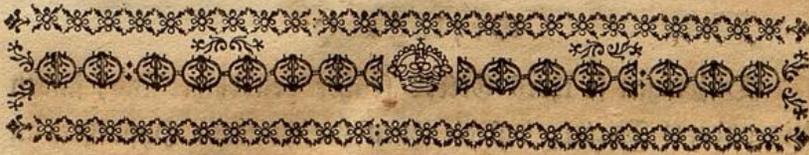
Solchemnach scheinen beyde Plans für das Publicum reizend genug zu seyn, um sich von solchen eine jährliche Wiederhohlung zu versprechen, und solchergestalt den Finanzen einen jährlichen Rückzahlungs-Fonds von einer halben Million, welcher keiner Classe von Unterthanen zu einer Last gereichet, zu verschaffen.



Main body of the document containing several paragraphs of handwritten text. The text is extremely faded and difficult to read, appearing as light brown or tan ink on the aged paper. It seems to be organized into several distinct sections or paragraphs.

Handwritten mark or signature at the bottom left of the page.

Handwritten mark or signature at the bottom center of the page.



Beilage Q.

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

Der auf dingliche Sicherheiten sich gründende Privat-Credit, welcher in den freyen Staaten dem öffentlichen Credite nachgesetzt, in den Monarchien hingegen, wenn sich letzterer nicht mit der erforderlichen Autenticität begleitet findet, demselben gemeinlich vorgezogen wird, führet nach der bisherigen Einrichtung sowohl in Ansehung der Gläubiger als der Schuldner folgende Nachtheile mit sich.

Soviel erstlich die Gläubiger anlangt; so ist zuvörderst bey Anlegung des Capitals eine weitläufige Untersuchung der Güte der angebotenen Hypothek erforderlich. Es ist der Zustand des Vermögens des Schuldners, die Priorität seiner vorhergehenden Gläubiger ins Licht zu setzen; es sind die stillschweigenden Hypotheken, die weiblichen Ansprüche, nebst allen übrigen von denen Rechten privilegirten Forderungen mit der genauesten Aufmerksamkeit in Erwägung zu ziehen.

Was hiernächst die Zurückhaltung der angellehenen Summe anlangt, so ist die Aufkündigungs-Freyheit das gewöhnliche Mittel so einem Gläubiger bevorstehet, wieder zu seiner Zahlung zu gelangen, und hat folglich derselbe die gesetzte landübliche Frist abzuwarten um sein Capital unmittelbar von seinem Schuldner zurück zu erhalten.

Beilage Q.

Diejenigen so ihres Geldes früher benöthiget sind, finden kein anderes Mittel, als die ihnen verschriebene Hypothek an andere zu übertragen; diese Uebertragung aber ist mit vieler Weitläufigkeit verknüpft. Nicht nur erfordert es bey denen gemeiniglich auf große Summen lautenden Privat-Schuld-Verschreibungen zum öftern viele Schwierigkeit, einen Abnehmer der die gerade abzulösende Summe zum Anlegen in Bereitschaft hat anzutreffen; sondern es hat auch dieser Abnehmer die ihm angetragene Hypothek mit eben der Sorgfalt zu untersuchen, wie eben in Ansehung des ersten Gläubigers erwähnt worden, welches nebst der erforderlichen förmlichen Testion, und denen übrigen gerichtlichen Formalitäten, jederzeit einen neuen Aufenthalt und neue Kosten verursacht.

Will jemand sein angelegtes Capital vertheilen, das ist einen Theil desselben zurück erhalten, den übrigen aber anliegend lassen; so läset sich solches auf keine andere als eine der eben erwähnten beyden Arten werkstellig machen, und hat sich folglich derselbe einem der oben erwähnten beyden Unannehmlichkeiten nothwendig zu unterwerfen.

Daferne die Intereßen von dem Schuldner nicht richtig abgeführt werden; so siehet sich der Gläubiger genöthiget denselben durch eine angestellte förmliche Rechtsklage darzu anzuhalten, mithin sich die bey solcher unvermeidlichen Weitläufigkeiten und Kosten der Gerichte gefallen zu lassen.

Findet sich endlich der Schuldner außer Stande die Rückzahlung des ihm losgekündigten Capitals zu verrichten; so entstehet die Nothwendigkeit sich in eine so langwierige als kostbare Exdam einzulassen, bey welcher die verhypothecirten Güter,
nach

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

nachdem sich solche lange Zeit in den Händen eines Sequesters befunden, mithin den Gläubigern während derselben ihre Zahlung vorenthalten worden, zum öftern unter ihrem wahren Werthe verkauft, und solchergestalt gedachte Gläubiger um einen Theil ihrer Forderungen verkürzt werden.

Nicht geringer sind die Nachtheile so die Schuldner be- In Ansehung der
treffen. Schuldner.

Da den Gläubigern das Recht der landüblichen Aufkündigung zusiehet; so kann sich zum öftern der Fall zutragen, daß verschiedene Gläubiger ihr Capital auf einmahl zurück fordern. Wenn nun dieses zu gewissen Zeiten geschieht, da das Geld schwehr zu erborgten ist; so findet sich der Schuldner außer Stande dieser Aufkündigung ein Genüge zu leisten. Hierdurch wird sein Credit geschwächt, und eine neue Aufkündigung von mehreren Gläubigern veranlaßt, welche, da sie insgesammt ihre Befriedigung erhalten wollen, ihn endlich zwingen, seine verhypothecirten Güter zu einem nachtheiligen Preise zu verkaufen, und sich solchergestalt um einen Theil seines noch wirklich freyen Vermögens verkürzen zu lassen.

Ein zweyter Nachtheil in Ansehung der Schuldner besteht in der Unmöglichkeit ihre Befreyung vermittelst einer allmähligen, ihnen zu keiner Last erreichenden Rückzahlung auf eine wirtschaftliche Weise zu bewirken. Da sich eines Theils kein Gläubiger eine durch viele Jahre bey geringen Summen zu empfangende Abschlags-Zahlung auf sein Capital wird gefallen lassen, andern theils aber der beträchtliche Belauf auf welchen die gewöhnlichen Privat-Obligationen lauten, dem Schuldner die zur Rückzahlung einer solchen ganzen Obligation erforder-

Beylage Q.

liche Summe durch seine jährliche Ersparnisse zu erschwingen nicht gestattet; so läset sich keine von denen beyden in der Beylage M. in Ansehung der öffentlichen Darlehne angeführten Rückzahlungs-Arten nach der bisherigen Einrichtung auf die Privat-Schulden anwenden, und siehet man folglich die meisten Schuldner, welche keine andere Art der Rückzahlung in ihrer Macht sehen, als die ihre Kräfte übersteiget, den Muth sinken lassen, und ihre Schulden-Last, ohne einige zu ihrer Befreyung angewandte Sorgfalt beybehalten.

Um diesen beyderseitigen Nachtheilen abzuhelpfen, und den Privat-Schuldnern, nicht nur ohne Nachtheil der Privat-Gläubiger, sondern selbst mit einer gleichen Begünstigung derselben, eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen; so wird folgende Anwendung des eingerathenen Systems auf die Privat-Hypotheken in Vorschlag gebracht, welche sich in einem jeden Staate, insonderheit in unsern Erblanden in Ansehung eines großen Theils gedachter Privat-Schulden sehr leicht würde ins Werk setzen lassen.

Es werden die Privat-Hypotheken den Ständen aufgetragen.

Es hätte nemlich eine gewisse Anzahl von Privat-Schuldnern, die solche Hypotheken besäße, welche sich in Ansehung ihrer Sicherheit keinen Zweifel ausgesetzt finden, und auf diese Hypotheken zusammen genommen z. E. eine Summe von 300.000 fl. schuldig wären, sich freywillig in eine Gesellschaft zu vereinigen, und die Uebernehmung dieser ganzen Schuld, gegen Einräumung eben derjenigen Hypotheken, die bisher ihren Privat-Gläubigern zur Sicherheit gedienet, den Ständen ihrer Provinz anzubieten.

Hier

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

Hierauf hätten gedachte Stände, nachdem solche die Güte dieser Hypothecken nicht nur nach denen eingerichteten Landtafeln erforschet, sondern auch alle vorerwähnten die Priorität der Gläubiger, und die Natur der auf den Schuldner haftenden Ansprüche mit der gebührenden Sorgfalt untersucht, und solchergestalt wegen der ungezweifelten Hinlänglichkeit derselben die erforderliche Gewißheit erlanget, dieses ganze Capital von 300000. fl. als ihre eigene Schuld, jedoch unter der Bedingung zu übernehmen, daß ihnen von jedem ersagte Gesellschaft ausmachenden Schuldner, über die bisher seinem Privat-Gläubiger an Interessen verschriebenen 5. p. C., gewisse andere Procente zur allmähligen Rückzahlung, auf eine bestimmte Frist von Jahren, z. E. 2. p. Cent zur Rückzahlung, folglich in allem 7. p. C. auf 25 $\frac{1}{2}$. Jahre eingeräumt würden, welche sie mit eben dem Rechte, wie die durch ihre Hände zu erhebende Contribution, jährlich einzutreiben hätten.

Auf solche übernehmen diese Stände die Schulden der Privatpersonen.

Um aber nach dieser verrichteten Uebernehmung gedachter Privat-Schuld, einen jeden dieser Privat-Schuldner gegen seinen bisherigen Privat-Gläubiger zu befreien, und ihn solchergestalt in den Stand zu setzen, die jenem bisher verschriebene Hypothek den Ständen einzuräumen; so wird von gedachten Ständen das ganze übernommene Capital von 300000. fl. in 1000. gleiche Theile eingetheilet, und angenommen, daß solches aus 1000. gleichen Obligationen von 300. fl. bestehe.

Die Stände stellen Coupons-Obligationen aus, von 300, 600, und 1200. fl.

Als denn werden von den Ständen Coupons-Obligationen von denen dreyerley gleichen Summen von 300, 600, und 1200. fl. ausgefertigt, deren die ersten eine Obligation oder

Beilage Q.

ein Numer, die zweyten zwey Obligationen oder zwey Numern, die dritten aber vier Obligationen oder vier Numern vorstellen; welche alle vorgeschlagenen zu einem freyen Umlaufe bequemen Eigenschaften besitzen, das Landübliche Interesse von 5. p. C. eintragen, der drey monatlichen Aufkündigungs-Freyheit gesehen, und deren Interessen-Scheine nach ihrer Verfallzeit in allen Casen derjenigen Provinz, so solche ausgestellt, sowol an Zahlungsstatt angenommen, als nach den Kräften der Casse in baare Münze umgesetzet werden.

Diese Obligationen werden den Privat-Gläubigern angeboten.

Diese Ständischen, auf eben dieselbe Hypothek, wie die bisherigen Privat-Schuld-Verschreibungen gegründeten Obligationen, werden sodann gedachten Privat-Gläubigern gegen Zurücklieferung dieser ihrer in Händen habenden alten Privat-Schuld-Verschreibungen angeboten, oder daferne sich dieselben solche anzunehmen weigern sollten, so werden auf erwähnte Ständische Obligationen von andern freywilligen Darleibern, baare Summen aufgenommen, und erstere Gläubiger damit befriediget.

Die Stände erheben die Interessen von den Schuldnern und zahlen solche den Gläubigern.

Gleichwie nun solchergestalt die Stände sich als eine Mittels-Person zwischen den Privat-Personen darstellen, und an der einen Seite zu Gläubigern der Privat-Schuldner, welche ihnen ihre Hypotheken angetragen, an der andern Seite aber zu Schuldnern der Privat-Gläubiger werden, welche ihre Capitalien auf diese Hypotheken angeliehen; so haben sie auch eben diejenigen Interessen, so sie von ersteren jährlich empfangen, letzteren zu entrichten.

Art wie solche den Gläubigern die Rückzahlung verrichten.

Nachdem aber gedachte Stände von ihren Schuldnern über diese Interessen zu 5. p. C. jährlich noch andere 2. p. C. zur Rückzahlung ein-

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

nehmen, so werden diese 2. p. C. nicht weniger zu einer gleichen Rückzahlung ihrer Gläubiger gewidmet. Diese Rückzahlung wird inzwischen nicht auf eben die Weise wie die Stände von jedem besondern Schuldner jährlich 2. p. C. auf Abschlag seiner besondern Schuld empfangen, auch jedem besondern Gläubiger, in gleicher Verhältniß, auf Abschlag seiner besonderen Forderung verrichtet; sondern es wird in Ansehung derselben eben diejenige Methode, die in der Beilage M. erwähnt und auf das aufzunehmende Darlehn von 6. Millionen angewendet worden, beobachtet.

Da also nach dem angenommenen Exempel die Stände von ihren Schuldnern jährlich 7. p. C. des übernommenen Capitals von 300000. fl., das ist 21000. fl. einnehmen, ihren Gläubigern hingegen an Interessen nur 5. p. C. oder 15000. fl. entrichten; so werden die überschießenden 2. p. C. oder 6000. fl. das erste Jahr angewendet, 20. ihrer ausgestellten gleichen Obligationen von 300. fl. einzulösen und zu tilgen, welche, da sich jede mit ihrem besondern Numer versehen findet, diesen Numern nach durchs Loos herausgezogen werden. Das zweyte Jahr wird auf gleiche Art verfahren, alsdann aber, da durch die rückgezahlten 20. Obligationen bereits 300. fl. als der Belauf einer ganzen Obligation an Interessen erspartet, und zur neuen Rückzahlung geschlagen worden, eine Obligation mehr eingelöst, und solchergestalt die Tilgung von 21. Obligationen verrichtet. Auf diese Weise wird nach einem gleich Anfangs entworfenen, und zwischen den Ständen und ihren Gläubigern, auf das feyerlichste festgestellten Rückzahlungs-Plane, von Jahre zu Jahre ein größerer, dem sich beständig vermehren-

Bey dieser Rückzahlung wird die in der Beilage M. erwähnte Methode beobachtet.

den jedesmahligen Rückzahlungs-Fonds gleicher Belauf von Obligationen getilget, bis endlich nach 25 $\frac{1}{2}$ Jahren die sämtlichen ausgestellten 1000. Obligationen aus dem Umlaufe gebracht, die solche innhabende Gläubiger, nach und nach, in der sie durch das Loos betroffen habenden Ordnung, ohne einige Abschlags-Zahlung, bey ganzen Capitalien befreydet, und solchergestalt die Stände in den Stand gesezet worden, einem jeden Schuldner seine nunmehr völlig befreyte Hypothek wieder zurück zustellen. Die jedesmahlige Ziehung der rückzahlenden Numern wird sechs Monate vor dem wirklichen Rückzahlungs-Termine verrichtet, und solchergestalt, da die gezogenen Numern alsobald durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden, jedem Gläubiger die Gelegenheit auf die neue Anlegung seines zurück erhaltenen Capitals bedacht zu seyn, verschaffet.

Es lassen sich verschiedene Gesellschaften von privat-Schuldnern unter verschiedenen Bedingungen errichten.

Auf eben diese Weise lassen sich verschiedene Gesellschaften errichten, deren die eine den Ständen einen größeren, die andere einen geringeren Rückzahlungs-Fonds anbietet, und hänget es solchemnach lediglich theils von dem Willen, theils von den Kräften der in diese Gesellschaften eintretenden Privatpersonen ab, gedachten Ständen ein, zwey, drey, vier, fünf, oder mehrere Procen- te zu dieser Rückzahlung einzuräumen, um ihre Befreyung in 37, 25 $\frac{1}{2}$, 20, 16 $\frac{1}{2}$, 14 $\frac{1}{2}$ Jahren, oder in noch kürzerer Frist zu bewirken.

Den Gläubigern wird ihre beson- dere privat-Hypo- thek beybehalten.

Damit aber durch diesen Vorschlag den Gläubigern die dar- inne bestehende Sicherheit nicht benommen werde, daß sie eine den Gesezen unterworfenene Privatperson zum Schuldner gehabt, und sich folglich im Stande gefunden, im Falle der nicht erfolgten Zah- lung, mit der gerichtlichen Execution wieder die ihnen verschriebene

Hypo:

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

Hypothek zu verfahren: so könnte man jede den Ständen angetragene Hypothek, mit ihrem besondern von gedachten Ständen in gewissen Registern anzumerkenden Numer bezeichnen, hierauf aber jede auf diese Hypothek ausgegebene Obligation, außer dem vorerwähnten Numer welches jede Obligation von der andern unterscheidet, mit eben diesem Numer der Hypothek bemerken, und solchergestalt jeden Inhaber derselben in den Stand setzen, seine Sicherheit auf allen Fall an dieser besondern Hypothek zu suchen *

So viel endlich die dem Gläubiger beybehaltene Aufkündigung anlanget; so wird solche nicht unmittelbar dem Schuldner, auf dessen Hypothek sich die losgekündigte Obligation versichert findet, sondern den Ständen, als der vorerwähnten Mittelsperson zwischen dem Gläubiger und Schuldner, verrichtet, welche sodann zu Friedens-Zeiten, da das Geld leicht zu erborgen ist, auf eben diese losgekündigte Obligation von einem freywilligen Darleher eine dem Belaufe derselben gleiche baare Summe aufnehmen, und mit solcher den aufkündigenden Gläubiger befriedigen, zu Kriegs-Zeiten hingegen, nach gescheneher Aufsu-

Art wie die Stände der Aufkündigung ein Genüge leisten.

chung

* Fände sich solchergestalt z. E. die Hypothek A., welche einer Schuld von 12000. fl. zur Sicherheit diente, und auf welche folglich 40. Obligationen von 300. fl. ausgegeben worden, mit No. 25. bezeichnet; so würden diese sämtlichen 40. Obligationen gleichfalls, außer ihrem besondern Unterscheidungs-Numer, jede mit diesem gleichen No. 25. bemerkt; und hätten solchemnach die Inhaber derselben nur gedachtes No. 25. in den Ständischen Registern aufschlagen zu lassen, um die besondere Privat-Hypothek zu wissen, welche ihnen auf allen Fall zu ihrer Sicherheit zu dienen hätte.

chung der losgekündigten Obligation in ihrem eben erwähnten Registern, die geschehene Aufkündigung dem wahren Privat-Schuldner bekannt machen, und solchem die Sorge einen neuen Darleher zu derselben zu suchen überlassen.

Aufhebung der
vorerwähnten
Nachtheile.

In Ansehung der
Gläubiger.

Durch diesen so einfachen Vorschlag nun wird allen denjenigen Nachtheilen abgeholfen, deren vorher sowohl in Ansehung der Gläubiger als der Schuldner Erwähnung geschehen.

Da die Güte der Hypothek bereits von den Ständen untersucht worden; so wird der Privat-Gläubiger dieser Untersuchung überhoben, und ein jeder der eine von denen vorgeschlagenen Ständischen Obligationen an sich bringet, sein Geld auf die hinlänglichste Privat-Sicherheit angeleget zu haben vergewißert.

Da diese Obligationen auf gleiche und mäßige Summen lauten, da sie auf den Ueberbringer gestellet sind, und alle übrige zu einem freyen Umlaufe erforderlichen Eigenschaften besitzen; so wird, zumahl bey denen schon eingeführten Börsen, ihre Uebertragung von allen oben erwähnten Schwierigkeiten entbunden, und ein jeder zu solchen alle Tage einen Abnehmer anzutreffen in den Stand gesetzt, mithin Niemand gezwungen sich der ihm eingestandenen Aufkündigungs-Freyheit zu bedienen, und die gesetzte dreymonatliche Frist derselben abzuwarten: wobey sich zugleich die Annehmlichkeit von selbst ergiebet, ein jedes Capital in so viele Theile als man will bis auf die mäßige Summe von 300. fl. zertheilen zu können, und solchergestalt denen dieser Zertheilung bisher im Wege gestandenen Schwierigkeiten zu begegnen.

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

Da die Interessen nicht nur von den Ständen zu ihrer Verfallzeit mit der größten Wichtigkeit ausgezahlt werden, sondern den Gläubigern so gar das Recht zustehet, sich in Ansehung derselben, durch Einlieferung der Interessen-Scheine die solche vorstellen zu Entrichtung ihrer öffentlichen Abgaben, durch ihre eigene Hände bezahlt zu machen; so ist die Erhebung dieser Interessen weder einiger Ungewißheit, noch der Gefahr einiger gerichtlichen Weitläufigkeiten und Kosten ausgesetzt.

Da endlich die Stände sich keine andere als solche Hypothesen antragen lassen, welche nach der angestellten genauesten Untersuchung ungezweifelt hinlänglich befunden worden; so hat kein Gläubiger bey Aufkündigung seines Capitals zu besorgen, daß seine Hypothek unzulänglich seyn sollte, ihm vermittelt eines von andern freywilligen Darleibern auf solche anzulegenden Capitals, seine volle Rückzahlung zu verschaffen.

Da hiernächst soviel die Schuldner anlanget, eines Theils In Ansehung der Schuldner. die denselben bisher so nachtheilige Aufkündigungs-Freyheit dem Gläubiger so zu sagen unnütze wird, indem solcher in der so leichten freyen Verhandlung seiner Obligation, ein bequemeres Mittel findet zu seiner Zahlung zu gelangen; andern Theils aber auch in dem Falle der sich wirklich ergebenden Aufkündigung, entweder die Stände über sich nehmen, solcher statt des Schuldners ein Genüge zu leisten, oder allenfalls dem Schuldner selbst die Gelegenheit nie ermangeln kann, auf seine so vollkommen hinlängliche Hypothek, bey der so bequemen Form der angebotenen Obligationen, und der in so mäßige Summen zu verrichtenden Vertheilung des losgekündigten Capitals, auf denen in Gang gebrachten Börsen, einen neuen freywilligen Darleiber

Beilage Q.

anzutreffen: so findet sich gedachter Schuldner hinfüro nicht mehr durch diese Aufkündigungs-Freyheit, weder in Ansehung seines Crediten noch in Ansehung seines Vermögens einiger Gefahr ausgesetzt.

Da letztlich gegenwärtiger Vorschlag den Privat-Schuldner in Ansehung seiner wirthschaftlichen Befreyung gleicher Vortheile wie den Staat genießen läset, und solchen, durch die bloße jährliche Entrichtung einiger wenigen Procente über die abzuführenden vollen Interessen, in einer gewissen gesetzten Frist von Jahren, von seiner ganzen Schuld entlediget; so siehet sich gedachter Schuldner nicht nur in den Stand gesetzt, diese Befreyung zu bewirken, sondern auch solche, ohne Nachtheil des Gläubigers welcher sein rückzahlendes Capital mit Vermeidung der Abschlags-Zahlungen jedesmal ganz empfänget, vermittelst Gewinnung des vollen Interusurii, auf die wohlfeilste Weise ins Werk zu setzen.

Besonderer Nutzen dieses Vorschlages in Ansehung der Fideicommissen, und derjenigen Güter die Pupillen zu sehen.

Gleichwie aber gegenwärtiger Vorschlag diese Vortheile einem jeden Privat-Schuldner verschaffet, der sich im Stande befindet, die erforderliche hinlänglich sichere Hypothek anzubieten, so würde solcher in Ansehung der verschuldeten Fideicommissen sowohl, als derjenigen Güter die Pupillen zustehen, noch einen andern besondern Nutzen hervorbringen. Da vermöge desselben, nach einmal geschehener Abtretung der Hypothek an die Stände, die Befreyung nicht mehr von dem Willen und der Wirthschaft des Schuldners abhänget, sondern sich ohne dessen Zuthun durch den bloßen Fortgang der Operation, mit einer unausgesetzten Nichtigkeit von selbst bewirket; so würden gedachte Güter, auch ohne einige besondere

dere

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

dere Geschicklichkeit und Treue in der Verwaltung bey dem solche in Händen habenden Besitzer oder Vormunde voraus zu setzen, von denen sie beschwerenden Schulden in der kürzesten Frist mit Gewißheit entlediget werden, und könnte solchemnach die Frage entstehen, ob es nicht eine Verfügung von erwieslichen Wirkungen seyn dürfte, wenn man diese vorgeschlagene Einrichtung in Ansehung aller Fideicommiss und Pupillen zuständigen Güter, unter gewissen Bedingungen nothwendig machte.

Ein Nutzen von größerem Umfange bestehet darinne, daß die dem Privat-Credite durch diese Operation mitgetheilte zum Umlaufe bequeme Form, dem Staate in welchem sie sich eingeführet findet, eben diejenigen Vortheile verschaffet, deren sich andere Nationen rühmen, durch umlaufende Staats-Schulden zu genießen; wobey sich jedoch allezeit der beträchtliche für gegenwärtigen Vorschlag vortheilhafte Unterschied findet, daß bey Staats-Schulden der Landesfürst, bey denen jetzt erwähnten Coupons-Obligationen hingegen, ungeachtet solche von Ständen ausgestellt worden, eine den Gesetzen unterworfenen Privatperson der Schuldner ist; daß die abwechselnden politischen Umstände auf den öffentlichen Credit jederzeit einen Einfluß haben, ein auf Ländereyen gegründeter Privat-Credit hingegen sich von allen Zeitläuften unabhängig findet; daß letztlich die Staats-Schulden an sich selbst, wegen der erhöhten Auflagen, womit die von solchen zu entrichtenden Interessen den Unterthan bedrücken, für das größte Unglück eines Landes anzusehen sind, dahingegen die Erleichterung des Privat-Credites, ohne welchen alle nützliche Unternehmungen

Allgemeiner Nutzen in der Einführung eines umlaufenden Privat-Credites.

Die vorgeschlagene Einrichtung ist dem Credite der Stände unschädlich.

unmöglich wären, nicht anders als einem Staate erspriesslich gemacht werden kann, und allenfalls die von einer Privatperson entrichteten Interesse nalleimal von einer andern gewonnen werden.

Wollte man wider diesen Vorschlag den Einwurf machen, daß solcher eines Theils dem Credite der Stände, welche sich für eine übernommene Privat-Schuld durch Ausstellung ihrer Obligationen gleichsam zu Selbst-Schuldnern machen, zum Nachtheil gereiche, andern Theils aber in der Manipulation viele Weitläufigkeit und Kosten verursachen dürfte; so dienet folgendes zur Antwort:

Es gehet die Absicht keinesweges dahin, die vorgeschlagene Einrichtung auf alle und jede auf Privat-Hypotheken angeliehene Capitalien, sondern bloß auf diejenigen anzuwenden, die sich auf solche Hypotheken versichert finden, deren Sicherheit nicht nur außer allem Zweifel gesetzt ist, sondern welche auch zugleich hinreichen, über das zu entrichtende landübliche Interesse, gewisse Procente zur allmähltigen Rückzahlung abzuwerfen.

In dieser Betrachtung also kan solche für den Credit der Stände nie einige Gefahr besorgen lassen; indem die von ihnen ausgestellten Obligationen das sicherste Unterpand besitzen, die Interessen so dieselben den Inhabern dieser Obligationen entrichten; nebst denen zur Rückzahlung gewidmeten Procenten, von dem Privat-Schuldner zugleich mit der von solchem abzuführenden Contribution erhoben werden, und die aus denen vorerwähnten Ursachen aller Vermuthung nach so selten gewordene Aufkündigung, in Ansehung der Stände nur zu Friedenszeiten, das ist alsdann Platz findet, wenn ein Ueber-

Verbesserte Einrichtung des Privat-Credites.

Ueberfluß von anzulegenden Capitalien vorhanden ist, die sichere Hypotheken suchen.

So viel aber die Weitläufigkeit und Kosten der Manipulation anlanget, so ist bereits erwiesen worden, mit wie wenig Schwierigkeiten sich sowohl die Verfertigung der vorgeschlagenen Coupons-Obligationen, als die übrige mit solchen anzustellende Manipulation verknüpfet finde; und dürften sich diejenigen Privat-Schuldner zu deren Erleichterung der gegenwärtige Vorschlag abzuleet, die zu gedachter Verfertigung sowohl, als die übrigen erforderlichen Kosten zu vergüten, gar leicht gefallen lassen, der besondern Erwägung nicht zu gedenken, daß die Stände, als Väter und Vorsteher des Volkes, alles was die allgemeine Wohlfahrt und den besondern Nutzen einer jeden Privatperson zum Gegenstande hat, nach äußersten Kräften zu befördern sich jederzeit beeifern werden.

Ein Einwurf von größerer Erheblichkeit dürfte derjenige scheinen, daß durch diese Einrichtung der Privat-Credit eine gar zu große Vollkommenheit erlange, um nicht dem öffentlichen Credite vorgezogen zu werden, und solchergestalt den Staat, bey jeder sich ereignenden Geld-Bedürfnis, derjenigen Capitalien, die demselben sonst zugefloßen seyn würden, verlustig zu machen.

Allein so scheinbar auch dieser Einwurf ist, so findet sich doch solcher bey einer genaueren Untersuchung von geringem Gewichte. Der Privat-Credit hat seine gewissen fast beständig gleichen Gränzen. Wenn an der einen Seite ein verschwenderischer Besitzer unbeweglicher Güter auf solche neue Schulden machet; so findet sich an der andern Seite ein wirtschaft-

Leichte Ersetzung
der Manipula-
tions-Kosten.

Die größere Voll-
kommenheit des
Privat-Credites
ist dem öffentlichen
Credite unabbrü-
chig.

Beilage Q.

licher Haus-Vater, der seine alten Schulden abstößet, und sein verpfändetes Vermögen befreyet. Es stehet daher der Verlauf des auf Privat-Hypotheken anzulegenden Geldes, mit dem Belaufe der Hypotheken die anzulegende Capitalien suchen, fast beständig im Gleichgewichte, und kann folglich, da sich bey dem Privat-Credite keinesweges diejenige schleunige durch außerordentliche Bedürfnisse verursachte Anfrage nach dem Gelde wie bey dem öffentlichen Credite findet, die Anwendung der Capitalien auf Privat-Hypotheken, aller angebotenen angenehmern und vortheilhafteren Bedingungen ungeachtet, sich nie über den eingeschränkten Belauf der angebotenen Privat-Sicherheiten erstrecken. Zudem werden nach gegenwärtigem Vorschlage, die auf Privat-Hypotheken auszugebenden Coupons-Obligationen auf keine geringere Summe als von 300. fl. ausgefertigt, dahingegen die in Ansehung des öffentlichen Credites vorgeschlagenen Coupons-Obligationen bis auf den geringen Belauf von 30. fl. ausgestellt werden, und wird solchemnach diesem öffentlichen Credite jederzeit die so beträchtliche Muthülfe der kleinen unter 300. fl. betragenden Capitalien, mit Ausschließung des Privat-Credites versichert; worzu endlich noch derjenige Vorzug der Coupons-Obligationen der öffentlichen Fonds zu rechnen ist, daß die Intereßenscheine derselben in allen öffentlichen Cassen der gesammten Deutschen und Ungarischen Erblande, die Intereßenscheine der auf Privat-Hypotheken ausgegebenen Coupons-Obligationen hingegen bloß in denen Ständischen Cassen der einzigen Provinz, die solche ausgestellt, angenommen werden.

Die Verminderung der Landträf-

Sollte man aber befürchten, daß durch diesen Vorschlag

die

Verbeßerte Einrichtung des Privat-Credites.

die Landtäfflichen Taxen vermindert, mithin insoferne solche ver-
rechnet werden, die Einkünfte des Allerhöchsten Aerarit geschmä-
hert werden dürften; so ist zu förderst die bereits gemachte An-
merkung zu wiederholen, daß keinesweges alle Privat-Hypo-
theken, sondern nur der geringste Theil derselben, sich des Nu-
zens gegenwärtiger Einrichtung zu erfreuen haben werde, und
würde es in Erwägung der beträchtlichen Vortheile, die aus
solcher dem Schuldner zufließen, ein leichtes seyn eine Verfö-
gung zu treffen, den hierdurch in gedachten Landtäfflichen Ta-
xen verursachten Abgang, durch ein mäßiges von allen Schuld-
nern die an dieser Begünstigung Theil nehmen, jährlich zu entrichtendes
Aequivalent, z. E. von $\frac{1}{2}$ p. C. des Capitals, zu ersetzen.

Ein letzter bereits oben verührter Einwurf bestehet
darinne, daß die vorgeschlagene Einrichtung eine Ver-
mehrung der umlaufenden Papiere verursachet, mithin, da diese
Vermehrung eben diejenigen Wirkungen wie eine wirkliche
Vermehrung der umlaufenden Geldmaasse hervorbringet, eine
allgemeine Vertheuerung der Waaren besorgen läßet.

Dieser Einwurf scheint sich durch das gemeiniglich ange-
zogene Exempel von Engelland unterstützt zu finden, woselbst
man an der einen Seite die ganze so erstaunliche Staats-Schuld
in umlaufenden Papieren bestehen siehet, an der andern Seite
aber einen höheren Preis aller Feilschaften wie in keinem an-
dern Lande antrifft. Allein eine genauere Untersuchung zeig-
et daß diese Vertheuerung der Waaren in Engelland zwar eine
Folge der Englischen Staats-Schuld sey, keinesweges aber der
umlaufenden Form derselben zugeschrieben werden müße. Es
sind vielmehr die erhöhten Auflagen so diese Staats-Schuld ver-
an-

lichen Taxen läßt
sich durch ein von
den Schuld-
nern zu
entrichtendes A-
equivalent ersetzen.

Die vorgeschla-
genen Coupons-Ob-
ligationen verur-
sachen keine Ver-
mehrung der um-
laufenden Geld-
maasse.

Ursachen der Ver-
theuerung der
Waaren in En-
gelland.

Beilage Q.

anlaßet, welche den Preis der Erzeugnisse von der ersten Nothwendigkeit, und durch solchen den Preis des Arbeitslohns und aller übrigen Dinge gesteigert haben. Eine gleiche Wirkung stehet von gegenwärtigem Vorschlage nicht zu besorgen, nach welchem weder neue Staats-Schulden creiret, noch die Interessen durch Auflagen erhoben, sondern blos die bereits vorher von einer Privatperson der andern unmittelbar entrichteten Interessen, durch Vermittelung der Stände von dem Schuldner erhoben und dem Gläubiger ausgezahlt werden.

Unterschied zwischen einem unverzinslichen und verzinslichen Papiere in Ansehung des Umlaufes.

Um die Wirkungen eines zum Umlaufe bequemen Papiers in Ansehung der Vermehrung der Geldmaasse einzusehen, so ist zwischen denen unverzinslichen und verzinslichen Papieren ein Unterschied zu machen. Erstere, welche ihrem Besitzer nichts eintragen, sind als eine bloße Münze anzusehen, und muß folglich ihre Vermehrung nothwendig eben diejenige Wirkung, wie eine Vermehrung der wirklichen Geldmaasse hervorbringen. Letztere hingegen sind zu gleicher Zeit wie eine Münze und wie eine Obligation zu betrachten. Sie erscheinen folglich keinesweges beständig im Umlaufe, ungeachtet sie alle zu einem freyen Umlaufe erforderlichen Eigenschaften an sich haben; sondern werden vielmehr von ihren Besitzern, so lange als es die Bedürfnisse derselben gestatten, aus diesem Umlaufe auf das sorgfältigste zurückgehalten, um sich des Nutzens der Interessen so sie eintragen zu versichern.

Solchemnach kann also die diesen Papieren mitgetheilte zum Umlaufe bequeme Form, die Wirkung einer vermehrten Geldmaasse nur insoferne hervorbringen, als sich dieselben wirklich im Umlaufe befinden, das ist, ihre Besitzer solche ohne die baare

Verbesserte Einrichtung des privat-Credites.

Zahlung darauf zu suchen, statt baarer Münze, unmittelbar zu Erkaufung ihrer Bedürfnisse anwenden. Dieses nun wird sich nach gegenwärtigem Vorschlage um soviel seltener zutragen, als die Besitzer der nach solchem einzuführenden Obligationen, bloße Capitalisten sind, welche nicht wie in Engelland ihre angelegten Capitalien zugleich zur Handlung anwenden, sondern von solchen lediglich den trockenen Genuß der landüblichen Interessen zu ziehen suchen, folglich ihre Obligation, welche sie dieses Genusses versichert, ungeachtet solche eines freyen Umlaufes fähig ist, beständig bey sich aufbewahrt behalten.

